Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9217**

21. Wahlperiode 13.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 9. November 2026 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Akbulut, Gökay (Die Linke)	18, 19, 63
Aken, Jan van (Die Linke)	83, 84, 85, 86
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64
Balten, Adam (AfD)	87, 88
Baum, Christina, Dr. (AfD)	168
Beck, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 8, 9, 89
Becker, Desiree (Die Linke)	73, 74
Benner, Lukas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20
Bernhard, Marc (AfD)	90
Blos, Michael, Dr. (AfD)	139, 140, 141
Böttger, Janina (Die Linke)	117, 118
Bosch, Jorrit (Die Linke)	142, 143, 144, 145
Braga, Torben (AfD)	1, 65
Brandes, Dirk (AfD)	21
Brandner, Stephan (AfD)	22, 23
Bremer, Anne-Mieke (Die Linke)	134
Brückner, Maik (Die Linke)	24
Bühl, Marcus (AfD)	25
Bünger, Clara (Die Linke)	26
Dietz, Thomas (AfD)	169, 170
Dzienus, Timon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	119, 120, 121, 185
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27, 28, 146, 147
Edis, Mirze (Die Linke)	91
Emmerich, Marcel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29, 30, 75
Espendiller, Michael, Dr. (AfD)	10
Fahl, Fabian, Dr. (Die Linke)	158
Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	2
Feser, Jan (AfD)	31, 122, 123
Fey, Katrin (Die Linke)	66
Finger, Hauke (AfD)	3
Fischer, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	171
Frohnmaier, Markus (AfD)	32
Galla, Rainer (AfD)	33, 105
Glaser, Vinzenz (Die Linke)	148
Grau, Armin, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	124, 125
Grimm, Christoph (AfD)	11, 12, 13
Gürpinar, Ates (Die Linke)	172
Gumnior, Lena, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
Hahn, Ingo, Dr. (AfD)	35, 159
Haise, Lars (AfD)	149, 150
Hanker, Mirco (AfD)	76, 190
Haug, Jochen (AfD)	36, 37, 38, 39
Heitmann, Linda (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 15, 16
Helferich, Matthias (AfD)	4, 40, 41
Hermeier, Mareike (Die Linke)	160
Hess, Martin (AfD)	106

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Hess, Nicole (AfD)	173
Heuberger, Moritz, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	135, 136
Höchst, Nicole (AfD)	161
Holm, Leif-Erik (AfD)	92, 93, 94
Janich, Steffen (AfD)	5
Joswig, Julian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42, 43
Jünger, Robin (AfD)	44, 126, 137
Kever, Rocco (AfD)	191, 192, 193
Köktürk, Cansin (Die Linke)	127, 128, 129
Komning, Enrico (AfD)	95
Kotré, Steffen (AfD)	45, 96, 97, 107
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	67, 98
Krampe, Jan (Die Linke)	46, 108
Lamely, Pierre (AfD)	47
Lay, Caren (Die Linke)	109
Lemke, Sonja (Die Linke)	48
Lenhard, Rebecca (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	99, 100
Lensing, Sascha (AfD)	49, 101, 110
Limburg, Helge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	111
Matzerath, Markus (AfD)	50, 51
Mayer, Andreas (AfD)	68
Mayer, Zoe, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	186
Merendino, Stella (Die Linke)	174
Michaelsen, Swantje Henrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	151, 152
Mixl, Reinhard (AfD)	130, 138, 153
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	52
Nanni, Sara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69, 77, 78, 79
Naujok, Edgar (AfD)	175
Neuhäuser, Charlotte Antonia (Die Linke)	162, 163
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53
Pellmann, Sören (Die Linke)	70
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54
Przygodda, Kerstin (AfD)	114
Rathert, Anna, Dr. (AfD)	55, 115
Rentzsch, Matthias (AfD)	154, 194
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	71
Rupp, Ruben (AfD)	56
Saleh, Kassem Taher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112
Schattner, Bernd (AfD)	187
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	195
Scheirich, Raimond (AfD)	155
Schießl, Carina (AfD)	80
Schmidt, Julian (AfD)	165, 176, 188, 189
Schmidt, Paul, Dr. (AfD)	113, 164
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	156
Schönberger, Marlene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	116
Schötz, Evelyn (Die Linke)	177, 178
Schröder, Stefan (AfD)	81, 196
Schulz, Uwe (AfD)	102, 103
Springer, René (AfD)	131, 132
Stange, Julia-Christina (Die Linke)	179
Teske, Robert (AfD)	17, 166
Treuheit, Bastian (AfD)	6
Uhlig, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57, 104, 197
Vogtschmidt, Donata (Die Linke)	58, 82
Wagner, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	133, 180
Weiser, Mathias (AfD)	72
Wiehle, Wolfgang (AfD)	157
Winklmann, Tina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	167
Zerbin, Daniel, Dr. (AfD)	59, 60, 61, 62
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	181, 182, 183, 184

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

Braga, Torben (AfD) 1
Fechner, Johannes, Dr. (SPD) 1
Finger, Hauke (AfD) 2
Helferich, Matthias (AfD) 2
Janich, Steffen (AfD) 2
Treuheit, Bastian (AfD) 3

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Beck, Katharina
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 4, 5
Espendiller, Michael, Dr. (AfD) 6
Grimm, Christoph (AfD) 7
Heitmann, Linda
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 8
Teske, Robert (AfD) 9

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Akbulut, Gökay (Die Linke) 10
Benner, Lukas
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 11
Brandes, Dirk (AfD) 12
Brandner, Stephan (AfD) 12, 13
Brückner, Maik (Die Linke) 13
Bühl, Marcus (AfD) 14
Bünger, Clara (Die Linke) 15
Eckert, Leon
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 15, 16
Emmerich, Marcel
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 16, 17
Feser, Jan (AfD) 17
Frohnmaier, Markus (AfD) 18
Galla, Rainer (AfD) 18

Seite

Gumnior, Lena, Dr.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 19
Hahn, Ingo, Dr. (AfD) 20
Haug, Jochen (AfD) 20, 21, 22
Helferich, Matthias (AfD) 23, 24
Joswig, Julian
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 24, 25
Jünger, Robin (AfD) 26
Kotré, Steffen (AfD) 26
Krampe, Jan (Die Linke) 27
Lamely, Pierre (AfD) 27
Lemke, Sonja (Die Linke) 29
Lensing, Sascha (AfD) 31
Matzerath, Markus (AfD) 31, 32
Münzenmaier, Sebastian (AfD) 33
Notz, Konstantin von, Dr.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 34
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 34
Rathert, Anna, Dr. (AfD) 37
Rupp, Ruben (AfD) 37
Uhlig, Katrin
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 38
Vogtschmidt, Donata (Die Linke) 40
Zerbin, Daniel, Dr. (AfD) 41, 42, 44

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Akbulut, Gökay (Die Linke) 45
Amtsberg, Luise
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 45
Braga, Torben (AfD) 46
Fey, Katrin (Die Linke) 47
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 48
Mayer, Andreas (AfD) 48
Nanni, Sara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 49
Pellmann, Sören (Die Linke) 49
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) 50
Weiser, Mathias (AfD) 50

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Becker, Desiree (Die Linke) 50, 51
Emmerich, Marcel
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 52
Hanker, Mirco (AfD) 52
Nanni, Sara
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 53, 54
Schießl, Carina (AfD) 54
Schröder, Stefan (AfD) 55
Vogtschmidt, Donata (Die Linke) 56

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Aken, Jan van (Die Linke) 57, 58
Balten, Adam (AfD) 59, 60
Beck, Katharina
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 60
Bernhard, Marc (AfD) 61
Edis, Mirze (Die Linke) 62
Holm, Leif-Erik (AfD) 62, 63
Komning, Enrico (AfD) 64
Kotré, Steffen (AfD) 64, 65
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 65
Lenhard, Rebecca
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 66
Lensing, Sascha (AfD) 67
Schulz, Uwe (AfD) 67, 68
Uhlig, Katrin
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 68

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Galla, Rainer (AfD) 69
Hess, Martin (AfD) 70
Kotré, Steffen (AfD) 70
Krampe, Jan (Die Linke) 71
Lay, Caren (Die Linke) 72

Seite

Lensing, Sascha (AfD) 72
Limburg, Helge
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 73
Saleh, Kassem Taher
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 74
Schmidt, Paul, Dr. (AfD) 75

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Przygodda, Kerstin (AfD) 75
Rathert, Anna, Dr. (AfD) 76
Schönberger, Marlene
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 76

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Böttger, Janina (Die Linke) 77
Dzienus, Timon
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 77, 78
Feser, Jan (AfD) 79
Grau, Armin, Dr.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 81
Jünger, Robin (AfD) 82
Köktürk, Cansin (Die Linke) 82, 83, 85
Mixl, Reinhard (AfD) 86
Springer, René (AfD) 86, 87
Wagner, Johannes
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 88

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

Bremer, Anne-Mieke (Die Linke) 88
Heuberger, Moritz, Dr.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 89, 90
Jünger, Robin (AfD) 91
Mixl, Reinhard (AfD) 91

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Blos, Michael, Dr. (AfD) 92, 93
Bosch, Jorrit (Die Linke) 94, 95
Eckert, Leon
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 95, 96
Glaser, Vinzenz (Die Linke) 97
Haise, Lars (AfD) 97, 98
Michaelsen, Swantje Henrike
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 98, 99
Mixl, Reinhard (AfD) 99
Rentzsch, Matthias (AfD) 99
Scheirich, Raimond (AfD) 100
Schmidt, Stefan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 100
Wiehle, Wolfgang (AfD) 101

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Fahl, Fabian, Dr. (Die Linke) 101
Hahn, Ingo, Dr. (AfD) 102
Hermeier, Mareike (Die Linke) 103
Höchst, Nicole (AfD) 104
Neuhäuser, Charlotte Antonia
(Die Linke) 104, 105
Schmidt, Julian (AfD) 106
Schmidt, Paul, Dr. (AfD) 106
Teske, Robert (AfD) 107
Winklmann, Tina
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 107

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Baum, Christina, Dr. (AfD) 108
Dietz, Thomas (AfD) 109
Fischer, Simone
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 111

Seite

Gürpinar, Ates (Die Linke) 112
Hess, Nicole (AfD) 113
Merendino, Stella (Die Linke) 114
Naujok, Edgar (AfD) 114
Schmidt, Julian (AfD) 115
Schötz, Evelyn (Die Linke) 115, 116
Stange, Julia-Christina (Die Linke) 117
Wagner, Johannes
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 117
Ziegler, Kay-Uwe (AfD) 118, 119, 121

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Dzienus, Timon
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 122
Mayer, Zoe, Dr.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 123
Schattner, Bernd (AfD) 123
Schmidt, Julian (AfD) 124, 125

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Hanker, Mirco (AfD) 126
Kever, Rocco (AfD) 126, 127
Rentzsch, Matthias (AfD) 127
Schauws, Ulle
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 128
Schröder, Stefan (AfD) 129

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Uhlig, Katrin
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 129

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Torben Braga** (AfD)

Auf welche Datengrundlage stützt die Bundesregierung die Aussage des Bundeskanzlers Friedrich Merz von Ende Oktober 2026, Unternehmen und Verbraucher in Europa hätten infolge der durch den Konflikt mit der Islamischen Republik Iran verteuerten Energie mehr als 100 Mrd. Euro zusätzlich gezahlt, und welcher Anteil dieses Betrages entfällt nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Bundesrepublik Deutschland (www.news.de/politik/860144275/merz-zu-iran-konflikt-laesst-sich-nicht-militaerisch-loesen-friedrich-merz-news-der-dpa-aktuell-zu-diplomatie-regierung-krieg-und-konflikte/1/)?

Antwort des Staatsministers Philipp Amthor vom 11. November 2026

Die Aussage des Bundeskanzlers bezog sich auf eine entsprechende Aussage der Präsidentin der Europäischen Kommission in ihrer Rede am 6. Oktober 2026 bei der Plenardebatte des Europäischen Parlaments (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/SPE-ECH_26_2077). Die Aussage bezieht sich dabei auf ganz Europa und nicht auf einzelne Mitgliedstaaten.

2. Abgeordneter **Dr. Johannes Fechner** (SPD)

Wird der Freiburger Münsterbauverein einen Zuschuss von 4.067.500,00 Euro zur Sanierung des Turm-Oktogons im Hauptturm des Freiburger Münsters „Unserer Lieben Frau“ erhalten, und wenn ja, wann wird der Zuwendungsbescheid erstellt und übermittelt?

Antwort des Staatsministers Dr. Wolfram Weimer vom 9. November 2026

Im Rahmen des parlamentarisch initiierten Förderverfahrens für investive Kulturbaumaßnahmen (KulturInvest) hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die Maßnahme „Sanierung des Turmoktogon Freiburger Münster“ als förderwürdig ausgewählt und eine Bundesförderung in Höhe von bis zu 4.067.500,00 Euro in Aussicht gestellt.

Beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) werden die Fördermaßnahmen nach Antragseingang geprüft und gewährt. Für das oben genannte Vorhaben dauert die Prüfung noch an.

Wie bei allen mehrjährigen Baumaßnahmen umfasst sie neben dem Planungsstand des Projekts auch die haushalterische und zuwendungsrechtliche Absicherung der Finanzierung über die gesamte Bauzeit.

BKM arbeitet daran, das Verfahren so zügig wie möglich abzuschließen.

3. Abgeordneter **Hauke Finger** (AfD)

Auf welche Summe belaufen sich die bisherigen Errichtungs- und laufenden Betriebskosten pro Monat seit dem 1. Januar 2026 für den Hubschrauberlandeplatz auf dem Gelände des Bundeskanzleramts, und wie intensiv wird der Hubschrauberlandeplatz beim Bundeskanzleramt (bitte die Anzahl der Flugbewegungen nach Monaten aufschlüsseln) im Jahr 2026 genutzt?

Antwort des Staatsministers Philipp Amthor vom 9. November 2026

Das Bundeskanzleramt verfügt derzeit über keinen nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes zugelassenen Hubschrauberlandeplatz. Ein solcher befindet sich noch im Bau und soll erst mit der Fertigstellung des Erweiterungsbaus in Betrieb genommen werden.

Die hierfür angefallenen bisherigen Errichtungskosten lassen sich mangels Bauteilabgrenzbarkeit nicht beziffern.

4. Abgeordneter **Matthias Helferich** (AfD)

Welche Gesamtkosten für den Bundeshaushalt verursacht die Talk-Veranstaltung „Nie wieder ist jetzt! Zur Zukunft der Erinnerungskultur“ im Studio Bonn der Bundeskunsthalle am 13. November 2026, und erhalten die Diskutanten, insbesondere Phillip Ruch und Justus von Daniels, ein Honorar für ihre Teilnahme?

Antwort des Staatsministers Dr. Wolfram Weimer vom 10. November 2026

Die Programmgestaltung liegt in der Verantwortung der Intendantin der Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland (KAH). Da Eintrittserlöse für die Finanzierung der Veranstaltung „Nie wieder ist jetzt! Zur Zukunft der Erinnerungskultur“ im Studio Bonn am 13. November 2026, die als Rahmenprogramm zur laufenden Ausstellung „Nie wieder!“ durchgeführt wird, verwendet werden, lassen sich die anteiligen Kosten für den Bundeshaushalt derzeit nicht beziffern. Die Frage von Honorarzahlungen ist noch nicht abschließend geklärt.

5. Abgeordneter **Steffen Janich** (AfD)

Beabsichtigen die Bundesregierung oder die ihr nachgeordneten Behörden des Bundes, die Sanierung von Schloss Kuckuckstein in Liebstadt mit Bundesmitteln zu fördern, und wenn ja, in welcher Höhe, und wann sollen diese Mittel ausgezahlt werden?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Staatsministers Dr. Wolfram Weimer
vom 10. November 2026

Eine mögliche Förderung für Schloss Kuckuckstein befindet sich derzeit in Prüfung.

6. Abgeordneter **Bastian Treuheit** (AfD)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Internationalen Sportgerichtshofs (CAS), wonach Russland nach seinem Ausschluss wieder an der Eishockey-Weltmeisterschaft 2027 in Deutschland teilnehmen darf, und welche Haltung vertritt sie hinsichtlich einer Teilnahme russischer Nationalmannschaften an internationalen Sportveranstaltungen auf deutschem Boden?

Antwort des Staatsministers Ronald Rauhe
vom 11. November 2026

In enger Abstimmung mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dem Deutschen Eishockeybund (DEB) und Teamsport Deutschland ist in Reaktion auf das genannte Urteil des Internationalen Sportgerichtshofs das gemeinsame Ziel formuliert worden, dass die Eishockey-WM 2027 in Deutschland wie geplant durchgeführt werden soll, um einen massiven Reputationsschaden für den Eishockeysport und damit einhergehende wirtschaftliche Schäden für Veranstalter und Ausrichter abzuwenden. Dies dürfte bei einer Teilnahme der russischen Nationalmannschaft angesichts massiver Ablehnung durch die führenden Eishockeyverbände für Veranstalter (International Ice Hockey Federation, UHF) und Ausrichter (DEB) faktisch nicht möglich sein.

Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 19. Juni 2026 und 16. Oktober 2026 unterstrichen, dass es keine Normalisierung der Teilnahme Russlands an internationalen Sportveranstaltungen geben sollte, solange es keinen gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine gibt. Dies ist Richtschnur für alle EU-Mitgliedstaaten und entspricht auch der Haltung der Bundesregierung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

7. Abgeordnete **Katharina Beck** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welchen Bedarf sieht die Bundesregierung an einem Fonds mit Eigenkapital, Quasi-Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Mitteln, um zusätzliche Kreditspielräume für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und ihre Transformationsprojekte in Zeiten einer angespannten Haushaltslage zu schaffen (wenn kein Bedarf gesehen wird, bitte begründen), und welche Schritte hat die Bundesregierung bislang unternommen, um den im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Mittelstand-Fonds umzusetzen, der gehebelt bis zu 10 Mrd. Euro Eigen- und Fremdkapital für die digitale und klimaneutrale für mittelständische Unternehmen mit begrenztem Zugang zum Kapitalmarkt bereitstellen soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 9. November 2026

Ein breites Förderangebot von KfW und Bundesregierung unterstützt Unternehmen bei der Finanzierung: Neben verschiedenen Kreditprogrammen gibt es bereits Förderangebote für Eigen- und Hybridkapital, insb. für den kleineren Mittelstand (z. B. RegioInnoGrowth, Mikromezzaninfonds, ERP-Beteiligungsprogramm).

Im Zusammenhang eines möglichen Mittelstandsfonds wurden Bedarfe für größere Transformationsprojekte von Unternehmen identifiziert, die traditionelle Finanzierungsformen (Innen- und Fremdfinanzierung) an ihre Grenzen bringen können.

Hier könnte ein Angebot externen Eigen- bzw. Mezzanin-Kapitals die Eigenkapitalbasis insb. des größeren Mittelstands stärken, um die Kreditfähigkeit zu verbessern und Spielräume für komplexe Investitionsvorhaben zu eröffnen.

Die Bundesregierung prüft, wie die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden können.

Mit dem Deutschlandfonds hat die Bundesregierung dabei bereits gemeinsam mit der KfW einen Rahmen geschaffen, der es privaten und kommunalen Unternehmen erleichtert, in großem Umfang in Deutschland zu investieren. Der Bund stellt dafür öffentliche Mittel, insbesondere Garantien in Höhe von rund 30 Mrd. Euro, bereit.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

8. Abgeordnete **Katharina Beck** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie verfährt die Bundesregierung mit Fällen, in denen Substitute für Tabakwaren zwischen dem vorzeitigen Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (BGBl. 2026 I Nummer 309) und dem Inkrafttreten der angekündigten Korrektur (Haushaltsausschussdrucksache 21/4576neu) ohne Steuerzeichen in den steuerrechtlich freien Verkehr gebracht wurden und deshalb unversteuert geblieben sind, und plant sie im Rahmen dieser Korrektur eine Regelung, nach der die Tabaksteuer für diese Fälle nachträglich in einem anderen Verfahren als dem Steuerzeichenverfahren erhoben wird, etwa durch Steueranmeldung oder Steuerbescheid?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 13. November 2026

Ab Inkrafttreten der Korrektur richtet sich das steuerrechtliche Verfahren bei den Substituten für Tabakwaren, auf die in der Frage Bezug genommen wird, nach den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes für Fallkonstellationen, in denen Steuergegenstände ohne Steuerzeichen in den freien Verkehr gelangt sind.

9. Abgeordnete **Katharina Beck** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie stellt die Bundesregierung in Anbetracht der Tatsache, dass sie in ihrer Gegenäußerung (Bundestagsdrucksache 21/8823) die Forderung des Bundesrates abgelehnt hat, beim neuen Zerlegungsmaßstab für Rechenzentren nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 des Gewerbesteuergesetzes-Entwurf (GewStG-E) statt auf Betriebe, die „ausschließlich“ Rechenzentren betreiben, auf Betriebe abzustellen, die „dem jährlichen Ertrag nach überwiegend“ Rechenzentren betreiben (Bundesratsdrucksache 507/26 (Beschluss), Ziffer 4), sicher, dass Standortgemeinden ihren Anteil am Gewerbesteuermessbetrag nicht schon dann verlieren, wenn ein Betreiber einen wirtschaftlich unbedeutenden Nebenbetrieb unterhält oder zusätzlich eigene Informationstechnik in fremden Rechenzentren betreibt und damit wieder der Lohnmaßstab gilt, und wird eine gesetzliche Geringfügigkeitsgrenze für Nebentätigkeiten als weniger bürokratische Alternative zum ertragsbezogenen Abgrenzungskriterium geprüft (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 13. November 2026

Übliche Nebengeschäfte, die der Aufnahme, Fortführung und Abwicklung des Rechenzentrumsbetriebs dienen, stehen der Anwendung des besonderen Zerlegungsmaßstabs nicht entgegen. Eigenständige weitere be-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

triebliche Tätigkeiten können hingegen grundsätzlich und zwar unabhängig von ihrem Umfang dazu führen, dass das Ausschließlichkeitskriterium nicht mehr erfüllt ist.

Das Tatbestandsmerkmal der Ausschließlichkeit ist bei Anwendung der Sonderzerlegungsmaßstäbe kein Novum und vermeidet Verwerfungen bei den kommunalen Messbetragsanteilen (s. Bundestagsdrucksache 21/8823). Die Festlegung und Prüfung einer Geringfügigkeitsschwelle bei eigenständigen Nebentätigkeiten würde zusätzliche Bewertungs- und Abgrenzungsfragen aufwerfen, den Verwaltungs- und Prüfungsaufwand erhöhen und zu Rechtsunsicherheiten führen. Das Ausschließlichkeitskriterium gewährleistet demgegenüber eine klare und praktikable Abgrenzung.

Der Betrieb eigener Informationstechnik in einem fremden Rechenzentrum ist folgerichtig schädlich, da diese Tätigkeit über den reinen Betrieb eines Rechenzentrums hinausgeht.

Zudem ist davon auszugehen, dass Rechenzentren aufgrund ihres hohen Flächen- und Energiebedarfs überwiegend in Flächenländern und damit tendenziell in Regionen mit niedrigeren Gewerbesteuermessbeträgen angesiedelt werden. Aus steuerlicher Sicht dürfte daher für die Betreiber ein Anreiz bestehen, ihre betrieblichen Strukturen so auszurichten, dass die Voraussetzungen des besonderen Zerlegungsmaßstabs erfüllt bleiben und eine Rückkehr zum Regelzerlegungsmaßstab nach Arbeitslöhnen vermieden wird. Bei dem seit Jahren bestehenden Sonderzerlegungsmaßstab für Windkraft- und Solaranlagen sind bislang keine Anhaltspunkte für gezielte betriebliche Gestaltungen erkennbar, die dazu führen, dass Betriebsstättengemeinden aufgrund der Anwendung des Regelzerlegungsmaßstabs nach Arbeitslöhnen keine oder lediglich geringe Zerlegungsanteile erhalten.

10. Abgeordneter **Dr. Michael Espendiller** (AfD)

Für wie viele Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Familienkassen in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils Kindergeld an Berechtigte mit Wohnsitz im Kreis Borken gezahlt, und wie hoch waren diese Zahlungen in jedem dieser Jahre insgesamt (falls eine kreisgenaue Auswertung nicht möglich ist, bitte die Angaben für den Bezirk der Agentur für Arbeit machen, zu dem der Kreis Borken gehört)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 13. November 2026

Die verfügbaren Daten zu Kindergeldzahlungen für Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland können den Bestandsstatistiken der Bundesagentur für Arbeit unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Familie-Kinder/Famka/Famka.html entnommen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

11. Abgeordneter **Christoph Grimm** (AfD)

Welche konkreten Gründe lagen der Entscheidung zugrunde, die ehemalige Blücher-Kaserne in Stern Buchholz bei Schwerin im Oktober 2007 der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur Verwertung zuzuführen, und welche Möglichkeiten einer weiteren öffentlichen Nutzung der mitverkauften Sportstätten wurden vor der Veräußerung geprüft (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3620, Antwort auf Frage 32)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dennis Rohde vom 11. November 2026

Die Liegenschaft war nach dem Stationierungskonzept der Bundeswehr 2004 zur Schließung vorgesehen. Das Konzept war Teil der Neuausrichtung und Transformation der Bundeswehr basierend auf den Verteidigungspolitischen Richtlinien 2003. Nach der Zuführung der Liegenschaft an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben war diese für Zwecke des Bundes insgesamt entbehrlich und daher zu veräußern.

12. Abgeordneter **Christoph Grimm** (AfD)

Welcher Verkehrswert wurde für die ehemalige Blücher-Kaserne in Stern Buchholz bei Schwerin einschließlich der für rund 2,5 Mio. Euro sanierten Schwimmhalle vor ihrer Versteigerung im Juni 2010 ermittelt, und welcher Kaufpreis wurde bei der Veräußerung erzielt (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3620, Antworten auf die Fragen 32 und 33)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dennis Rohde vom 11. November 2026

Der Verkehrswert der ehemaligen Blücher-Kaserne in Stern Buchholz bei Schwerin ist durch die Versteigerung im Rahmen der Sommerauktion der Norddeutschen Grundstücksauktionen AG am 13. Juni 2010 festgestellt worden und belief sich zum damaligen Zeitpunkt auf 1.105.000 Euro. Einer gesonderten Wertermittlung bedurfte es daher nicht.

13. Abgeordneter **Christoph Grimm** (AfD)

An wen wurde die ehemalige Blücher-Kaserne in Stern Buchholz bei Schwerin im Juni 2010 veräußert, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung unter Einbeziehung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben über die heutigen Grundstückseigentümer der damals veräußerten Flächen einschließlich etwaiger daraus gebildeter Teilflächen vor?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dennis Rohde vom 11. November 2026

Die Liegenschaft wurde im Rahmen der Sommerauktion der Norddeutschen Grundstücksauktionen an die HW-Immobilien GmbH & Co. KG Nord mit Sitz in Menden veräußert. Informationen über einen etwaigen Weiterverkauf der Liegenschaften oder von Teilen der Immobilie sowie zu heutigen Grundstückseigentümern liegen der Bundesregierung nicht vor.

14. Abgeordnete **Linda Heitmann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Annahmen oder Prognosen legt die Bundesregierung zu möglichen Ausweichbewegungen beim Konsum zwischen Spirituosen, Bier und Wein infolge der geplanten Steuererhöhung zu Grunde, und gibt es dazu Studien oder Erkenntnisse aus anderen Ländern, auf welche die Bundesregierungen ihre Annahmen stützt?

15. Abgeordnete **Linda Heitmann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Auf welchen Annahmen hinsichtlich Preiselastizitäten und Konsumveränderungen beruhen die von der Bundesregierung erwarteten Mehreinnahmen durch die geplante Erhöhung der Alkoholsteuern im Haushaltsbegleitgesetz 2027, und gibt es dafür wissenschaftliche Belege oder Hinweise aus anderen Ländern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 11. November 2026

Die Fragen 14 und 15 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Zu den konkreten Preis- und Kreuzelastizitäten der einzelnen alkoholischen Getränke sowie etwaigen Ausweichreaktionen liegen der Bundesregierung – auch aus anderen Ländern – keine detaillierteren Erkenntnisse vor.

16. Abgeordnete **Linda Heitmann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Kontakte (einschließlich persönlicher Treffen, Telefonate, Videokonferenzen sowie schriftlicher und elektronischer Kommunikation) fanden im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. Oktober 2026 im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Erarbeitung und parlamentarischen Beratung des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Bundestagsdrucksache 21/7859) zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen und der Tabak- und Nikotinindustrie sowie ihrer Interessenverbände statt (bitte die Gesamtanzahl der entsprechenden Kontakte unter Einbeziehung sämtlicher Hierarchieebenen, ausdrücklich auch unterhalb der Staatssekretärsebene, angeben und die letzten neun Kontakte nach Datum, beteiligten Personen und Inhalt aufschlüsseln)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 11. November 2026

Die Mitglieder der Bundesregierung und ihre Vertreterinnen und Vertreter führen fortwährend eine Vielzahl an fachlichen Gesprächen mit verschiedensten Stakeholdern. Eine lückenlose Aufstellung der stattgefundenen Veranstaltungen, Sitzungen etc. nebst allen jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann nicht gewährleistet werden. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert und Kalender nach dem Ausscheiden aus dem Amt in der Regel gelöscht. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen (z. B. Festakten, Vorträgen etc.) lässt sich vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen geführt worden sind. Unterhalb der Leitungsebene gibt es aufgabenbedingt vielfältige dienstliche Kontakte von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien zu verschiedensten Stakeholdern. Eine vollständige und umfassende Aufstellung über diese Kontakte existiert nicht und kann aufgrund fehlender Recherchierbarkeit, z. B. wegen Personalwechseln, auch nicht erstellt werden. Eine Auflistung von Einzelterminen unterhalb der Leitungsebene erfolgt daher nicht (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174 sowie zu der Kleinen Anfrage der Fraktion. DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12332). Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen.

Auf Leitungsebene des Bundesministeriums der Finanzen haben folgende Termine im Sinne der Fragestellung stattgefunden:

Datum	**Vertreter BMF**	**Person**	**Inhalt**
27.04.2026	St Rolf Bösinger	Torsten Albig (PMI) Jan Mücke (BVTE) Michael von Foerster (VdR)	Allgemeiner Austausch

17. Abgeordneter **Robert Teske** (AfD)

Auf welcher konkreten Berechnungsgrundlage kommt die Bundesregierung bei der geplanten Einführung einer Kunststoffverpackungsteuer/„Plastiksteuer“ sowie der Zuckersteuer auf einen zusätzlichen Personalbedarf von mehr als 1000 Planstellen (bitte hierbei auch angeben, mit welchen Kosten die Bundesregierung hierfür in Summe pro Jahr rechnet), und welche Aufgabenbereiche fallen für die veranlagten Stellen an?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 11. November 2026

Grundsätzlich werden Personalbedarfe nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung berechnet. Für die Vorhaben im Sinne der Fragestel-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

lung werden keine neuen Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt 2027 ausgebracht.

Im Übrigen wird auf den Begründungsteil der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Regierungsfraktionen zum Haushaltsbegleitgesetz verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

18. Abgeordnete **Gökay Akbulut** (Die Linke)

Wie viele Grenzpolizeiliche Unterstützungsbeamte Ausland (GUA) der Bundespolizei (einschließlich gegebenenfalls eingesetzter Beamter der Länder) sind aktuell an griechischen Flughäfen im Einsatz, und welche Befugnisse haben sie z. B. hinsichtlich der Auswahl der zu kontrollierenden Passagiere und der Entscheidung über die Beförderung (bitte mit Hinweis auf die Rechtsgrundlage beziehungsweise die zugrunde liegende Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Hellenischen Republik und jeweils mit Fundstelle ausführen)?

19. Abgeordnete **Gökay Akbulut** (Die Linke)

Welche Regelungen bestehen bei der Tätigkeit von Grenzpolizeilichen Unterstützungsbeamten Ausland (GUA) der Bundespolizei an griechischen Flughäfen hinsichtlich ihrer dienstlichen Erkennbarkeit gegenüber Reisenden und der Beschwerdemöglichkeiten für Betroffene, und wie wurden die seit 2015 bei der Bundespolizei bzw. dem Bundesministerium des Innern eingegangenen Beschwerden über das Verhalten von GUA jeweils beschieden (bitte nach Jahren aufschlüsseln und angeben, wie viele Beschwerden eine Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe oder der zugeschriebenen ethnischen Herkunft betrafen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 10. November 2026

Die Fragen 18 und 19 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Mit Stand 5. November 2026 sind fünf Grenzpolizeiliche Unterstützungsbeamte Ausland (GUA) an griechischen Flughäfen eingesetzt. Die Tätigkeit der in Griechenland eingesetzten Beamten richtet sich nach einem zwischen Deutschland und der Hellenischen Republik geschlossenen Manual of Cooperation (MOC), welches auf Basis des Artikel 47 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) geschlossen wurde. Das Vertragswerk sieht Beratungsleistungen deutscher Bundespolizistinnen und Bundespolizisten gegenüber der griechischen Polizei sowie der in Griechenland tätigen Luftfahrtunternehmen vor. Eine Übertragung hoheitlicher Befugnisse ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die in Griechenland eingesetzten Grenzpolizeiliche Unterstützungsbeamte Ausland (GUA) sind weder gegenüber der griechischen Polizei noch gegenüber den Luftfahrtunternehmen weisungsbefugt, sondern werden lediglich beratend tätig. Die Entscheidung darüber, welche Reisenden geprüft und ob eine Beförderung erfolgt oder nicht, trifft das jeweilige Luftfahrtunternehmen bzw. die griechische Polizei.

Die GUA versehen ihren Dienst an den griechischen Flughäfen in ziviler Kleidung. Dabei tragen sie sichtbar einen Lichtbildausweis, der sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Flughafens erkennbar macht und einen Hinweis auf ihre formale Zugehörigkeit zur griechischen Polizei enthält.

In den Fällen, in denen sich Reisende über die eingesetzten Kolleginnen und Kollegen beschweren möchten, legen die GUA explizit ihre Zugehörigkeit zur Bundespolizei offen und teilen den Betroffenen die Mailadresse des Bundespolizeipräsidiums mit. Die Reisenden können dann ihre Beschwerde an das Bundespolizeipräsidium richten, wo die Beschwerde geprüft und bearbeitet wird.

Da Beschwerden innerhalb des Bundespolizeipräsidiums lediglich fünf Jahre gespeichert werden, kann nur für den Zeitraum 2021 bis 2026 Auskunft gegeben werden:

- 2021: keine Beschwerden
- 2022: keine Beschwerden
- 2023: eine Beschwerde; kein Bezug zu angeblich diskriminierenden Auswahlkriterien; Ausgang unbegründet
- 2024: eine Beschwerde; kein Bezug zu angeblich diskriminierenden Auswahlkriterien
- 2025: keine Beschwerde
- 2026: vier Beschwerden, drei Beschwerden bezogen sich auf angebliche Diskriminierung; davon drei unbegründet, eine noch in Bearbeitung

In allen beantworteten Fällen wurde den Petenten mitgeteilt, dass die als GUA eingesetzten Kolleginnen und Kollegen lediglich beratend tätig werden. Auch wurde betont, dass keine Auswahl aufgrund von Aspekten wie Hautfarbe oder zugeschriebener ethnischer Herkunft stattfindet.

20. Abgeordneter **Lukas Benner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Regelungsinhalte eines Abkommens beziehungsweise einer Vereinbarung im Sinne des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2026/2280 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2026 – insbesondere Bestimmungen zu Verfahren, Unterbringung und Inhaftierung, zur Überstellung von Familien mit minderjährigen Kindern sowie zum Rechtsschutz – sind aus Sicht der Bundesregierung dafür maßgeblich, ob es eines Vertragesgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) bedarf, und beabsichtigt die Bundesregierung, solche Abkommen beziehungsweise Vereinbarungen dem Deutschen Bundestag nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG zur Zustimmung vorzulegen?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 12. November 2026

Zu abstrakten Rechtsfragen gibt die Bundesregierung keine Auskunft. Die Verordnung (EU) 2026/2280 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2026 (Rückkehrverordnung) enthält mit Artikel 14 erstmalig eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Abschluss von Vereinbarungen oder Abkommen der Mitgliedstaaten mit Drittstaaten zur Einrichtung sogenannter Return Hubs. Das Vertragsgesetzerfordernis nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) prüft die Bundesregierung jeweils im Einzelfall.

21. Abgeordneter **Dirk Brandes** (AfD)

In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2021 bis 2025 festgestellt, dass einer Person im jeweiligen Zielstaat die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe drohte, und in wie vielen dieser Fälle war diese Gefahr das einzige festgestellte Hindernis für eine Abschiebung in diesen Staat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 9. November 2026

Der Bundesregierung liegen im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor. Entsprechende Statistiken werden nicht von der Bundesregierung geführt. Die Ausführung des Aufenthaltsrechts im Zusammenhang mit Abschiebungshindernissen liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder.

22. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)

Zu welchem Zweck fuhren Ende Oktober 2026 mehrere Fahrzeuge der Bundespolizei nach Polen, und um wie viele Fahrzeuge handelte es sich dabei genau (https://philosophia-perennis.com/2026/11/02/tusks-putschversuch-welche-rolle-spielten-deutsche-polizisten-und-die-eu/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 10. November 2026

Die Bundespolizei hat zuletzt am 20. und 21. Oktober 2026 mit einer einstelligen Anzahl Polizeivollzugsbeamter an einer von Polen organisierten Übung auf polnischem Hoheitsgebiet mit internationaler Beteiligung teilgenommen. Drei Einsatzfahrzeuge der Bundespolizei haben die Einsatzkräfte zum und vom Übungsort in Spala/Polen verbracht. Zusätzlich befand sich ein ziviles Dienstfahrzeug der Bundespolizei im Zusammenhang mit der Übung auf polnischem Hoheitsgebiet. Bei der Übung handelt es sich um die wiederkehrend stattfindende RALLEX, welche Teil der internationalen bahnpolizeilichen Zusammenarbeit im europäischen Netzwerk RAILPOL ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

23. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)

Wie viele syrische Staatsangehörige haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Sturz des Assad-Regimes am 8. Dezember 2024 die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln; sollte eine tagesgenaue Erfassung ab dem 8. Dezember 2024 nicht möglich sein, bitte die Zahlen für die Jahre 2024, 2025 und 2026 gesondert angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 11. November 2026

Die Zahl der in den Jahren 2024 und 2025 erfolgten Einbürgerungen syrischer Staatsangehöriger kann der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Einbürgerungsstatistik entnommen werden, die über den Link: https://genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/12511/details abrufbar ist.

Für das Berichtsjahr 2026 liegen bislang noch keine Einbürgerungszahlen vor. Diese werden voraussichtlich Mitte 2027 durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht.

24. Abgeordneter **Maik Brückner** (Die Linke)

Wie bewertet die Bundesregierung das Risiko, das derzeit von den Neonazi-Gruppen „Terror 18“, „Nationales Netzwerk“ und „Sturm Nord“ (oder auch vergleichbaren Strukturen) für queere Menschen ausgeht, insbesondere vor dem Hintergrund der Berichte, dass am 30. Oktober 2026 laut der Rechercheplattform Exif ein Anschlag der Gruppe durch Antifaschist:innen verhindert werden musste und Angehörige besagter Gruppen in der Vergangenheit u. a. mit dem sogenannten Pedo-Hunting und Aufmärschen gegen CSDs in Verbindung standen (https://exif-recherche.org/?p=14353)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 10. November 2026

Bei „Terror 18“ und „Sturm Nord“ handelt es sich um Gruppierungen, die zu den seit 2024 in Erscheinung tretenden Jugendgruppen im Bereich des gewaltorientieren Rechtsextremismus bzw. in deren Umfeld (wie „Nationales Netzwerk“) gehören. Die genannten Gruppierungen sowie ähnlich gelagerte rechtsextremistische Jugendgruppierungen zeichnen sich insbesondere durch diskriminierende Ideologien und Ansichten sowie eine zum Teil ausgeprägte Gewaltbereitschaft aus. Die LSBTIQ+-Gemeinschaft sowie ihre Sympathisanten stehen daher grundsätzlich auch im Zielspektrum entsprechender Gruppierungen.

Im Zusammenhang mit tagespolitischen Ereignissen und gesamtgesellschaftlichen Themen und Debatten sowie im Kontext zu öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, wie den Christopher-Street-Days in verschiedenen deutschen Städten, rückt die LSBTIQ+-Gemeinschaft regelmäßig verstärkt in den Fokus dieser Akteure. Neben allgemeinen Stör-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

aktionen gegen diese Veranstaltungen zählt u. a. das „Pedo-Hunting“ zu den identitätsstiftenden Gruppenaktionen und Aktivitäten der Jugendgruppen. Sie sind allgemeiner Ausdruck für die rechtsextremistische Agitation, die neben ideologischen Fragmenten primär in der Auswahl der Feindbilder liegt. Zu diesen Feindbildern gehört u. a. die LSBTIQ+-Community.

Insbesondere im Internet, das u. a. als Resonanzraum für Hasspropaganda, Hetze und Verschwörungserzählungen durch LSBTIQ+-feindliche Gruppierungen genutzt wird, ist eine Verrohung der Sprache sowie eine ausgeprägte Verbalradikalität, auch gegenüber Angehörigen und Sympathisanten der LSBTIQ+-Gemeinschaft, festzustellen. Grundsätzlich kann diese Hasspropaganda Einfluss auf mögliche Radikalisierungsprozesse nehmen oder einen Zusammenschluss von zu Straffälligkeit neigenden Personen fördern sowie vereinzelt zu realweltlichen Verabredungen wie Demonstrationen, Störaktionen und Straftaten führen. Vereinzelt konnten Personen festgestellt werden, welche sich sowohl virtuell betätigt haben als auch Teilnehmer von Gegenveranstaltungen des „Christopher Street Day“ waren.

Für Angehörige der LSBTIQ+-Community kann aufgrund dieser Aktionsformen, ausgehend von den rechtsextremistischen aktions- und gewaltorientierten Gruppierungen eine abstrakte Gefährdung ausgehen, die sich – wie vorliegend – jederzeit konkretisieren kann.

25. Abgeordneter **Marcus Bühl** (AfD)

Wie viel hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Polizeieinsatz zur Absicherung der Berliner Sicherheitskonferenz und deren Staatsgäste am 3. November 2026 gekostet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 12. November 2026

Die Kosten, die aufgrund des Einsatzes der Bundespolizei im Zusammenhang mit der Absicherung der Berliner Sicherheitskonferenz und deren Staatsgäste im originären Aufgabenbereich entstehen, trägt der Bund. Die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausgaben werden im Kapitel 0625 „Bundespolizei“ eingestellt und nicht gesondert gefasst Mit Blick auf die integrative Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei ist eine Differenzierung der entstandenen Kosten zwischen verschiedenen Einsatzlagen nicht möglich.

Weiterhin hat die Bundespolizei die Länder Berlin und Brandenburg mit Einsatzkräften auf der Grundlage des § 12 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) unterstützt. Die damit verbundenen Mehrkosten wird die Bundespolizei gegenüber dem Land Berlin gemäß § 12 Absatz 4 Satz 3 BPolG geltend machen. Die rechnerische Erfassung ist noch nicht abgeschlossen.

Zu möglichen Einsatzkosten der Länder kann die Bundesregierung keine Aussage treffen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

26. Abgeordnete **Clara Bünger** (Die Linke)

Kann die Bundesregierung mir zugetragene Informationen bestätigen, wonach die Taliban derzeit nur noch Straftäter im Wege der Abschiebung nach Afghanistan zurücknehmen wollen und deshalb in Abschiebungshaft befindliche afghanische Staatsangehörige ohne strafrechtliche Verurteilung entlassen werden mussten/müssen, wenn ja, wie viele der auf Antrag der Bundespolizei in Abschiebungs-, Zurückweisungs- oder Zurückschiebungshaft genommenen afghanischen Personen mussten oder müssen deshalb entlassen werden (bitte so genau wie möglich ausführen), und wenn nein, wie verhält es sich tatsächlich, und welche Motive oder Ziele verfolgen die Taliban nach Auffassung der Bundesregierung mit dieser Beschränkung der Abschiebungen nach Afghanistan (bitte ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 11. November 2026

In Umsetzung des Koalitionsvertrags für die 21. Legislaturperiode, in dem es heißt „Nach Afghanistan und Syrien werden wir abschieben — beginnend mit Straftätern und Gefährdern“ (Zeile 3045 bis 3046), hat die Bundesregierung einen Mechanismus für regelmäßige Rückführungen nach Afghanistan etabliert.

Die Gründe, die im Einzelfall zur Beendigung der Haft zur Sicherung der Abschiebung/Zurückschiebung/Zurückweisung führen, können vielfältig sein. Mit Stand vom 22. Oktober 2026.sind seit Etablierung des aktuellen Rückführungsmechanismus zwölf afghanische Staatsangehörige, die auf Antrag der Bundespolizei in Abschiebungs-, Zurückweisungs- bzw. Zurückschiebungshaft genommen wurden, entlassen worden.

Zu Fragen nach Motiven oder Zielen der afghanischen De-facto-Regierung kann die Bundesregierung keine Stellungnahme abgeben.

27. Abgeordneter **Leon Eckert** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie ist der aktuelle Stand des Planfeststellungsverfahrens vom 16. Januar 2026 für das geplante sogenannte Abschiebeterminal am Flughafen München vor dem Hintergrund der in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 21/6956 im Juli 2026 geäußerten Einschätzung, dass das Verfahren noch im Jahr 2026 abgeschlossen werden könne, und hält die Bundesregierung vor diesem Hintergrund am vorgesehenen Baubeginn im März 2027 fest?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 6. November 2026

Der Bundesregierung liegen aktuell keine neuen Erkenntnisse vor, die über die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 21/6956 im Juli 2026 hinausgehen und welche auf einen abweichenden Baubeginn schließen lassen.

28. Abgeordneter **Leon Eckert** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass Ruanda als Partnerland für die Einrichtung und den Betrieb eines sogenannten „Return Hubs“ vorgesehen ist, und wenn ja, welche Haushaltsmittel sind für die Einrichtung und den Betrieb eines solchen „Return Hubs“ in Ruanda eingeplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 11. November 2026

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/8424 verwiesen.

29. Abgeordneter **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass es bei der Festnahme des 38-jährigen Ü. E. aus Schelklingen im Alb-Donau-Kreis in Zusammenhang mit der Starlink-Sabotage in Polen (www.swp.de/lokales/ehingen/soll-anschlag-fuer-russland-veruebt-haben-wegwerf-agent-in-schelklingen-polizei-durchsucht-unterkunft-79569763.html) eine Verbindung zu der „Daltons“ genannten Gruppe aus der Türkei gibt (www.tagesschau.de/investigativ/starlink-polen-tuerkei-mafia-100.html), und welche weiteren Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Aktivitäten dieser Gruppierung in der Region Ulm/Baden-Württemberg?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 10. November 2026

Die fragegegenständlichen Maßnahmen fanden in einem Ermittlungsverfahren des Staatsschutzzentrums bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart und des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg statt. Zu Maßnahmen einer Landesstaatsanwaltschaft äußert sich die Bundesregierung aus kompetenzrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht.

Mit Blick auf die länderübergreifenden Aktivitäten der Gruppierung „Daltons“ ist eine regionale Eingrenzung im Sinne der Fragestellung nicht möglich.

Die „Daltons“ sind deliktsübergreifend tätig. Im Fokus stehen insbesondere Erpressungs- und Bedrohungssachverhalte zum Nachteil mittelstän-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

discher Unternehmen, teilweise unter Einsatz von Schusswaffen oder Brandsätzen.

30. Abgeordneter **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Zu welchen Ergebnissen ist die Bundesregierung bei der in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 21/3373 angekündigten Prüfung einer Änderung des Sprengstoffgesetz beziehungsweise der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gelangt, um Ländern und Kommunen mehr Handlungsspielräume für lokale Böllerverbote einzuräumen, und welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung noch vor dem Jahreswechsel 2026/2027 umzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 13. November 2026

Die politische Entscheidungsfindung zur Frage der Erweiterung der Beschränkungsmöglichkeiten der Länder und Kommunen in Bezug auf privates Silvesterfeuerwerk dauert an. Weitere Einschränkungen privaten Silvesterfeuerwerks werfen komplexe gesellschaftliche Fragen auf, insbesondere mit Blick auf die Freiheit des Einzelnen und den Ausgleich gegenläufiger Interessen. Diese Fragen bedürfen einer sorgfältigen Abwägung.

31. Abgeordneter **Jan Feser** (AfD)

Wie viele der im Zusammenhang mit den Jugenddemonstrationen und den anschließenden Ausschreitungen am 1. November 2026 bundesweit festgenommenen Personen (vgl. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/proteste-krawalle-nach-jugend-demos-migrantische-taeter-im-fokus/100266379.html) bezogen nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt ihrer Festnahme Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (bitte jeweils die absolute Zahl sowie den prozentualen Anteil an allen festgenommenen Personen ausweisen und nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit sowie mit und ohne Migrationshintergrund aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 13. November 2026

Die Strafverfolgung liegt, soweit keine Zuständigkeit des Bundes begründet ist, in der Zuständigkeit der Länder. Daher liegen der Bundesregierung keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

32. Abgeordneter **Markus Frohnmaier** (AfD)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu vor, ob, und wenn ja, in welchem Umfang M. A., der nach Behördenunterlagen unter bis zu 15 Aliasidentitäten geführt wurde, öffentliche Transferleistungen bezogen hat und insbesondere ob Leistungen parallel unter verschiedenen Identitäten bezogen wurden (bitte die Gesamthöhe der gewährten Leistungen angeben und nach Art der Leistung und jeweils verwendeter, ggf. zu anonymisierender Identität aufschlüsseln; vgl. https://nius.de/kriminalitaet/abschiebeleaks-liana-friedland-geheim-dokumente, abgerufen am 28. September 2026)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 9. November 2026

Die Bundesregierung weist allgemein darauf hin, dass mit der unverzüglichen Registrierung unter Nutzung biometrischer Merkmale und dem Datenaustausch der am Asyl- und Integrationsprozess beteiligten Behörden über das Ausländerzentralregister (AZR) die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) eindeutig zugeordnet werden können. Sofern nach Datenabruf aus dem AZR noch Zweifel an der Identität einer Person besteht, sind die Leistungsbehörden nach dem AsylbLG verpflichtet, diese mittels Fingerabdruckscan zu überprüfen. Durch diese Maßnahmen kann Sozialleistungsbetrug durch Mehrfachidentitäten von Asylbewerbern grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese allgemeinen Ausführungen sind jedoch kein Hinweis darauf, dass die in der Frage genannte Person Leistungen nach dem AsylbLG oder andere staatliche Leistungen erhalten hat.

Im Übrigen nimmt die Bundesregierung grundsätzlich keine Stellung zu konkreten Einzelfällen, da die Offenlegung des Bezugs öffentlicher Transferleistungen in Verbindung mit der Identität der betroffenen Person deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz berühren. Auch unter Abwägung des parlamentarischen Kontrollinteresses kommt die Bundesregierung in solchen Konstellationen grundsätzlich zu dem Ergebnis, dass die gewünschten Einzelfallinformationen zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen nicht übermittelt werden können.

33. Abgeordneter **Rainer Galla** (AfD)

Wie hat sich die islamistische Szene in Deutschland und im Land Berlin seit 2015 entwickelt (bitte ausführen und dabei aufgeschlüsselt nach Bund und Berlin jeweils für die Jahre 2015, 2020 sowie 2025 angeben: Anzahl der Personen, die dem islamistischen Personenpotenzial zugerechnet werden; Anzahl der Personen, die dem gewaltorientierten islamistischen Personenpotenzial zugerechnet werden; Anzahl der abgeschobenen Personen, die dem islamistischen Personenpotenzial zugerechnet werden; Anzahl der abgeschobenen Personen, die dem gewaltorientierten islamistischen Personenpotenzial zugerechnet werden)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 12. November 2026

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Deutschen Bundestages dient der politischen Kontrolle der Bundesregierung. Mit Rücksicht auf die vom Grundgesetz vorgenommene Kompetenzverteilung nimmt die Bundesregierung zu Fragen, die den Zuständigkeitsbereich der Länder betreffen, grundsätzlich keine Stellung. Bei dem vom Bundesministerium des Innern jährlich herausgegebenen Verfassungsschutzbericht handelt es sich um ein Produkt des Bundes. In Ergänzung dazu erstellen und veröffentlichen die Länder Verfassungsschutzberichte in eigener Zuständigkeit. Zu Aussagen in Bezug auf die islamistische Szene in Berlin im Sinne der Anfrage wird daher auf die Aussagen/Publikationen der zuständigen Behörden des Landes Berlin verwiesen.

Die Angaben zum islamistischen sowie gewaltorientierten islamistischen Personenpotenzial aus Bundessicht können den jeweiligen Verfassungsschutzberichten (VSB) der genannten Jahre entnommen werden. Im VSB zum Jahr 2015 wurde mit Verweis auf fehlende Anhängerzahlen kein Gesamt-Personenpotenzial ausgewiesen. Das gewaltorientierte islamistische Personenpotenzial wird seit dem VSB 2024 ausgewiesen, weshalb für die Vorjahre keine Angaben vorliegen. Es umfasst neben dem islamistisch-terroristischen Personenpotenzial (itP) Personen, die als gewaltorientiert eingeordnet werden können.

	Islamistisches Personenpotenzial	**Gewaltorientiertes islamistisches Personenpotenzial**	**Islamistisch-terroristisches Personenpotenzial**
2015	k. A. [2016: 24.400]	k. A.	ca. 1.100
2020	28.715	k. A.	ca. 1.990
2025	28.645	ca. 9.110	ca. 1.540

Im Folgenden werden die Gesamtzahlen der in diesen Jahren jeweils abgeschobenen Personen (d. h. ausschließlich Abschiebungen; keine Rückführungen nach Dublin-Verordnung, freiwillige Ausreisen, etc.) des islamistischen Spektrums angegeben, die in der „AG Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ (AG Status) im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) behandelt wurden:

2015	2 Abschiebungen
2020	31 Abschiebungen
2025	38 Abschiebungen

Eine Differenzierung der im Rahmen der AG Status im GTAZ behandelten Einzelfälle des islamistischen Spektrums in das islamistische bzw. gewaltorientierte islamistische Personenpotenzial gemäß VSB erfolgt nicht.

34. Abgeordnete **Dr. Lena Gumnior** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Bis wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss des laufenden Prüfverfahrens nach dem Stiftungsfinanzierungsgesetz hinsichtlich der Förderfähigkeit der Desiderius-Erasmus-Stiftung durch das Bundesministerium des Innern?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 12. November 2026

Die Prüfung der Fördervoraussetzungen durch das Bundesministerium des Innern im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Stiftungsfinanzierungsgesetz dauert für die Desiderius-Erasmus-Stiftung noch an. Aktuell kann nicht belastbar mitgeteilt werden, wann die Prüfung abgeschlossen sein wird.

35. Abgeordneter **Dr. Ingo Hahn** (AfD)

Sieht die Bundesregierung angesichts der hohen Klagequote gegen ablehnende Asylentscheidungen von rund 90 Prozent im Jahr 2025, der auf 196.315 gestiegenen Zahl anhängiger Asylklagen zum 15. August 2026 und der immer weiter zunehmenden durchschnittlichen Verfahrensdauer dringenden Handlungsbedarf zur Entlastung der Verwaltungsgerichte, und wenn ja, welche kurzfristig wirksamen Maßnahmen beabsichtigt sie – gegebenenfalls in Abstimmung mit den Ländern – bis wann zu ergreifen, um der Überlastung der Verwaltungsgerichte entgegenzuwirken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 12. November 2026

Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze, welcher durch das Kabinett am 27. Mai 2026 beschlossen wurde und derzeit im Bundestag beraten wird, bereits eine entscheidende Maßnahme auf den Weg gebracht, um die Verwaltungsgerichtsordnung zu modernisieren und die Verfahrensdauern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu verringern.

Im Übrigen erstreckt sich die Kontrollkompetenz des Parlaments grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 124, 78 [121]; 137, 185 [234 f.]). Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 21. Legislaturperiode wurde unter anderem vereinbart, die verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Asylsachen zu beschleunigen. Die Überlegungen der Bundesregierung zur weiteren Umsetzung dieser Vereinbarungen im Koalitionsvertrag sind noch nicht abgeschlossen. Bei einer Beantwortung der Fragen könnte eine einengende Vorwirkung auf Beratungsprozesse entstehen, bei der die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung gefährdet ist.

36. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD)

Wie viele Personen wurden an den landseitigen deutschen Grenzen im Zeitraum 1. bis 31. August 2026 zurückgewiesen (bitte nach Nachbarland aufschlüsseln, in das die Zurückweisung erfolgte)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 6. November 2026

Die Bundespolizei hat im Zeitraum vom 1. August bis zum 31. August 2026 im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen insgesamt 2.159 Personen zurückgewiesen. Die erbetene staatenspezifische Differenzierung bitte ich der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Grenze zu	**1. bis 31. August 2026**
	Zurückweisungen
Frankreich	633
Schweiz	418
Österreich	404
Polen	226
Niederlande	164
Tschechische Republik	164
Belgien	77
Luxemburg	51
Dänemark	22
Gesamt	**2.159**

Die statistischen Daten beruhen auf der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES). Die Daten der PES können sich aufgrund von Nacherfassungen oder notwendigen Maßnahmen der Qualitätssicherung auch zukünftig geringfügig ändern.

37. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD)

Wie viele Personen wurden an den landseitigen deutschen Grenzen im Zeitraum 1. bis 30. September 2026 zurückgewiesen (bitte nach Nachbarland aufschlüsseln, in das die Zurückweisung erfolgte)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 6. November 2026

Die Bundespolizei hat im Zeitraum vom 1. September bis zum 30. September 2026 im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen insgesamt 1.919 Personen zurückgewiesen. Die erbetene staatenspezifische Differenzierung bitte ich der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Grenze zu	**1. bis 30. September 2026**
	Zurückweisungen
Schweiz	475
Frankreich	447
Österreich	342
Polen	250
Niederlande	129
Tschechische Republik	128
Belgien	78
Luxemburg	55
Dänemark	15
Gesamt	**1.919**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die statistischen Daten beruhen auf der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES). Die Daten der PES können sich aufgrund von Nacherfassungen oder notwendigen Maßnahmen der Qualitätssicherung auch zukünftig geringfügig ändern.

38. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD)

Wie vielen Personen wurden an den landseitigen deutschen Grenzen im Zeitraum 1. bis 31. Juli 2026 zur Stellung eines Asylantrags die Einreise gestattet, obwohl sie nicht über Papiere verfügten, die zur Einreise nach Deutschland berechtigten (bitte nach Nachbarland aufschlüsseln, aus denen die Einreise erfolgte)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 6. November 2026

Seit 7. Mai 2025 werden asylsuchende, nicht-vulnerable Drittstaatsangehörige im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen zurückgewiesen. Die Anzahl der in das Inland weitergeleiteten asylsuchenden vulnerablen Drittstaatsangehörigen, die die Bundespolizei im Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise erfasst hat, ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Grenze zu	**1. bis 31. Juli 2026**
	Anzahl von weitergeleiteten Personen an BAMF und Ausländerbehörde nach Asylantrag gegenüber der Bundespolizei im Rahmen der unerlaubten Einreise
Belgien	3
Frankreich	11
Luxemburg	2
Niederlande	2
Polen	6
Schweiz	15
Tschechien	4
Österreich	10
Gesamt	**53**

Die statistischen Daten beruhen auf der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES). Die Daten der PES können sich aufgrund von Nacherfassungen oder notwendigen Maßnahmen der Qualitätssicherung auch zukünftig geringfügig ändern.

39. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD)

Wie vielen Personen wurden an den landseitigen deutschen Grenzen im Zeitraum 1. bis 31. August 2026 zur Stellung eines Asylantrags die Einreise gestattet, obwohl sie nicht über Papiere verfügten, die zur Einreise nach Deutschland berechtigten (bitte nach Nachbarland aufschlüsseln, aus denen die Einreise erfolgte)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 6. November 2026

Seit 7. Mai 2025 werden asylsuchende, nicht-vulnerable Drittstaatsangehörige im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen zurückgewiesen. Die Anzahl der in das Inland weitergeleiteten asylsuchenden vulnerablen Drittstaatsangehörigen, die die Bundespolizei im Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise erfasst hat, ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Grenze zu	**1. bis 31. August 2026**
	Anzahl von weitergeleiteten Personen an BAMF und Ausländerbehörde nach Asylantrag gegenüber der Bundespolizei im Rahmen der unerlaubten Einreise
Belgien	10
Frankreich	18
Schweiz	18
Tschechien	5
Österreich	11
Gesamt	**62**

Die statistischen Daten beruhen auf der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES). Die Daten der PES können sich aufgrund von Nacherfassungen oder notwendigen Maßnahmen der Qualitätssicherung auch zukünftig geringfügig ändern.

40. Abgeordneter **Matthias Helferich** (AfD)

Wie viele Personen, die im Rahmen der bundesweiten Versammlungen am 31. Oktober 2026 einer Identitätsfeststellung unterzogen worden sind, weisen nach Erkenntnissen der Bundesregierung einen Bezug zu einem Phänomenbereich des politischen Extremismus (zum Beispiel Linksextremismus, Ausländerextremismus, Islamismus) auf, und wie viele Personen, die im Rahmen der bundesweiten Versammlungen am 31. Oktober 2026 einer Identitätsfeststellung unterzogen worden sind, haben nach Kenntnis der Bundesregierung keine deutsche Staatsangehörigkeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 13. November 2026

Die polizeiliche Aufarbeitung strafrechtlich relevanter Ereignisse im Kontext der fragegegenständlichen Versammlungen dauert an. Der Bundesregierung liegen daher keine abschließenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Straftaten im Kontext der teilweise massiven und inakzeptablen Ausschreitungen im Nachgang der Gen Z-Demonstrationen wurden jedoch nach Einschätzung der Bundesregierung insbesondere von verschiedenen Kleingruppen aus dem allgemeinkriminellen Milieu und von Jugendlichen begangen. Hieran waren vielfach auch Tätergruppen ohne deutsche Staatsangehörigkeit beteiligt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Nach Kenntnis der Bundesregierung waren auch diverse linksextremistische Akteure bei den Protestveranstaltungen vom 31. Oktober 2026 deutlich sichtbar beteiligt. Linksextremistische Akteure versuchen grundsätzlich, aktuelle Entwicklungen in ihrem Sinne zu instrumentalisieren, entsprechend der eigenen ideologischen Überzeugungen einzuordnen und gesellschaftlichen Protest zu radikalisieren. In diesem Zusammenhang wurde auch im Vorfeld der Gen Z-Versammlungen vom 31. Oktober 2026 online – unter anderem auch von linksextremistischen Akteuren – für diese Veranstaltungen mobilisiert. Am Veranstaltungstag selbst haben diese linksextremistischen Akteure und Gruppierungen dann tatsächlich überregional in zahlreichen Städten an Versammlungen teilgenommen.

41. Abgeordneter **Matthias Helferich** (AfD)

Wie viele Tatverdächtige von Körperverletzungs- und Raubstraftaten sowie des Landfriedensbruches, die im Rahmen der bundesweiten Versammlungen am 31. Oktober 2026 polizeilich ermittelt worden sind, haben nach Kenntnis der Bundesregierung keine deutsche Staatsangehörigkeit, und wie lauteten nach Kenntnis der Bundesregierung die 25 häufigsten Vornamen der Tatverdächtigen von Gewalt- und Raubdelikten sowie des Landfriedensbruches mit einer deutschen Staatsangehörigkeit, die im Rahmen der bundesweiten Versammlungen am 31. Oktober 2026 polizeilich ermittelt worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 13. November 2026

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) stellt das tatauslösende politische Element in den Mittelpunkt.

Politisch motivierte Straftaten im Rahmen von „Demonstrationen unter dem Titel ‚GenZ‘“ stellen kein eigenen Unterthemenfeld dar und werden im Rahmen des KPMD-PMK allgemein registriert. Das bedeutet, dass sie in den PMK-Fallzahlen insgesamt enthalten sind.

Unabhängig davon werden PMK-Straftaten anonymisiert erfasst.

42. Abgeordneter **Julian Joswig** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Personen wurden seit dem 7. Mai 2025 im Rahmen der Binnengrenzkontrollen an den rheinland-pfälzischen Landgrenzen jeweils als unerlaubt eingereist festgestellt, zurückgewiesen, zurückgeschoben, festgenommen oder als mutmaßliche Schleuser festgestellt, und wie viele Bundespolizistinnen und Bundespolizisten waren zum Stichtag 1. November 2026 für diese Kontrollen eingesetzt (bitte jeweils nach Bundespolizeiinspektionen aufschlüsseln)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 9. November 2026

Im Zeitraum vom 8. Mai 2025 bis zum 31. Oktober 2026 wurden im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen von der Bundespolizei in den Bundespolizeiinspektionen Trier und Kaiserslautern (entspricht dem Flächenzuschnitt des Landes Rheinland-Pfalz) 1.991 unerlaubt eingereiste Personen, 34 Schleuser, 278 Personen mit offenen Haftbefehlen sowie 64 Fahndungstreffer der Politisch motivierten Kriminalität festgestellt. 1.180 Personen wurden zurückgewiesen und weitere zwei Personen zurückgeschoben.

Die statistischen Daten beruhen auf der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES). Die Daten der PES können sich aufgrund von Nacherfassungen oder notwendigen Maßnahmen der Qualitätssicherung auch zukünftig geringfügig ändern.

Die Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei erfolgt grundsätzlich integrativ. Das bedeutet, dass die Einsatzkräfte aufgabenübergreifend eingesetzt werden (u. a. im bahnpolizeilichen und grenzpolizeilichen Aufgabenbereich sowie im Bereich der Luftsicherheit). Die Verteilung der Bundespolizistinnen und Bundespolizisten auf einzelne Einsatzfelder wird statistisch nicht erhoben.

43. Abgeordneter **Julian Joswig** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hat sich die Zahl der unbesetzten Dienstposten in den Bundespolizeiinspektionen in Rheinland-Pfalz vom 7. Mai 2025 bis zum 1. November 2026 entwickelt, und wie viele Überstunden sind in diesem Zeitraum bei den für die stationären Binnengrenzkontrollen in Rheinland-Pfalz eingesetzten Bundespolizeibeamtinnen und Bundespolizeibeamten angefallen (bitte jeweils nach Bundespolizeiinspektionen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 9. November 2026

Die Entwicklung der unbesetzten Dienstposten in den Bundespolizeiinspektionen Kaiserslautern und Trier bitte ich der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Dienststelle	**Anzahl unbesetzer Dienstposten (Polizeivollzugsdienst)**	
	01.05.2025	01.10.2026
Bundespolizeiinspektion Trier	31	30
Bundespolizeiinspektion Kaiserslautern	25	21

Daten für den Stichtag 1. November 2026 liegen noch nicht vor.

Die Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei erfolgt grundsätzlich integrativ. Das bedeutet, dass die Einsatzkräfte aufgabenübergreifend eingesetzt werden (u. a. im bahnpolizeilichen und grenzpolizeilichen Aufgabenbereich sowie im Bereich der Luftsicherheit). Die Verteilung der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundespolizistinnen und Bundespolizisten auf einzelne Einsatzfelder wird statistisch nicht erhoben.

44. Abgeordneter **Robin Jünger** (AfD)

Welche personellen, organisatorischen oder verfahrensbezogenen Konsequenzen hat die Bundesregierung aus der Feststellung des Bundesrechnungshofes gezogen, dass sie beim Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan den erforderlichen Verwaltungsaufwand für Auswahl, Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen, Sicherheitsüberprüfung und Visumerteilung nicht zutreffend eingeschätzt hatte und dadurch die angestrebte Zahl von Aufnahmen deutlich verfehlt wurde (https://bundesrechnungshof.de/fileadmin/import/___Alte_Struktur/Downloads/DE/Berichte/2026/aufnahmeprogramm-afghanistan-2-volltext.pdf)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 9. November 2026

Die Bundesregierung hat die Feststellungen des Bundesrechnungshofs zur Kenntnis genommen. Im Übrigen haben die die derzeitige Bundesregierung tragenden Parteien im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vereinbart, freiwillige Bundesaufnahmeprogramme soweit wie möglich zu beenden und keine neuen Programme aufzulegen. Dies gilt auch für das von der vorherigen Bundesregierung aufgesetzte Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan, welches sich in der Abwicklung befindet.

45. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD)

Hat die Bundesregierung seit dem 26. September 2022 die übermittelnden ausländischen Nachrichtendienste um Freigabe von den Beschränkungen der sogenannten Third-Party-Rule zum Zweck der Unterrichtung des Deutschen Bundestages ersucht, nachdem sie in ihrer Antwort vom 1. September 2026 auf meine Schriftliche Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 21/7837 mitgeteilt hat, der Informationsgeber bestimme, wen er als „Dritten“ ansieht, und falls ja, mit welchem Ergebnis, und falls nein, aus welchen Erwägungen heraus hat sie davon abgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 11. November 2026

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 21/8653 verwiesen, wonach die Bundessicherheitsbehörden in einem kontinuierlichen Austausch mit hinweisgebenden Stellen stehen und dabei auch fortlaufend die Freigabe von Informationen prüfen. Es hat sich seither kein neuer Sachstand ergeben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

46. Abgeordneter **Jan Krampe** (Die Linke)

Welche Übungs- und Ausbildungsbeschränkungen wurden aufgrund der gestiegenen Kraftstoff- und Energiepreise bei Bundeswehr und Bundespolizei im Jahr 2026 bislang erlassen, und mit welchen Mehrkosten rechnet der Bund für die Bundeswehr und Bundespolizei insgesamt gegenüber den ursprünglich geplanten Ausgaben für das Jahr 2026?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 6. November 2026

Bundeswehr

Es wurden im Jahr 2026 keine Übungs- und Ausbildungsbeschränkungen mit Bezug zu gestiegenen Kraftstoff- und Energiepreisen erlassen.

Die Ausgaben für Betriebsstoff für die Bundeswehr im Haushaltsjahr 2026 sind mit den im gleichlautenden Haushaltstitel beim Einzelplan 14 etatisierten Haushaltsmitteln finanzierbar.

Bundespolizei

Übungs- und Ausbildungsbeschränkungen aufgrund der aktuellen Kraftstoff- und Energiepreise bestehen innerhalb der Bundespolizei nicht.

Ob die Ausgaben für Kraftstoffe für die Bundespolizei (Einzelplan 06, Kapitel 06 25) im Haushaltsjahr 2026 beim einschlägigen Haushaltstitel aufgrund eines Mehrbedarfes ggf. verstärkt werden müssen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen einer flexibilisierten Haushaltsführung, ist noch offen.

47. Abgeordneter **Pierre Lamely** (AfD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über eine mögliche Beteiligung deutscher Organisationen – insbesondere der „Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken“ sowie von „Linksjugend [’solid]“ – an den jüngsten Ausschreitungen in Frankreich sowie über deren internationale Vernetzung im Zusammenhang mit europa- bzw. deutschlandweiten Aufrufen zu weiteren Protest- und Mobilisierungsaktionen am 31. Oktober bzw. 20. November (vgl. www.foxnews.com/world/global-chaos-inc-grows-101-groups-plans-new-rounds-demonstrations), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund ggf. für die weitere finanzielle Förderung dieser Organisationen aus Bundesmitteln (hinsichtlich der „SJD – Die Falken“ vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 68 des Abgeordneten Sebastian Münzenmaier auf Bundestagsdrucksache 21/5580; hinsichtlich „Linksjugend [’solid]“ vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 110 des Abgeordneten Enrico Komning auf Bundestagsdrucksache 20/10665)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 11. November 2026

Eine Beauskunftung der infragestehenden Informationen zur möglichen Beteiligung einzelner deutscher Organisationen an den jüngsten Ausschreitungen in Frankreich sowie über deren internationale Vernetzung im Zusammenhang mit europa- bzw. deutschlandweiten Aufrufen zu weiteren Protest- und Mobilisierungsaktionen kann trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen. Eine Beauskunftung über etwaige Erkenntnisse zu einem eng umgrenzten Personenkreis bei einem singulären Ereignis ließe Rückschlüsse auf Informationszugänge, Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Sicherheitsbehörden des Bundes, hier des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), zu. Diese sind im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Ferner können die erbetenen Auskünfte, die hier konkret auf eine etwaige Betätigung deutscher Personenkreise in Frankreich sowie mögliche internationale Vernetzungen abstellen, aufgrund der Restriktionen der sog. „Third-Party-Rule“ nicht erteilt werden. Die Bedeutung der „Third-Party-Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das BVerfG in seinem Beschluss vom 13. Oktober 2016 (Az.: 2 BvE 2/15, Rn. 162–166) gewürdigt. Die „Third-Party-Rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an das BfV weitergeleitet wurden. Erfahrungen haben gezeigt, dass die Partnerdienste aufgrund der meist hoch eingestuften und sensiblen Inhalte äußerst restriktiv bezüglich der Freigabe ihrer Informationen verfahren. Dies gilt umso mehr, da es sich im Kontext parlamentarischer Anfragen – wie auch hier fragegegenständlich – nicht um lang zurückliegende Ereignisse handelt. Bei der Einschätzung außenpolitisch erheblicher Sachverhalte wie der Zweckmäßigkeit möglichen Verhaltens gewährt das Grundgesetz den Organen der auswärtigen Gewalt einen weiten Spielraum, um es zu ermöglichen, die jeweiligen politischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des völkerrechtlich und verfassungsrechtlich Zulässigen durchzusetzen (BVerfGE 143, 101 [153, Rn. 170]; BVerfGE 55, 349 [365]).

Durch eine Beauskunftung zu etwaigen Erkenntnissen, die aufgrund der konkreten Zielrichtung der Fragestellung auf mögliche Verbindungen nach Frankreich notwendigerweise auf einem vertrauensvollen Austausch mit den französischen Partnerdiensten beruhen müssten, bestünde die Möglichkeit einer Erschütterung der vertraulichen Zusammenarbeit und damit einhergehenden künftige Einschränkungen bei der Informationsweitergabe. Dies hätte wiederum eine erhebliche Schwächung der den Nachrichtendiensten des Bundes zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung und damit empfindliche Nachteile für die Auftragserfüllung der Nachrichtendienste zur Folge. Oftmals ist kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Nach sorgfältiger Abwägung der Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den da-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

raus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Selbst die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes birgt das Risiko des Bekanntwerdens, welches aus den dargelegten Gründen unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Die Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage im internationalen Informationsaustausch hätte eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe des BfV daran zur Folge. Durch ein Bekanntwerden ermöglichte Rückschlüsse auf nachrichtendienstlichen Methoden und Werkzeuge könnten nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden.

Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

Es gilt im Übrigen, dass die Bundesregierung Zuwendung stets unter strikter Beachtung geltenden Rechts vergibt.

48. Abgeordnete **Sonja Lemke** (Die Linke)

Hatte die Bundesregierung einschließlich ihrer nachgeordneten Behörden in dieser Legislaturperiode Kontakte mit dem Unternehmen Dream Security, das u. a. von dem ehemaligen österreichischen Bundeskanzler Sebastian Kurz und dem ehemaligen Chef der NSO-Group Shalev Hulio gegründet wurde und das nach eigenen Angaben Regierungen hilft, sensibelste Daten zu schützen und in Entscheidungen und Fähigkeiten zu überführen, (bitte ggf. Gesprächsanlass und -Gegenstand nennen), und gibt es in der Bundesregierung einschließlich ihrer nachgeordneten Behörden Überlegungen, Produkte dieses Unternehmens zu testen oder zu beschaffen (bitte ggf. konkrete Produkte und Umfang der Beschaffung nennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 12. November 2026

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung hat die Bundesregierung einschließlich ihrer nachgeordneten Behörden eine Vielzahl an Kontakten zu Unternehmen aus der Digitalbranche. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Gespräche besteht nicht und eine solche Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu u. a. die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Eine lückenlose Aufstellung etwaiger Gespräche kann daher grundsätzlich nicht übermittelt werden.

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die innerhalb dieser Frist ermittelbare Informationen beschränkt. Umfassende und aufwändi-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ge Aktenrecherchen in großen Informationsbeständen sowie umfassende Ressortabfragen durch die Bundesregierung, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar. Unter Beachtung dieser Maßgaben sind Kontakte der Bundesregierung einschließlich ihrer nachgeordneten Behörden mit dem Unternehmen Dream Security in dieser Legislaturperiode nicht zu nennen.

Soweit im Übrigen danach gefragt wird, ob es in der Bundesregierung einschließlich ihrer nachgeordnete Behörden Überlegungen gibt, Produkte der Firma Dream Security zu testen oder zu beschaffen, ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass die Informationen aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht eingestuft – übermittelt werden können. Die IT-Infrastruktur der Bundesregierung ist jeden Tag einer Vielzahl unterschiedlicher Angriffe ausgesetzt. Zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion sind diese Infrastruktur und die dort gespeicherten Daten angemessen zu schützen. Eine Beeinträchtigung aufgrund erfolgreicher Cyberangriffe muss auch in der Zukunft bestmöglich verhindert werden. Informationen zum Einsatz der von der Fragestellerin genannten Produkte der Fa. Dream Security beziehen sich unmittelbar auf die Fähigkeiten der Abwehr von Cybergefährdungen der Bundesbehörden. Ein Bekanntwerden der Information könnte das Staatswohl in hohem Maß gefährden, denn damit würde es etwaigen Angreifern ggf. ermöglicht, konkrete Hinweise zu den in der Bundesverwaltung eingesetzten Schutzmaßnahmen zu erhalten. Es besteht das Risiko, aufgrund der Informationen zu den erfragten Produkten der Fa. Dream Security unmittelbar auf die Fähigkeiten der Abwehr von Cybergefährdungen der Bundesbehörden schließen zu können. Aus den genannten Gründen muss potentiellen Angreifern verborgen bleiben, welche IT-Sicherheitsprodukte in welchen Behörden zum Schutz der Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnik und darin verarbeiteten Daten aktuell eingesetzt werden. Bei Kenntnis der durch die Bundesverwaltung eingesetzten Produkte könnten Angreifer produktspezifische Schwachstellen ausmachen und diese gezielt ausnutzen.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Behörden des Bundes nicht ausreichend Rechnung tragen, weil insoweit auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfGE] 124, 78 [139]). Schon die Angabe, mittels welcher technischer Mittel die Behörden des Bundes den Cybergefahren begegnen, könnte zu einer Analyse der Verwundbarkeiten und Änderung des Angriffsverhaltens führen, die eine weitere Abwehr der Cybergefahren unmöglich machen würde. In diesem Fall wäre ein Ersatz durch andere Instrumente nicht möglich. Würden potentielle Angreifer detaillierte Kenntnis über Verbreitung und Details der jeweiligen IT-Sicherheitsprodukte erhalten, wäre ein Angriff auf die jeweilige Behörde deutlich einfacher zu gestalten und mit sehr hoher Erfolgsaussicht verbunden. Zum Beispiel würde die Kenntnis über die eingesetzte Firmware oder Software die Angreifenden in die Lage versetzen, gezielt Zero Day-Exploits der eingesetzten IT-Sicherheitsprodukte zu identifizieren oder zu erwerben und diese Schwachstelle auszunutzen. Da für Zero-Day-Exploits i. d. R. keine Gegenmaßnahmen wie z. B. Sicherheitsupdates des Herstellers möglich sind, wären die Behörden einem Angriff ungeschützt ausgesetzt. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheim-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

haltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl Dritte gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem Fall überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber der Pflicht der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion der Bundesrepublik Deutschland zurückstehen.

49. Abgeordneter **Sascha Lensing** (AfD)

Waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum vom 27. bis 31. Oktober 2026 deutsche Polizeivollzugsbeamte im Rahmen dienstlicher Maßnahmen in Warschau eingesetzt, insbesondere im Zusammenhang mit der Absicherung des polnischen Verfassungsgerichts, und wenn ja, mit welcher Grundlage (bitte hierbei die Rechtsgrundlage, die ersuchende Stelle und die Einsatzleitung angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 10. November 2026

Polizeiliche Einsätze der Bundespolizei auf polnischem Hoheitsgebiet im Sinne der Fragestellung haben nicht stattgefunden.

Darüber hinaus haben bereits am 2. November 2026 das polnische Innenministerium und die Hauptkommandantur der polnischen Polizei über verschiedene Kommunikationswege den Einsatz ausländischer, insbesondere deutscher Einsatzkräfte, vor dem polnischen Verfassungsgericht öffentlich als Falschinformation dementiert.

50. Abgeordneter **Markus Matzerath** (AfD)

Haben sich die Bundesregierung und ihre Behörden bereits mit der Prägung der Proteste unter dem Titel „GenZ regelt“ befasst, die am 31. Oktober 2026 in verschiedenen deutschen Städten stattfanden und nach meiner Beobachtung von Linksextremisten wesentlich dominiert wurden, wobei in verschiedenen Städten Polizisten angegriffen und Brände gelegt, Journalisten gestört und teilweise mit Eiern sowie Bananenschalen beworfen wurden, Fahnen der MLPD, der SDAJ und von „Young Struggle“ (türkische marxistisch-leninistische Kommunistische Partei) mit Hammer-und-Sichel-Symbolik sowie Schilder mit „Free Palestine“ und palästinensische Fahnen dominierend waren und es zu Attacken auf Journalisten sowie zur Behinderung der Pressearbeit nicht linksextremer Journalisten kam?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 12. November 2026

Das Bundesministerium des Innern (BMI) und die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder verfolgen generell sicherheitsrelevante Entwicklungen – wie beispielsweise die vom Fragesteller genannten für

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Versammlungen am 31. Oktober 2026 – tragen diesbezüglich Erkenntnisse zusammen und analysieren diese. In diesem Zusammenhang befassen sich die Bundessicherheitsbehörden auch mit prägenden Akteuren und begangenen Straftaten. Nach Bewertung der Bundessicherheitsbehörden verliefen die Gen Z-Versammlungen zunächst weitestgehend friedlich.

Gleichwohl kam es im Anschluss dieser Demonstrationen zu teilweise massiven und inakzeptablen Ausschreitungen, beispielsweise in Frankfurt/Main und Köln. Die dabei festgestellten Straftaten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung insbesondere von verschiedenen Kleingruppen aus dem allgemeinkriminellen Milieu und Jugendlichen begangen. Hieran waren vielfach auch Tätergruppen ohne deutsche Staatsbürgerschaft beteiligt.

Nach Kenntnis der Bundesregierung waren auch diverse linksextremistische Akteure bei den Protestveranstaltungen vom 31. Oktober 2026 deutlich sichtbar beteiligt. Linksextremistische Akteure versuchen grundsätzlich, aktuelle Entwicklungen in ihrem Sinne zu instrumentalisieren, entsprechend der eigenen ideologischen Überzeugungen einzuordnen und gesellschaftlichen Protest zu radikalisieren. In. diesem Zusammenhang wurde auch im Vorfeld der Gen Z-Versammlungen vom 31. Oktober 2026 online – unter anderem auch von linksextremistischen Akteuren – für diese Veranstaltungen mobilisiert. Am Veranstaltungstag selbst haben diese linksextremistischen Akteure und Gruppierungen dann tatsächlich überregional in zahlreichen Städten an Versammlungen teilgenommen.

Das Aktionsniveau der teilnehmenden Linksextremisten bewegte sich dabei größtenteils im von der Szene bekannten Rahmen.

Die polizeiliche Aufarbeitung der strafrechtlich relevanten Ereignisse im Kontext der fragegegenständlichen Versammlungen dauert an.

51. Abgeordneter **Markus Matzerath** (AfD)

Wie viele politisch motivierte Straftaten mit dem Tatdatum 31. Oktober 2026 sind der Bundesregierung durch den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) aus Städten mit Demonstrationen unter dem Titel „GenZ“ gemeldet worden, konkret aus den nordrhein-westfälischen Städten Aachen, Bonn, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Gladbeck, Münster und Wuppertal sowie aus Berlin, Hamburg, München und Frankfurt am Main, und wie verteilen sich diese Zahlen auf die einzelnen Städte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 9. November 2026

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) stellt das tatauslösende politische Element in den Mittelpunkt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Politisch motivierte Straftaten im Rahmen von „Demonstrationen unter dem Titel „GenZ““ stellen kein eigenen Unterthemenfeld dar und werden im Rahmen des KPMD-PMK allgemein registriert. Das bedeutet, dass sie in den PMK-Fallzahlen insgesamt enthalten sind.

52. Abgeordneter **Sebastian Münzenmaier** (AfD)

Wie viele ukrainische Staatsbürger sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit mit einem Schutz- oder Aufenthaltsstatus in Deutschland registriert, die nach dem 1. April 2025 eingereist sind und Grundsicherung beziehen (bitte, wenn möglich, nach Frauen und Männern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 10. November 2026

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass nach derzeit gemäß des Ausländerzentralregister (AZR) in Deutschland aufhältigen Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit gefragt wird, die nach dem 1. April 2025 eingereist sind (unabhängig davon, ob es sich um eine erstmalige oder wiederholte Einreise handelt) und einen „Aufenthaltsstatus“ haben. Einen „Aufenthaltsstatus“ haben alle Personen mit einem erteilten Aufenthaltsrecht (darunter auch Schutztitel), solche Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben oder kein Aufenthaltsrecht innehaben.

Zum Stichtag 30. September 2026 handelt es sich dabei um 211.056 Personen.

In Deutschland gibt es zwei grundsätzlich verschiedene Arten der „Grundsicherung“: die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung zum Grundsicherungsbezug für den erfragen Personenkreis liegen nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

53. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wann wird das Bundesministerium des Innern die konkretisierenden Rechtsverordnungen zur KRITIS-Gesetzgebung und den nationalen Gesetzen zur Umsetzung der NIS-II- und CER-Richtlinie der Europäischen Union vorlegen, die aus meiner Sicht mittlerweile sehr dringend benötigt werden, um die Resilienz und die Wehrhaftigkeit unserer Gesellschaft angesichts stark gestiegener Bedrohungslagen schnellstmöglich zu erhöhen und notwendige Rechtsklarheit für die von der Gesetzgebung betroffenen Unternehmen herzustellen und hält die Bundesregierung die bisherigen zeitlichen Abläufe angesichts stark gestiegener Bedrohungslagen selbst für ausreichend? (vgl. Antworten der Bundesregierung auf meine Schriftliche Fragen 29 auf Bundestagsdrucksache 21/6098 sowie 37 auf Bundestagsdrucksache 21/7980)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 11. November 2026

Das Bundesministerium des Innern ist sich der hohen Bedrohungslage für kritische Infrastrukturen bewusst und arbeitet weiterhin mit Hochdruck an den Rechtsverordnungen zur Konkretisierung des KRITIS-Dachgesetzes, insbesondere an der Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen (Kritisverordnung – KritisV). Nach Vorlage des Referentenentwurfs Ende Mai 2026 überarbeitet das Bundesministerium des Innern derzeit den Referentenentwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Ressorts, der Länder und der Verbände. Es ist ein Anliegen der Bundesregierung, die KritisV möglichst zeitnah zu verabschieden, damit die Registrierung der kritischen Anlagen und die Verpflichtungen der Betreiber zu den Maßnahmen des KRITIS-Dachgesetzes beginnen können. Gleichzeitig sind praxistaugliche Regelungen erforderlich, weshalb Abstimmungen mit der Vielzahl der Beteiligten erfolgen und die Ressortabstimmung noch andauert. Zu den weiteren Umsetzungsmaßnahmen des KRITIS-Dachgesetzes, wie etwa zu sektorenübergreifenden Mindestanforderungen für Resilienzmaßnahmen, liegen zum Teil weit fortgeschrittene interne Vorarbeiten vor.

54. Abgeordnete **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Personen leben aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung mit einer Duldung in Deutschland, die zuvor einen Asylantrag gestellt haben (bitte auch angeben, wie viele Personen davon minderjährig sind, wie viele Personen sich seit 3 oder mehr Jahren in Deutschland aufhalten und nach Geschlecht aufschlüsseln), und wie viele Personen haben eine Duldung inne, weil ihre Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (bitte nach jeweiligen Duldungsgründen auflisten)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 12. November 2026

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) lebten zum Stichtag 30. September 2026 im Sinne des ersten Teils der Fragestellung 169.486 geduldete Personen in Deutschland.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine Asylablehnung im AZR im Regelfall nicht gelöscht wird. Die zugrundeliegende Asylentscheidung kann daher u. U. viele Jahre zurückliegen. Die im AZR gespeicherte Asylablehnung muss damit nicht Grund für die aktuelle Ausreisepflicht der Person sein. Die weiteren Angaben zum ersten Teil der Frage können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Geschlecht	**Anzahl der Ausländer im AZR**
Gesamt	**169.486**
davon	
männlich	113.764
weiblich	55.577
unbekannt/divers	145

Aufenthaltsdauer in Jahren	**Anzahl der Ausländer im AZR**
Gesamt	**169.486**
davon	
weniger als 3 Jahre	56.456
3 Jahre oder mehr	113.017
unbekannt	13

Die zweite Teilfrage wird so interpretiert, dass sich der erfragte Personenkreis ebenfalls nur auf Duldungsinhaber im Sinne der ersten Teilfrage bezieht.

Die entsprechende Differenzierung nach den im AZR erfassten Duldungsgründen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Duldungsgründe	**Anzahl der Ausländer im AZR**
Gesamt	**169.486**
davon	
Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG	2.215
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Absatz 1–5, 7 AufenthG	5.020
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gemäß § 58 Absatz 1a AufenthG	403
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aufgrund familiärer Bindungen	25.280
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	1.313
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	54.030

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Duldungsgründe	Anzahl der Ausländer im AZR
Gesamt	**169.486**
davon	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO	253
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO	68
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO	106
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG	37
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	2.794
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG, weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen	4.975
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	2.716
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	278
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	1.053
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 4 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Beschäftigter)	26
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 6 Satz 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss)	49
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner)	346
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, minderjährige ledige Kinder)	66
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Ehegatte/Lebenspartner)	38
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, minderjährige ledige Kinder)	13
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a)	63
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG (Altfall)	2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Duldungsgründe	Anzahl der Ausländer im AZR
Gesamt	**169.486**
davon	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)	47
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	44.824
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	55
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	5.457
Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	535
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz)	64
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	59
Duldung nach § 60b Absatz 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität)	17.301

55. Abgeordnete **Dr. Anna Rathert** (AfD)

Was umfasst(e) die Partnerschaft zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bund Muslimischer Pfadfinderinnen und Pfadfinder Deutschlands (BMPPD; vgl. https://muslimische-pfadfinder.de/flamme-der-hoffung-partner-und-schirmherrschaft/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 12. November 2026

Die Erwähnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) auf der Website des Bund Muslimischer Pfadfinderinnen und Pfadfinder Deutschlands (BMPPD) bezieht sich auf eine Förderung des Projekts „Flamme der Hoffnung“ in Höhe von 20.050,00 Euro im Jahr 2013 aus Mitteln des BMI. Das Projektziel war, muslimischen Kindern und Jugendlichen ein besseres Verständnis der deutschen Geschichte zu vermitteln und damit verbunden ihre gesellschaftliche Verantwortung für ein friedliches Zusammenleben zu stärken.

56. Abgeordneter **Ruben Rupp** (AfD)

Kann die Bundesregierung angeben, wie viele Mobiltelefone des Unternehmens Apple, die von Mitgliedern der Regierung und Mitgliedern des Deutschen Bundestages genutzt werden, mit einer Spionagesoftware infiziert wurden (vgl. www.welt.de/politik/deutschland/article6ae79588aedea8cd9ffc0feb/warnung-von-apple-beunruhigt-uns-sehr-hacker-nehmen-iphones-von-regierung-und-bundestagsabgeordneten-ins-visier.html), und liegen der Bundesregierung darüber hinaus Erkenntnisse über die Täter und ihre Motive vor?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 10. November 2026

Aussagen zu den Abgeordneten des Deutschen Bundestages selber können über das parlamentarische Fragerecht nicht erfolgen.

Der Bundesregierung liegen derzeit über die von der Firma Apple versandten individuellen Warnmeldungen hinaus keine Informationen über eine tatsächliche Kompromittierung der potentiell Betroffenen vor.

Die Bundesregierung ist darüber hinaus nach sorgfältiger Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Beantwortung der Frage bezüglich vorliegender Erkenntnisse über Täter und ihrer Motive aus Gründen des Staatswohls nicht, auch nicht in eingestufter Form erfolgen kann. Die Beantwortung der Fragen würde Erkenntnisse in einem solchen Umfang darlegen, dass daraus unmittelbar und mittelbar Rückschlüsse auf etwaige Aufklärungsfähigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes gezogen werden könnten. Eine Preisgabe dieser Informationen könnte schwerwiegende Nachteile bei der Aufklärung und Abwehr von Cyberspionage und -sabotage mit sich bringen.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts ihrer Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der nachrichtendienstlichen Aufklärung für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes nicht in Betracht. Das Risiko, dass derart sensible Informationen bekannt werden, kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Die angefragten Informationen könnten auf operative Folgemaßnahmen zurückführen und mögliche ausstehende Schutz- und Sensibilisierungsmaßnahmen der Nachrichtendienste des Bundes gefährden, so dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern diesem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen würde.

57. Abgeordnete **Katrin Uhlig** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

An welchen konkreten Stellen müsste nach Auffassung der Bundesregierung bei dem geplanten Zentrum zur Erforschung und Vermittlung von Bevölkerungsschutz im Ahrtal im Kontext der Umsetzung und Ausgestaltung der Zusatzvereinbarung zum Bonn/Berlin-Gesetz nachgesteuert werden, damit dieses Projekt sowohl als im Bundesinteresse liegend eingestuft wird als auch die Voraussetzungen für eine finanzielle Förderungswürdigkeit durch den Bund erfüllt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 12. November 2026

Die durch die Region Bundesstadt Bonn beauftragte Machbarkeitsstudie zum Erlebnis- und Kompetenzzentrum für Bevölkerungsschutz (IRRC@ahr) wurde durch das Bundesministerium des Innern (BMI), das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) sowie das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) fachlich geprüft. Im Ergebnis konnte kein hinreichender gesamtstaatlicher Mehrwert festgestellt werden, der eine Förderung des Vorhabens aus Bundesmitteln rechtfertigen würde. Ausschlaggebend

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

hierfür ist, dass das Zentrum zwar relevante Themen des Bevölkerungsschutzes adressiert, die primären Wirkungen jedoch auf regionaler Ebene verbleiben. Ein bundesweit einzigartiger Forschungs-, Steuerungs- oder Koordinierungsauftrag bzw. eine nationale Funktion ist derzeit nicht erkennbar.

Um das Projekt als im Bundesinteresse liegend einzustufen und die Voraussetzungen für eine erneute Prüfung der finanziellen Förderungswürdigkeit zu erfüllen, müssten folgende Aspekte substanziell weiterentwickelt werden:

- Das Zentrum müsste eine klare bundesweite Funktion übernehmen, z. B. als zentrale Anlaufstelle für die öffentliche Wissensvermittlung zum Bevölkerungsschutz.
- Koordinierungsplattform für Bevölkerungsschutzthemen, die über die regionale Ebene hinausgeht: Die Machbarkeitsstudie selbst betont zwar die Relevanz des Themas, sieht jedoch bisher keine bundesweite institutionelle Bündelung vor.
- Einbindung in bestehende Bundesstrukturen: Eine verbindliche Zusammenarbeit mit zentralen Akteuren wie dem BBK müsste konkretisiert werden. Das Zentrum sollte keine Doppelung, sondern eine Ergänzung zu bestehenden Strukturen (z. B. Forschungsrahmenprogramms der Bundesregierung „Forschung für die zivile Sicherheit – gemeinsam für ein sicherere Leben in einer residenten Gesellschaft“) darstellen.
- Die Wirtschaftlichkeitsanalyse zeigt, dass das Projekt dauerhaft auf Betriebszuschüsse angewiesen ist. Für eine Bundesförderung müsste eine nachhaltige Finanzierungsstrategie vorgelegt werden. Die Trägerstruktur müsste so ausgestaltet sein, dass sie Bund, Länder und Kommunen einbindet und eine langfristige Finanzierungssicherheit gewährleistet.
- Der Standort im Ahrtal bietet zwar Authentizität durch die Flutkatastrophe 2021, muss jedoch bundesweite Erreichbarkeit und verkehrliche Anbindung sicherstellen.

Erst wenn diese Punkte adressiert sind, kann eine erneute Prüfung erfolgen. Unabhängig von einer substanziellen Weiterentwicklung des Konzepts und der damit verbundenen Prüfung eines Bundesinteresses bleibt die Fördermöglichkeit durch den Bund stets an die verfügbaren Haushaltsmittel gebunden. Dies ergibt sich aus den haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen, die eine Finanzierung von Vorhaben nur im Rahmen der jährlich beschlossenen Haushaltspläne ermöglichen. Selbst bei Vorliegen eines gesamtstaatlichen Mehrwerts oder einer bundesweiten Funktion kann eine Förderung daher nicht garantiert werden, sofern die notwendigen Mittel nicht im Haushalt des BMI oder anderer zuständiger Ressorts vorgesehen sind. Das BMI unterhält keine geeigneten Förderprogramme im Bevölkerungsschutz.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

58. Abgeordnete **Donata Vogtschmidt** (Die Linke)

Schließt die Bundesregierung aus, selbst Spyware einzusetzen, deren Infektionsweg über einen Zero-Klick-Mechanismus erfolgt, wie er bei den kürzlich bekanntgewordenen Apple-Meldungen an betroffene Bundestagsabgeordnete angewendet wurde und insbesondere für Spyware der NSO-Group dokumentiert ist (www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Empfehlungen-nach-Angriffszielen/Buero/Apple_Mercenary-Spyware/apple_mercenary-spyware_node.html), und wird die Bundesregierung nach dem 2021laut Medienberichten bestätigten Einsatz von Pegasus-Staatstrojanern der NSO-Group durch das Bundeskriminalamt und den Bundesnachrichtendienst (www.spiegel.de/politik/deutschland/pegasus-software-bundesnachrichtendienst-setzt-umstrittene-israelische-cyberwaffe-ein-a-8cd1283f-ebbe-41d8-b76e-8d39d1fa9a68) mit Blick auf die aktuelle Gefährdung von Bundestagsabgeordneten ein Verbot der Nutzung von derartiger Spyware durch deutsche Behörden veranlassen, vergleichbar mit der für die US-Regierung geltenden Executive Order (https://bidenwhitehouse.archives.gov/briefing-room/statements-releases/2023/03/27/fact-sheet-president-biden-signs-executive-order-to-prohibit-us-government-use-of-commercial-spyware-that-poses-risks-to-national-security/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 12. November 2026

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung zum etwaigen Einsatz von Software im Sinne der Fragestellung hinsichtlich des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei und der Zollverwaltung (Sicherheitsbehörden des Bundes) sowie des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Bundesamtes für den militärischen Abschirmdienst (Nachrichtendienste) aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls nicht erfolgen kann, auch nicht in eingestufter Form. Die insoweit erbetenen Informationen zielen auf hochsensible sicherheitsbehördliche bzw. nachrichtendienstliche Methodiken und Arbeitsweisen ab. Mit der Beantwortung würden diese Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen offengelegt oder Rückschlüsse darauf ermöglicht werden.

Die Frage betrifft solche Informationen deren Kenntnisnahme die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen könnte. Eine Bekanntgabe, welche Tools oder Methoden von Sicherheitsbehörden oder Nachrichtendienste Software im Sinne der Fragestellung eingesetzt werden, würde weitgehende Rückschlüsse auf deren technischen Fähigkeiten und unmittelbar auf die technische Ausstattung sowie das Aufklärungspotenzial zulassen. Dadurch könnten die Fähigkeiten der genannten Behörden, sicherheitsbehördliche bzw. nachrichtendienstliche Erkenntnisse im Wege der technischen Aufklärung zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden. Die Gewinnung von Informationen durch technische Aufklä-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

rung ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden bzw. Nachrichtendienste jedoch unerlässlich. Bereits die Angabe, ob die genannten Behörden von dieser Maßnahme Gebrauch machen, könnte zu einer Anpassung des Verhaltens der betreffenden beobachteten Personen führen, die eine weitere Aufklärung der von diesen verfolgten Bestrebungen und Planungen unmöglich machen würde. Eine solche Auskunft könnte demnach zur Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien führen und somit die Erkenntnisgewinnung der genannten Behörden erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen. Dies würde die Funktionsfähigkeit der genannten Behörden nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Selbst eine Einstufung als Verschlusssache und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der genannten Behörden nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen der genannten Behörden so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Dies gilt insbesondere für die Nutzung sicherheitsbehördlich bzw. nachrichtendienstlich relevanter Techniken oder Fähigkeiten. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen hinsichtlich der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste in ihrer Detailtiefe derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem besonderen Einzelfall wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Im Übrigen hält sich die Bundesregierung einschließlich Ihrer Geschäftsbereichsbehörden an rechtsstaatliche Grundsätze und geltendes Recht und sieht daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

59. Abgeordneter **Dr. Daniel Zerbin** (AfD)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über potenzielle Kontakte, ideologische Schnittmengen oder organisatorische Verbindungen zwischen Amtsträgern, Mandatsträgern oder Gliederungen der Partei „Die Linke“ und Personen vor, die der Clan-Kriminalität zugerechnet werden?

60. Abgeordneter **Dr. Daniel Zerbin** (AfD)

Inwieweit sind der Bundesregierung Verbindungen, gemeinsame Veranstaltungen oder Solidaritätsbekundungen von Mitgliedern oder Strömungen der Partei „Die Linke“ mit Sympathisanten oder Unterstützern der Terrororganisationen PFLP (Volksfront zur Befreiung Palästinas) und Hamas bekannt, und welchen Einfluss haben diese Organisationen nach Ansicht der Bundesregierung auf die Partei „Die Linke“?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

61. Abgeordneter **Dr. Daniel Zerbin** (AfD)

Wie bewertet die Bundesregierung die aktuellen kriminalfachlichen und verfassungsschutzrechtlichen Erkenntnisse aus dem Land Berlin bezüglich der personellen oder ideologischen Verflechtungen zwischen dem dortigen Parteiumfeld der „Linken“ und Akteuren aus den Bereichen Clan-Kriminalität sowie des islamistischen bzw. antiisraelischen Extremismus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 9. November 2026

Die Fragen 59 bis 61 werden zusammen beantwortet.

Die Beobachtung und Bewertung von Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, obliegt grundsätzlich dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sowie den entsprechenden Landesämtern im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags. Auf Ebene des Bundes definiert § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) derartige Bestrebungen als politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in § 4 Absatz 2 BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Als Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind daher solche anzusehen, die über die bloße Kritik an Verfassungswerten und Verfassungsgrundsätzen hinaus Aktivitäten zu deren Beseitigung (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfGE] 162, 63, Rn. 185) oder zu einer Umgestaltung der Staats- und Gesellschaftsordnung in Richtung einer mit den Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbarenden Ordnung entfalten (vgl. Bundesverwaltungsgericht [BVerwGE] 137, 275, Rn. 40). Im Rahmen des jährlichen Verfassungsschutzberichts (VSB) nimmt das BfV hierzu eine entsprechende Einschätzung bzw. Stellungnahme zu einzelnen Organisationen vor.

Der säkulare propalästinensische Extremismus besteht aus verschiedenen Organisationen, Bewegungen, Netzwerken und Einzelpersonen. Was diese Gruppierungen und Personen eint, ist die Feindschaft gegenüber Israel, dessen Existenzrecht sie nicht anerkennen und gegen das sie in völkerverständigungswidriger Weise agitieren. Auf dieser Grundlage bestehen zahlreiche Vernetzungen untereinander sowie zu weiteren extremistischen Gruppierungen, zum Beispiel zu islamistischen Palästinenserorganisationen, zu deutschen und türkischen Linksextremisten sowie zu türkischen Rechtsextremisten. Propalästinensische Einzelpersonen und Gruppierungen fungieren als Bindeglied zwischen den verschiedenen extremistischen Spektren und schaffen ideologische Anknüpfungspunkte zwischen islamistischen und linksextremistischen Narrativen. Dabei haben sich die Intensität und Langfristigkeit der Zusammenarbeit der verschiedenen extremistischen Bestrebungen seit dem 7. Oktober 2023 insgesamt fortgesetzt und 2025 deutlich verfestigt. Relevante Akteure des säkularen propalästinensischen Extremismus in Deutschland sind die terroristische „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP) sowie die Anhängerinnen und Anhänger ihres hierzulande verbotenen Unterstützungsnetzwerks „Samidoun“.

Darüber hinaus sind ebenfalls einzelne Überschneidungen im Zuge von Veranstaltungen und im Rahmen von Versammlungen und Demonstra-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

tionen zwischen Sympathisanten und Unterstützern der extremistischen HAMAS mit Mitgliedern oder Strömungen der Partei Die Linke feststellbar. Auch sind gelegentliche Sympathiebekundungen aus dem propalästinensisch-extremistischen Spektrum und anderen Akteuren aus dem auslandsbezogenen Extremismus bekannt.

Öffentlich zugänglichen Informationen ist zu entnehmen, dass sich Personen aus dem Umfeld von PFLP und HAMAS u. a. innerhalb des Dachverbandes Vereinigtes Palästinensisches Nationalkomitee (VPNK) organisieren. Der VPNK organisierte zusammen mit dem Neuköllner Bezirksverband der Partei „Die Linke“ u. a. am 9. August 2025 ein Solidaritätsfest. Zudem nahmen Mitglieder der „Linksjugend“, dem Jugendverband der Partei „Die Linke“, im Mai 2026 an einer propalästinensischen Demonstration teil, die vom VPNK organisiert wurde.

Eine weiterführende Auskunft zu vermeintlichen Verflechtungen und Beziehungen zwischen Akteuren der Terrororganisationen PFLP und HAMAS mit Mitgliedern oder Strömungen der Partei Die Linke muss trotz der grundsätzlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls sowie zum Schutz der Grundrechte Dritter unterbleiben. Mit der Beantwortung würden konkrete nachrichtendienstliche Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des BfV offengelegt oder Rückschlüsse darauf ermöglicht. Hiervon betroffen wären insbesondere das Erkenntnisinteresse, der Kenntnisstand sowie der Aufklärungsbedarf der im BfV bearbeiteten Phänomenbereiche Linksextremismus und auslandsbezogener Extremismus. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Ferner würden konkrete Angaben zu ggf. vorliegenden Erkenntnissen im Sinne der Fragestellung Rückschlüsse auf abschließend bestimmte Einzelpersonen zulassen und in der Folge zum Nachteil der Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere einer Gefährdung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG, führen.

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung dabei zudem zu der Auffassung gelangt, dass eine weiterführende Auskunft im Sinne der Fragestellungen aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls auch nicht in eingestufter Form gegenüber einem begrenzten Personenkreis erfolgen kann.

Eine Bekanntgabe von Einzelheiten auch gegenüber einem begrenzten Personenkreis würde nicht nur Rückschlüsse auf die vorliegend zur Anwendung kommenden nachrichtendienstlichen Methoden und Werkzeuge sowie deren Einsatzmöglichkeit zulassen, sondern aufgrund des in Frage kommenden begrenzten Personenkreises auch direkte Rückschlüsse auf konkrete Personen zulassen. Gerade auch im Hinblick auf die Darstellung von personellen Verflechtungen im Sinne der Fragestellungen wäre damit nicht auszuschließen, dass laufende oder künftige Maßnahmen, die zur Aufklärung dienen negativ beeinflusst oder gar verhindert werden können. Mit einer solchen Bekanntgabe droht folglich die Gefährdung laufender bzw. künftiger Aufklärungseinsätze oder Ermittlungen. Die Gewinnung von nachrichtendienstlichen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicher-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

heitslage in Deutschland drohen. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt daher, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Dies gilt umso mehr, als bei einem Bekanntwerden auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern die betroffenen nachrichtendienstlichen Methoden und Werkzeuge nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden können. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

62. Abgeordneter **Dr. Daniel Zerbin** (AfD)

Inwiefern lassen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die in Berlin gewonnenen Erkenntnisse über Schnittmengen zwischen der Partei „Die Linke“ und Personen, die der Clan-Kriminalität zugerechnet werden sowie Sympathisanten oder Unterstützern der Terrororganisationen PFLP sowie der HAMAS auf andere Bundesländer oder auf die Bundesebene generell übertragen, und welche länderübergreifenden Lagebilder oder Ermittlungserkenntnisse existieren hierzu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 11. November 2026

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 59, 60 und 61 verwiesen. Lagebilder im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

63. Abgeordnete **Gökay Akbulut** (Die Linke)

Liegen der Bundesregierung eigene Erkenntnisse über Festnahmen von und Gewaltanwendung gegenüber Minderjährigen (vgl. www.balkanweb.com/?p=3062988) sowie über Übergriffe der albanischen Polizei auf Journalistinnen und Journalisten (vgl. https://rsf.org/en/albanian-journalists-targeted-police-violence-rsf-calls-investigations-and-parliamentary-scrutiny) im Zusammenhang mit den regierungskritischen Protesten in Albanien seit dem 13. Oktober 2026 vor, und wenn ja, wie lauten diese, und unterstützt die Bundesregierung die Forderung des Netzwerks SafeJournalists und der Albanischen Journalistenvereinigung nach einer unabhängigen Untersuchung dieser Übergriffe (https://cpj.org/wp-content/uploads/2026/10/Albania_open-letter_14-Oct-2026.pdf)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr vom 12. November 2026

Die Bundesregierung verfolgt die politische Lage und die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit den Protesten seit dem 13. Oktober 2026 in Albanien aufmerksam. Dazu gehören auch die von den albanischen Behörden eingeleiteten Schritte, darunter die Suspendierung von bisher neun Beamten und die Untersuchung von 50 Anzeigen gegen Beamte.

Die Bundesregierung setzt sich grundsätzlich für demokratische Prinzipien wie Versammlungs- und Pressefreiheit wie auch die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards ein. Dies schließt eine transparente Aufarbeitung und Untersuchung von Vorwürfen über Übergriffe ein.

64. Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie unterstützt die Bundesregierung die ugandische Zivilgesellschaft, insbesondere Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und LGBTIQ*-Aktivistinnen und -Aktivisten, angesichts der nach den Wahlen im Januar 2026 weiter zunehmenden repressiven Regierungspolitik, des voranschreitenden Abbaus von Rechtsstaatlichkeit sowie des seit 3 Jahren in Kraft getretenen Anti-Homosexuality Act in Uganda (www.hrw.org/world-report/2026/country-chapters/uganda), und wie viele Schutzaufenthalte über die Programmlinien 1 und 2 der Elisabeth-Selbert-Initiative konnten an ugandische Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger 2025 und 2026 vergeben werden (www.auswaertiges-amt.de/de/service/foerdermittel/2661738-2661738)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 9. November 2026

Die Bundesregierung thematisiert die Lage der Zivilgesellschaft und der Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger regelmäßig gegenüber ugandischen Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertretern, sowohl in Berlin als auch vor Ort.

Zuletzt geschah dies Mitte Oktober beim Partnerschaftsdialog zwischen Uganda und der EU. Auch im Rahmen der jüngsten Regierungsverhandlungen zwischen Deutschland und Uganda wurde die Menschenrechtslage einschließlich der von LGBTIQ+ Angehörigen in Uganda thematisiert.

Die Deutsche Botschaft Kampala unterhält – auch gemeinsam mit den Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten – Kontakt zu den wichtigsten Nichtregierungsorganisationen, die im Bereich Menschenrechte aktiv sind.

Die Unterstützung der Zivilgesellschaft ist auch integraler Bestandteil der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit Uganda und wird regelmäßig an die Rahmenbedingungen vor Ort angepasst.

Zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern werden Einzelpersonen durch die von der Bundesregierung finanzierte Elisabeth-Selbert-Initiative unterstützt. Nach sorgfältiger Abwägung des Informationsanspruchs der Fragestellenden und der Grundrechte Dritter ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Offenlegung von Detailangaben inklusive genauer Zahlenangaben zu einzelnen Ländern, welche Rückschlüsse auf die Identität der von den Initiativen geförderten Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern ermöglichen würden, mit Blick auf die Sicherheit für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Personen nicht erfolgen kann. Die Förderung der Bundesregierung basiert in diesen Fällen auf einem Vertrauensverhältnis, zu dem auch eine vertrauliche Behandlung sensibler Daten gehört. Dieses Vertrauensverhältnis ist grundlegende Voraussetzung für die Zusammenarbeit. Auch eine Übermittlung als Verschlusssache scheidet aufgrund der potentiellen Gefahr für genannte Personengruppen aus. Angesichts der konkreten Bedrohungslage kann eine auch nur geringfügige Gefahr des Bekanntwerdens der Namen nicht hingenommen werden.

65. Abgeordneter **Torben Braga** (AfD)

Auf welche haushaltsrechtliche Grundlage stützt die Bundesregierung die am 3. November 2026 angekündigte zusätzliche Winterhilfe für die Ukraine in Höhe von 200 Mio. Euro, die je zur Hälfte aus den Einzelplänen des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als überplanmäßige Ausgaben erbracht werden soll, und zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt sie, die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen einzuholen und den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu beteiligen (www.ad-hoc-news.de/politik/ukraine-merz-sagt-200-millionen-euro-winterhilfe-zu/70451696)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 11. November 2026

Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sind in Art 112 des Grundgesetzes und in § 37 der Bundeshaushaltsordnung geregelt. Auf Basis der Anträge des Auswärtigen Amts sowie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 26. bzw. 29. Oktober 2026 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Voraussetzungen für die Bewilligung der in Rede stehenden überplanmäßigen Ausgaben geprüft.

In § 4 Absatz 1 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2026 (HG 2026) ist ergänzend zu den vorgenannten Vorschriften geregelt, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben, welche die in § 4 Absatz 1 HG 2026 genannten Betragsgrenzen überschreiten, vor Einwilligung des BMF dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen sind, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Der daraus folgenden Unterrichtungspflicht hat das BMF in beiden Fällen mit Schreiben vom 5. November 2026 Rechnung getragen.

Das BMF beabsichtigt, nach erfolgter Kenntnisnahme durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in die überplanmäßigen Ausgaben einzuwilligen.

66. Abgeordnete **Katrin Fey** (Die Linke)

Welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Planung und Durchführung des für den 13. und 14. November 2026 angekündigten „Oktoberfests Yangon“ unter Beteiligung der Deutschen Botschaft in Myanmar (https://tikkat.com.mm/detail/oktoberfestyangon2026, abgerufen am 3. November 2026), insbesondere dazu, welche Kosten dem Bund dadurch entstehen und welches Ziel damit verfolgt wird, vor dem Hintergrund, dass eine Einzelkarte 350.000 MMK kostet und damit rund das 45-Fache des gesetzlichen Mindestlohns von 7.800 MMK pro Tag (www.dfdl.com/insights/legal-and-tax-updates/myanmar-minimum-wage-update/, abgerufen am 3. November 2026), in einem Land, in dem laut UNDP 68,1 Prozent der Bevölkerung mehrdimensional arm oder von Armut bedroht sind (www.undp.org/asia-pacific/publications/layers-deprivation-multidimensional-poverty-myanmar, abgerufen am 3. November 2026)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 10. November 2026

Die deutsche Botschaft Rangun ist Schirmherrin des von der gemeinnützigen „Deutsches Oktoberfest Yangon Association“ auf dem Gelände des zur US-Botschaft in Rangun gehörenden „American Club“ ausgerichteten Oktoberfests am 13. und 14. November 2026. Auf dem Gelände des „American Club“ fand bereits in den Vorjahren ein Oktoberfest statt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Bundesregierung betrachtet die deutsche Kulturarbeit in Myanmar als ein wichtiges Element der Unterstützung der Zivilgesellschaft des Landes. Die Kulturarbeit umfasst neben einem umfangreichen Angebot des Goethe-Instituts auch zahlreiche Veranstaltungen der Botschaft, wie kostenlos zugängliche Ausstellungen, Lesungen und Filmvorführungen.

Die Kosten für das Oktoberfest am 13. und 14. November 2026 werden von der gemeinnützigen „Deutsches Oktoberfest Yangon Association“ getragen, die sich unter anderem aus den Ticketverkäufen finanziert.

67. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD)

Weswegen braucht die Entscheidung über meine Nachfrage nach Kenntnisgabe eines DKOR-Berichts im Auswärtigen Amt (DKOR: Diplomatische Korrespondenz) nahezu vier Wochen, wo seit Durchführung der entsprechenden Delegationsreise über ein halbes Jahr vergangen ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr vom 12. November 2026

Bei Diplomatischer Korrespondenz (DKOR) handelt es sind um behördeninterne Kommunikation zwischen den deutschen Auslandsvertretungen und der Zentrale des Auswärtigen Amts. Es gibt weder einen Automatismus, noch besteht eine Verpflichtung zur Weitergabe.

Ein Auszug des Berichts über die Reise des Freundeskreises Berlin–Taipei im Mai 2026 wurde an das Sekretariat der Parlamentariergruppen übersandt.

68. Abgeordneter **Andreas Mayer** (AfD)

Trifft es zu, dass Bundeskanzler Friedrich Merz gegenüber dem britischen Premierminister Andy Burnham gesagt hat, dass die AfD durch Russland finanziell unterstützt wird, und wenn ja, auf welche Quellen und Belege stützt sich diese Aussage (www.tagesspiegel.de/politik/britischer-premierminister-burnham-merz-sagte-mir-die-afd-sei-eindeutig-mit-russland-verbandelt--finanziert-glaube-ich-16150155.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch vom 9. November 2026

Zu vertraulichen Gesprächen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

69. Abgeordnete **Sara Nanni** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung (entsprechend einer Empfehlung im Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschuss (Afghanistan) des Deutschen Bundestages) vorsorglich eine ressortübergreifende, fälschungssichere Vorlage für Bestätigungsschreiben erstellt, mit denen bei zukünftigen Evakuierungen nicht-deutsche Evakuierungsberechtigte ausgestattet werden können, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch vom 9. November 2026

Die im Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgesprochene Empfehlung, „Maßnahmen zur Identifikation für Ortskräfte“ zu ergreifen und hierzu „ressortübergreifend fälschungssichere Bestätigungsschreiben zu erstellen, mit denen, im Falle eines Ausfalls der IT-Systeme oder Problemen bei den Listen der Ausreiseberechtigten, alle nicht-deutschen Ausreiseberechtigten ausgestattet werden“, ist aus Sicht der Bundesregierung nicht zweckmäßig. Die Ausstellung und Übergabe derartiger Dokumente ist – insbesondere in akuten Krisenkontexten – wenig praktikabel und würde Evakuierungsmaßnahmen verzögern.

70. Abgeordneter **Sören Pellmann** (Die Linke)

Sind der Bundesregierung Berichte über die mutmaßliche Existenz „geheimer Gefängnisse“ und die gewaltsame Rekrutierung von Soldaten für die ukrainischen Armee bekannt, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus, insbesondere mit Blick auf einen EU-Beitritt und die militärische Unterstützung der Ukraine (www.berliner-zeitung.de/article/ukraine-geheimgefaengnis-deserteure-azov-kiew-budanow-mobilisierung-10562462)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr vom 13. November 2026

Die Bundesregierung hat die Medienberichterstattung sowie offiziellen Stellungnahmen der ukrainischen Behörden zur Kenntnis genommen und begrüßt die Ankündigung von Ermittlungen. Eigene Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

71. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD)

Liegen der Bundesregierung eigene Erkenntnisse über Berichte zu Anfang November 2026 bekannt gewordenen Vorwürfen möglicher Misshandlungen ukrainischer Soldaten in einer Einrichtung der ukrainischen Nationalgarde in Petropawliwska Borschtschahiwka bei Kiew vor, und wenn ja, wie lauten diese, und welche diplomatischen Schritte hat die Bundesregierung diesbezüglich ggf. gegenüber der ukrainischen Regierung bislang unternommen beziehungsweise beabsichtigt sie zu unternehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr vom 13. November 2026

Die Bundesregierung hat die Medienberichterstattung sowie offiziellen Stellungnahmen der ukrainischen Behörden zur Kenntnis genommen und begrüßt die Ankündigung von Ermittlungen. Eigene Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

72. Abgeordneter **Mathias Weiser** (AfD)

Trifft es zu, dass der deutsche Botschafter in der Tschechischen Republik, Peter Reuss, in einem Interview mit der Online-Zeitung „seznam.cz“ vom 25. Oktober 2026 (Titel: „Vláda AfD by byla katastrofa, říká německý velvyslanec“) wörtlich äußerte, dass die AfD keine eigenen Ideen habe und eine Regierungsbeteiligung eine Katastrophe wäre, und hält die Bundesregierung diese Äußerung vor dem Hintergrund des Mäßigungsgebots im öffentlichen Dienst für vereinbar mit den Amtspflichten eines Botschafters?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr vom 11. November 2026

Der Wortlaut des Interviews ist dem zitierten Original-Text zu entnehmen. Zu personalrechtlichen Einzelfragen nimmt das Auswärtige Amt grundsätzlich keine Stellung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

73. Abgeordnete **Desiree Becker** (Die Linke)

Wie viele Schiffe welcher NATO-Staaten wurden jeweils im Zeitraum 1. November 2025 bis 31. Oktober 2026 der NATO Operation Sea Guardian zugewiesen bzw. haben Aufgaben im Rahmen dieser Operation übernommen?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 9. November 2026

Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten über Planungen der NATO und militärische Fähigkeiten einzelner NATO-Staaten bekannt würden, die einerseits geeignet sind, die nationale Sicherheit und Verteidigungsfähigkeit der NATO und andererseits die bilateralen Beziehungen zu den NATO-Partnern, die auf einem Vertrauensverhältnis basieren, erheblich zu beeinträchtigen.

Daher hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Eine Einstufung als Verschlusssache und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der NATO nicht ausreichend Rechnung tragen.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

74. Abgeordnete **Desiree Becker** (Die Linke)

Wie viele Schiffe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum 1. November 2025 bis 31. Oktober 2026 im Rahmen der NATO Operation Sea Guardian kontrolliert und durchsucht, und in wie vielen Fällen wurden dabei terroristische Aktivitäten unterbunden und/oder illegale Waffen bzw. ABC-Waffentechnologie beschlagnahmt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 9. November 2026

Informationen im Sinne der Fragestellung liegen derzeit noch nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

75. Abgeordneter **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welchen konkreten Beitrag leistet die deutsche Bundeswehr bei der Schaffung eines Austauschformats für die Zusammenarbeit im Bereich der maritimen Sicherheit im Mittelmeer, wie im Antrag der Bundesregierung „Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation EUNAVFOR MED IRINI“ (Bundestagsdrucksache 21/8821) aufgeführt, und welche weiteren Akteure werden an dem Austauschformat nach Kenntnis der Bundesregierung teilnehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sebastian Hartmann vom 9. November 2026

Das Austauschformat für die Zusammenarbeit im Bereich der maritimen Sicherheit im Mittelmeer wurde zum Zweck der Angleichung des Mandats des Deutschen Bundestages an den Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 9. Oktober 2026 (GASP 2026/2243) in den Antrag der Bundesregierung aufgenommen. Gegenwärtig ist kein konkreter Beitrag der Bundeswehr geplant.

Zur Ausgestaltung des Austauschformats wird auf den vorgenannten Beschluss des Rates der Europäischen Union verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

76. Abgeordneter **Mirco Hanker** (AfD)

Für welche Behörden bzw. sonstigen Stellen mit hoheitlichen Aufgabenbereichen der Bundesrepublik Deutschland, die nicht zum Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) gehören, nimmt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Aufgaben in der Funktion eines Trägers öffentlicher Belange (TÖB) mit dem Leistungsumfang Untersuchungen, Einschätzungen, Stellungnahmen, etc. in der Verfahrensbeteiligung bei öffentlichen Raumverträglichkeitsprüfungen, bzw. den danach durchzuführenden Planfeststellungsverfahren im Inland wahr, wie z. B. als TÖB für die Interessen der Außenstelle Schöningen des Bundesnachrichtendienstes (BND, Stellungnahme des BAIUDBw vom 1. September 2023, wiedergegeben in „Unterlagen zur Bundesfachplanung nach § 8 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetzes, V10D-West_ BFP_ P8_ VII_SÖPB_Bericht“, S. 43, Nummer 11 Militärische Belange), und werden die mit den Tätigkeiten des BAIUDBw im Sinne der Fragestellung entstehenden Kosten auch außerhalb des Einzelplans 14 (BMVg) in anderen Einzelplänen des Bundeshaushaltsplans eingestellt?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 9. November 2026

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) nimmt Aufgaben in der Funktion eines Trägers öffentlicher Belange für Behörden bzw. Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung wahr, wenn deren betroffene Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar Verteidigungszwecken dienen.

Da das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nur Belange der Landes- und Bündnisverteidigung betrachtet, werden die Kosten nur aus dem Einzelplan 14 bestritten.

77. Abgeordnete **Sara Nanni** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung einen Überblick über die Investitionen des libertären US-amerikanischen Investors Peter Thiel in Firmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie, die die Bundeswehr bereits beliefern oder beliefern sollen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid
vom 2. November 2026

Die Bundesregierung hat einen Überblick über die Investitionen von Investoren in Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie, sofern die Höhe der Investitionen die Schwellenwerte nach §§ 55 ff. der Außenwirtschaftsverordnung übersteigt und eine Meldepflicht besteht.

Ergänzend wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 96 und 97 auf Bundestagsdrucksache 21/4657 verwiesen.

78. Abgeordnete **Sara Nanni** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Nach welchen konkreten Kriterien entscheiden das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und die Teilstreitkräfte der Bundeswehr über die Einstufung von Dokumenten in unterschiedliche Geheimhaltungsgrade?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 11. November 2026

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung werden Dokumente entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit eingestuft. Dabei werden die Vorgaben des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen berücksichtigt. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum materiellen Geheimschutz im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung finden ebenso Anwendung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Folgende Einstufungen werden unterschieden:

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann und
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

79. Abgeordnete **Sara Nanni** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie bewertet das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) die flexiblen Haushaltsmittel, die als „Kommandeurshandgeld“ für Kommandeure der Bundeswehr bekannt sind sowie die 2026 erstmalig zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die als „Handgeld für Inspekteure“ der Teilstreitkräfte der Bundeswehr und vergleichbare Befehlshaber bekannt sind, und plant das BMVg in Zukunft eine Erhöhung dieser Haushaltsmittel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sebastian Hartmann vom 11. November 2026

Die Einführung der bereitgestellten flexiblen Haushaltsmittel für militärische Dienststellenleitungen wird insgesamt als positiv bewerten.

Eine Erhöhung der Haushaltsmittel ist derzeit nicht beabsichtigt.

80. Abgeordnete **Carina Schießl** (AfD)

Über welchen Gesamtbestand an Kampfflugzeugen, Kampfhubschraubern sowie Schiffen und Booten einschließlich U-Booten verfügt die Bundeswehr zum jüngsten verfügbaren Stichtag, und wie viele davon sind zu diesem Stichtag einsatzfähig (bitte jeweils nach Kampfflugzeugen, Kampfhubschraubern, Schiffe und U-Boote aufschlüsseln und die absolute Zahl der einsatzfähigen Einheiten sowie deren prozentualen Anteil am jeweiligen Gesamtbestand ausweisen und den zugrunde gelegten Stichtag angeben)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 9. November 2026

Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten über schutzwürdige Interessen unseres Staates sowie die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschlands bekannt würden. Mittels dieser Informationen wird eine detaillierte Lage über die Einsatzbereitschaft und Kampfkraft der Bundeswehr aktuell und für die nächsten Jahre abgegeben. Daher hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Eine Einstufung als Verschlusssache und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde der erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland nicht ausreichend Rechnung tragen. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

81. Abgeordneter **Stefan Schröder** (AfD)

In welcher Höhe beteiligt sich die Bundesregierung an der Finanzierung des am 30. Oktober 2026 vom US-Außenministerium genehmigten Verkaufs von 500 Patriot-Flugabwehrraketen des Typs PAC-3 MSE im Gesamtwert von rund 2,1 Mrd. US-Dollar an die Ukraine, und aus welchen Haushaltstiteln des Bundes sollen die hierfür vorgesehenen Mittel bereitgestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 11. November 2026

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit 200 Mio. US-Dollar im Sinne der Fragestellung beteiligt. Die Haushaltsmittel wurden aus Kapitel 6002 Titel 687 06 bereitgestellt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

82. Abgeordnete **Donata Vogtschmidt** (Die Linke)

Vor dem Hintergrund der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 71 auf Bundestagsdrucksache 21/8653, die sich im Sinne meiner Fragestellung meines Erachtens als eklatant mangelhaft darstellte, woraufhin ich per E-Mail am 13. Oktober 2026 mit einem Nachforderungswunsch an den Parlamentarischen Staatssekretär Sebastian Hartmann reagieren musste, was wiederum gänzlich ignoriert wurde und was meiner Ansicht nach nicht den Regeln des parlamentarischen Fragerechts entspricht – welche genauen Sicherheits- bzw. Zuverlässigkeitsprüfungen wurden vor dem nichtöffentlichen „Multiplikatorentag“ des Heeres am 5. Mai 2026 in Munster bei den von Mitgliedern des Verteidigungsausschusses angemeldeten Begleitpersonen durchgeführt, und war der Bundesregierung bei der Zulassung von J.G. bekannt, dass diesem nach Medienberichten (www.zeit.de/politik/deutschland/2026-01/sicherheit-bundestag-afdhausausweis-julia-kloeckner) zuvor wegen Sicherheitsbedenken ein Hausausweis des Deutschen Bundestages verweigert worden war, und wenn ja, aus welchen Gründen wurde ihm gleichwohl Zugang gewährt, und wenn nein, aus welchen Gründen wurden derartige sicherheitsrelevante Erkenntnisse bei der Zulassung zu nichtöffentlichen Veranstaltungen der Bundeswehr nicht erhoben bzw. berücksichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sebastian Hartmann vom 10. November 2026

Vor dem „Multiplikatorentag“ des Heeres am 5. Mai 2026 in Munster wurden bei den von Mitgliedern des Verteidigungsausschusses angemeldeten Begleitpersonen keine Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt. Es handelte sich um eine presseöffentliche Veranstaltung der Bundeswehr für einen begrenzten Personenkreis, in deren Rahmen keine Informationen mit einer Geheimhaltungsstufe übermittelt oder präsentiert wurden.

Die Auswahl und Anmeldung der Begleitpersonen erfolgte in der Verantwortung der jeweiligen Mitglieder des Verteidigungsausschusses. Die abschließende Zutrittskontrolle wurde gemäß den geltenden Sicherheitsvorschriften entlang der Gästeliste vorgenommen.

Zum Zeitpunkt der Veranstaltung hatte der Veranstalter keine Kenntnis im Sinne der Fragestellung. An Veranstaltungen der Bundeswehr nehmen regelmäßig zahlreiche Personen teil. Die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises kann sich dabei insbesondere durch kurzfristige Umgestaltungen, teilweise unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn, ändern. Zugleich sind die rechtlichen Vorgaben bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu berücksichtigen.

Die Bundeswehr nimmt mögliche Sicherheitsbedenken sehr ernst. Der vorliegende Sachverhalt wurde daher zum Anlass genommen, die bishe-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

rigen Verfahren im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 71 auf Bundestagsdrucksache 21/8653 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

83. Abgeordneter **Jan van Aken** (Die Linke)

Gab es Gespräche zwischen der Bundesregierung mit Vertretern der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate (einschließlich Gespräche auf Ebene des Auswärtigen Amts, des Bundesministeriums der Verteidigung, der bewaffneten Streitkräfte und/oder der Botschaften) oder mit Vertretern von Airbus (einschließlich von Airbus Tochtergesellschaften oder von Airbus beauftragten Vertretern) über eine mögliche Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für Militärtransportflugzeuge des Typs Airbus A400M an die Vereinigten Arabischen Emirate (bitte unter Angabe der Teilnehmenden und des Datums sowie die diskutierte Anzahl der Flugzeuge und des Antragswertes), und wurden bereits entsprechende Genehmigungen erteilt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen vom 11. November 2026

Im Einklang mit den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) unterrichtet die Bundesregierung für den Bereich der Rüstungsexportkontrolle über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen, sieht jedoch von weitergehenden Auskünften ab.

Bei dem Militärtransportflugzeug A400M handelt es sich um ein Gemeinschaftsprogramm mehrerer europäischer Programmnationen.

Folglich wurden keine Ausfuhrgenehmigungen für ganze A400M-Flugzeuge in die Vereinigten Arabischen Emirate erteilt. Der deutsche Lieferanteil für Gemeinschaftsprogramme wird mittels Sammelausfuhrgenehmigungen umgesetzt. Für den A400M wird auf die im Rüstungsexportbericht 2025, Anlage 9, veröffentlichten Angaben verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, die angegebenen Genehmigungswerte von Sammelausfuhrgenehmigungen einzelnen Ländern oder Länderkreisen zuzuordnen, da sich der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung in der Regel auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Ländern bezieht. Weitere Sammelausfuhrgenehmigungen für A400M auch in Bezug auf die Vereinigten Arabischen Emirate wurden nicht erteilt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

84. Abgeordneter **Jan van Aken** (Die Linke)

Wie viel fossile Energie (aufgeschlüsselt in Erdgas, Erdöl und Kohle) wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von den EU-Mitgliedstaaten seit 24. Februar 2022 bis heute aus Russland importiert (den Wert beziffern in Euro)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen vom 6. November 2026

Die Bundesregierung selbst erfasst nicht die Energieimporte anderer EU-Mitgliedstaaten. Entsprechende Informationen finden sich jedoch im ACER-Bericht zu Gasimporten (www.acer.europa.eu/monitoring/russian-gas-phase-out-2026), bzw. bei der EU-Statistikbehörde Eurostat (https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=EU_imports_of_energy_products_-_latest_developments).

85. Abgeordneter **Jan van Aken** (Die Linke)

Wie nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass Gold aus dem Sudan nicht über Drittländer wie die Vereinigten Arabischen Emirate in die Lieferketten deutscher Unternehmen wie der Volkswagen AG (vgl. Medienberichte, z. B. https://cess-sudan.com/conflict?view=volkswagen?) gelangt, und welche konkreten Maßnahmen ergreift sie, um über Drittländer erfolgte Einkäufe, Einfuhren und Verbringungen von Gold, das seinen Ursprung im Sudan hat, auszuschließen?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 13. November 2026

Die EU-Konfliktmineralienverordnung (EU) 2017/821 verpflichtet Unionseinführer zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten entlang ihrer Lieferketten. Auf Grundlage des Mineralische-Rohstoffe-Sorgfaltspflichten-Gesetzes (MinRohSorgG) überprüft die Deutsche Kontrollstelle EU-Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten (DEKSOR) bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) deren Einhaltung. Die zur Überprüfung verwendeten Daten enthalten in den Jahren 2020 bis 2025 keine Informationen zu Sudan als Ursprungsland von Goldimporten. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Gold aus dem Sudan in die Lieferkette von deutschen Unternehmen gelangt, da keine direkte Kontrolle von Importen bei der Einfuhr in den Binnenmarkt erfolgt.

86. Abgeordneter **Jan van Aken** (Die Linke)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über sudanesisches Gold, das laut Medienberichten seit April 2023 in Betrieben deutscher Unternehmen verarbeitet wurde (insbesondere bei der Volkswagen AG, Quelle: https://cess-sudan.com/conflict?view=volkswagen)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 13. November 2026

Die EU-Konfliktmineraleverordnung (EU) 2017/821 verpflichtet Unionseinführer zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten entlang ihrer Lieferketten. Auf Grundlage des Mineralische-Rohstoffe-Sorgfaltspflichten-Gesetzes (MinRohSorgG) überprüft die Deutsche Kontrollstelle EU-Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten (DEKSOR) bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) deren Einhaltung. Die zur Überprüfung verwendeten Daten enthalten in den Jahren 2020 bis 2025 keine Informationen zu Sudan als Ursprungsland von Goldimporten.

87. Abgeordneter **Adam Balten** (AfD)

Welche Erkenntnisse oder Schätzungen liegen der Bundesregierung darüber vor, wie sich eine „geordnete Rückgabe und Neuausschreibung“ der in den Jahren 2023 und 2024 bezuschlagten Offshore-Windflächen auf die Stromgestehungskosten dieser Vorhaben, auf die finanziellen Belastungen für Bundeshaushalt und den Stromverbraucher auswirken würde, und wie hoch wären die dabei entfallenden Einnahmen aus den damaligen Gebotszahlungen (www.welt.de/wirtschaft/article6ae04566f519943c36c688ab/reiche-reagiert-auf-windkraft-brandbrief-aus-den-laendern-wesentliche-maengel.html)?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 9. November 2026

Die Ermöglichung einer frühzeitigen Rückgabe für die nicht-zentral voruntersuchten Flächen aus den Ausschreibungen der Jahre 2023 und 2024 bedeutet noch nicht, dass alle diese Flächen auch tatsächlich zurückgegeben werden. Genauso wenig ist auszuschließen, dass ohne eine Rückgabeoption Projekte die Realisierung abbrechen und durch Widerruf des Zuschlags Flächen an den Staat zurückgehen. Auch in diesem Fall würde die zweite Gebotskomponente entfallen. Die Rückgabeoption erzeugt daher keinen über die bisherige im WindSeeG angelegte Möglichkeit des Zuschlagsentzugs hinausgehende finanzielle Belastung für den Bundeshaushalt und die Stromverbraucher.

Eine Realisierung möglichst vieler Projekte hat für. die Bundesregierung Priorität, weshalb parallel zur genannten Rückgabeoption auch Maßnahmen zur Unterstützung der Realisierung im Rahmen des gesetzlich Möglichen erarbeitet werden. Auf diese Weise soll ein möglichst großer Anteil der Zahlungsgebote der Jahre 2023 und 2024 (insgesamt 15,6 Mrd. Euro für nicht-zentral voruntersuchte Flächen) zur Senkung der Offshore-Umlage gesichert werden.

Sollten Flächen zurückgegeben werden, würden diese im Rahmen eines Änderungsverfahrens des Flächenentwicklungsplans auf mögliche Optimierungspotentiale hin überprüft, entsprechend angepasst und zeitnah erneut ausgeschrieben werden. Die Optimierung der Flächen hätte eine Verringerung von Abschattungseffekten und damit eine Senkung der Stromgestehungskosten für diese Flächen zum Ziel. Die realisierbaren

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Effekte auf die Stromgestehungskosten der Erzeugung hängen von den konkreten Flächen und Maßnahmen ab und können daher vorab nicht quantifiziert werden.

88. Abgeordneter **Adam Balten** (AfD)

Welche „technische Risiken“ wurden bei der Ausschreibung der Offshore-Windflächen in den Jahren 2023 und 2024 „nicht beachtet oder ignoriert“, wie die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie Katherina Reiche in ihrem Brief an die Bundesländer bekanntgab, und welche technischen Risiken oder Schwächen wurden bei dem Aufbau der Offshore-Windkraftanlagen in den Jahren zuvor gegebenenfalls festgestellt (www.welt.de/wirtschaft/article6ae04566f519943c36c688ab/reiche-reagiert-auf-windkraft-brandbrief-aus-den-laendern-wesentliche-maengel.html)?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 9. November 2026

In den Ausschreibungen der Jahre 2023 und 2024 wurden erstmals Flächen ausgeschrieben, die mit neuartigen Offshore-Netzanbindungssystemen mit einer Übertragungskapazität von zwei Gigawatt angeschlossen werden sollen. Diese Netzanbindungssysteme stellen eine technologische Weiterentwicklung dar, die Vorteile insbesondere in Bezug auf die benötigte Fläche im Meer bringt, da für den Anschluss von Offshore-Windparks insgesamt weniger Leitungen notwendig werden. Aufgrund der Neuartigkeit der Systeme haben sich insbesondere bei der Fertigung der zwei-Gigawatt-Konverterplattformen für diese Anbindungssysteme Verzögerungen ergeben, die den Netzanschluss der im Jahr 2023 und 2024 angeschlossenen Flächen verzögern.

89. Abgeordnete **Katharina Beck** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung entschieden, nach der dritten Antragsrunde der Förderrichtlinie „Nachhaltig wirken – Förderung des gemeinwohlorientierten Unternehmertums“, die am 16. April 2026 endete, keine weitere Antragsrunde durchzuführen, und mit welchen Instrumenten der Gründungsförderung des Bundes will die Bundesregierung künftig gemeinwohlorientierte Unternehmen unterstützen, die aufgrund ihrer begrenzten Gewinnausschüttung für klassische Wagniskapital- und Kreditfinanzierungen nur eingeschränkt in Betracht kommen und daher einen besonderen Unterstützungsbedarf in der Gründungs- und Wachstumsphase aufweisen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Steiniger vom 9. November 2026

Die aktuelle Förderrichtlinie läuft bis 31. Dezember 2028. Projektlaufzeiten bis 30. Juni 2029 sind möglich. Ein Auslaufen des Programms ist

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

dem planmäßigen Ende der Förderperiode des Europäischen Sozialfonds für Deutschland (ESF) geschuldet.

Bei der Planung von evtl. Nachfolgeprogrammen sind bestehende Konsolidierungserfordernisse im Haushalt und damit verbundene notwendige Fokussierung und Priorisierungen der Fördermaßnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu berücksichtigen.

Mit dem Gründerkredit StartGeld des European Recovery Program (ERP) können gemeinwohlorientierte Unternehmen in der Gründungsphase unterstützt werden. Der ERP-Gründerkredit StartGeld ermöglicht Gründern sowie Freiberuflern und kleinen Unternehmen, die noch keine 5 Jahre am Markt aktiv sind, eine zinsgünstige Finanzierung von Vorhaben in Deutschland mit einem Gesamtfremdfinanzierungsbedarf bis 200.000 Euro. Die Hausbank erhält eine 80 Prozentige Haftungsfreistellung, um den Kreditzugang zu erleichtern. Antragsberechtigt sind auch gemeinwohlorientierte Unternehmen. Dies gilt sowohl für kleine gewerbliche Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht als auch für kleine gemeinnützige Unternehmen.

Eine Finanzierung von gemeinwohlorientierten Unternehmen (einschließlich Gründungsvorhaben) ist auch im Rahmen des Rückgarantie- und Rückbürgschaftsprogramms sowie über den Mikromezzaninfonds Deutschland möglich. Finanzierungspartner bei diesen Programmen sind die Bürgschaftsbanken und Mittelständische Beteiligungsgesellschaften.

90. Abgeordneter **Marc Bernhard** (AfD)

In welchen Planungsregionen sind bis zum 9. November 2026 die Flächenbeitragswerte nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz rechtsverbindlich umgesetzt worden, sodass nach § 249 Absatz 2 des Baugesetzbuches die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete entfällt (bitte nach Ländern und Planungsregionen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 13. November 2026

Die Feststellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz nehmen die jeweiligen Planungsträger auf Landesebene vor.

Die Fachagentur Wind und Solar hat eine Übersicht mit Stand vom 3. November 2026 veröffentlicht, aus der sich entnehmen lässt, in welchen Regionen die Erreichung des Beitragswertes festgestellt wurde: www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/interaktive-karten/planungsstand-windenergiegebiete.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

91. Abgeordneter **Mirze Edis** (Die Linke)

Welche Sektoren der Wirtschaft sind nach Auffassung der Bundesregierung Schlüsselsektoren für die Resilienz des Industriestandorts Deutschland und die öffentliche Daseinsvorsorge, und welche Rolle spielt für die Wirtschaftsplanung insbesondere die Stahlindustrie, deren Produktion laut einer aktuellen Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung europaweit ausgelagert werden könnte, um Energiekosten zu sparen (siehe: https://collections.fes.de/publikationen/download/pdf/2184327)?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 9. November 2026

Deutschlands Industrie zeichnet sich durch eine breite Aufstellung und die Abdeckung vieler Stufen industrieller Produktion aus. Ihre Stärke ist nicht auf einzelne Sektoren beschränkt. Aus Sicht der Bundesregierung geht es darum, diese breite Aufstellung zu bewahren und weiter zu stärken, auch unter dem Gesichtspunkt der Resilienz. Das umfasst die Stahlindustrie.

92. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD)

Mit welchen Gesamtausgaben aus dem Bundeshaushalt rechnet die Bundesregierung für die Förderung des Ausbaus von Windenergie- und Photovoltaikanlagen aktuell im Haushaltsjahr 2027 im Vergleich zum Regierungsentwurf zum Bundeshaushaltsgesetz 2027?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 9. November 2026

In ihrem jährlichen Gutachten nach § 4 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) einen EEG-Finanzierungsbedarf 2027 von knapp 17,53 Mrd. Euro für 2027 festgestellt. Die Ermittlung des Bedarfs erfolgt nach Stand von Wissenschaft und Technik (Anlage 1 Nr. 11 EnFG) und wird von der Bundesnetzagentur überwacht (§ 62 EnFG). Die ÜNB haben das Gutachten auf ihrer gemeinsamen Webseite am 26. Oktober 2026 veröffentlicht.

Im Bundeshaushalt sind gemäß Regierungsentwurf zur Deckung des Bedarfs bisher 16,5 Mrd. Euro (Stand: 2. November 2026) veranschlagt. Die finale Veranschlagung steht nach der Bereinigungssitzung (12. November 2026) fest.

93. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD)

Wie wirkt sich die Erreichung der Ausbauziele für Windenergie- und Photovoltaikanlagen nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Gesamtausgaben aus dem Bundeshaushalt zur Förderung des Ausbaus von Windenergie- und Photovoltaikanlagen aus?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 9. November 2026

In ihrem jährlichen Gutachten nach § 4 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) einen EEG-Finanzierungsbedarf 2027 von knapp 17,53 Millarden Euro für 2027 festgestellt. Die Ermittlung des Bedarfs erfolgt nach Stand von Wissenschaft und Technik (Anl. 1 Nr. 11 EnFG) und wird von der Bundesnetzagentur überwacht (§ 62 EnFG). Die ÜNB haben das Gutachten auf ihrer gemeinsamen Webseite am 26. Oktober 2026 veröffentlicht.

Das Gutachten stellt die Annahmen zum Ausbau von Windenergie und Photovoltaik (PV) transparent dar. Es untersucht sowohl ein Trendszenario als auch ein oberes Szenario mit u. a. höherem EE-Ausbau.

94. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD)

Mit welchen Gesamtausgaben aus dem Bundeshaushalt rechnet die Bundesregierung für die Entlastung von Unternehmen und Verbrauchern von hohen Strompreisen im Haushaltsjahr 2027 im Vergleich zum Regierungsentwurf zum Bundeshaushaltsgesetz 2027?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 9. November 2026

Im Regierungsentwurf (RegE) zum Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds (KTF) 2027 ist ein Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten in Höhe von 5,525 Mrd. Euro veranschlagt. Für die rückwirkend bereits zum Abrechnungsjahr 2025 ausgeweitete Strompreiskompensation sind im RegE zum KTF-Wirtschaftsplan Ausgaben in Höhe von 5 Mrd. Euro berücksichtigt. Für die Einführung des Industriestrompreises ab dem Abrechnungsjahr 2026 (erstmalige Auszahlung im Haushaltsjahr 2027) sind im RegE zum KTF-Wirtschaftsplan 2,445 Mrd. Euro eingestellt. Die Verstetigung der Stromsteuersenkung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft auf den zulässigen EU-Mindeststeuersatz ist bereits erfolgt und führt im Kernhaushalt zu Mindereinnahmen von etwa 3 Mrd. Euro. Der EEG-Finanzierungsbedarf 2027 beträgt nach Berechnungen der Übertragungsnetzbetreiber knapp 17,53 Mrd. Euro; die Etatisierung der notwendigen Mittelerfolgt ebenfalls im Kernhaushalt. Die parlamentarischen Beratungen zum Haushaltsgesetz 2027 sind laufend. Die abschließende Entscheidung hierüber bleibt dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

95. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD)

Liegen der Bundesregierung Anhaltspunkte oder Belege dafür vor, dass ihre Behauptung, die preisbereinigte Bruttowertschöpfung habe sich in den letzten Jahren deutlich stabiler als die Industrieproduktion entwickelt, auch für die Jahre nach Abschluss der zugrundeliegenden ifo-Untersuchung zutrifft – also für die Jahre 2024, 2025 und 2026 –, und wenn ja, welche sind das, und wie hat sich die Bruttowertschöpfung in diesem Zeitraum nach Kenntnis der Bundesregierung quantitativ entwickelt im Vergleich zur Industrieproduktion (www.berliner-zeitung.de/article/nachbarn-haengen-deutschlands-industrie-ab-jetzt-reagiert-das-wirtschaftsministerium-10523778)?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 13. November 2026

Analysen des ifo Instituts (siehe Lehmann und Wollmershäuser, ifo Schnelldienst 02/2024, S. 56, Abbildung 1) und KfW Research (siehe Schumacher 2025, „Die Lage der deutschen Industrie: auf der schwierigen Suche nach dem neuen Gleichgewicht“, S. 1, Grafik 1.1) zeigen, dass sich die preisbereinigte Bruttowertschöpfung bis Ende 2023 bzw. 2024 stabiler als die Industrieproduktion entwickelt hat. Anhaltspunkte für die Jahre 2024, 2025 und 2026 zeigen sich bei der Betrachtung der verfügbaren Zahlen des Statistischen Bundesamtes zur preisbereinigten Bruttowertschöpfung (siehe Tabelle Code: 81000-0014 VGR des Bundes – Bruttowertschöpfung (nominal/preisbereinigt)) und der Industrieproduktion (siehe Tabelle Code: 42153-0001 Produktionsindex für das Verarbeitende Gewerbe).

96. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD)

Hat die Bundesregierung, nachdem sie in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 104 auf Bundestagsdrucksache 21/8470 mitgeteilt hat, eine etwaige Reparatur der Nord-Stream-Leitungen liege „in der Verantwortung der Eigentümer“, geprüft, ob den Eigentümern eine solche Reparatur angesichts des Verbots nach Artikel 5af Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 833/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/1494, Transaktionen im Zusammenhang mit der Instandhaltung der Leitungen vorzunehmen, rechtlich möglich ist, und falls ja, mit welchem Ergebnis, und falls nein, aus welchen Erwägungen heraus hat sie davon abgesehen?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 9. November 2026

Die Zuständigkeit der Eigentümergesellschaften für den Zustand der Pipelines besteht ungeachtet des sanktionsrechtlichen Transaktionsverbots gemäß Artikel 5af der Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Die Unter-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nehmen haben die Einhaltung der Sanktionsverbote eigenverantwortlich sicherzustellen.

97. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD)

Hat die Bundesregierung, nachdem die schwedische Anklagebehörde (Åklagarmyndigheten) bei der Einstellung ihrer Ermittlungen am 7. Februar 2024 mitgeteilt hat, sie habe im Rahmen der Rechtshilfe Material übergeben, das in den deutschen Ermittlungen als Beweismittel verwendet werden könne (Pressemitteilung „The prosecutor closes the Swedish investigation concerning gross sabotage against Nord Stream“ vom 7. Februar 2024), etwaige Erkenntnisse der schwedischen Tatortuntersuchung über den baulichen Zustand der Nord-Stream-Leitungen und die davon ausgehenden Umweltrisiken außerhalb des Rechtshilfeverkehrs bei den schwedischen Behörden angefordert, und falls ja, mit welchem Ergebnis, und falls nein, aus welchen Erwägungen heraus hat sie davon abgesehen?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 11. November 2026

Die Bundesregierung beurteilt den technischen Zustand nicht. Die Zuständigkeit liegt bei den entsprechenden Landesbehörden.

98. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD)

Wie viele der beim Investitionsgipfel vorgestellten Investitionsvorhaben sind nach Kenntnis der Bundesregierung bereits durch verbindliche Investitionsentscheidungen in welcher Höhe abgesichert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 10. November 2026

Eine rechtliche Verpflichtung von Unternehmen, die Bundesregierung über den Stand der Umsetzung oder die Verbindlichkeit von Investitionsentscheidungen zu unterrichten, besteht in Deutschland nicht. Daher liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele der Investitionsvorhaben bereits durch verbindliche Investitionsentscheidungen und in welcher Höhe abgesichert sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

99. Abgeordnete **Rebecca Lenhard** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Vereinbarungen hat die Bundesregierung im Rahmen der am 19. Oktober 2026 mit NVIDIA unterzeichneten Absichtserklärung zur Entwicklung von KI-Modellen für Physical AI (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressemitteilungen/bundesregierung-staerkt-entwicklung-und-anwendung-industrieller-ki-ueber-zusammenarbeit-mit-internationalen-partnern-2457620) getroffen, um die im deutsch-französischen Positionspapier zur digitalen Souveränität vom 17. Juni 2026 (www.entreprises.gouv.fr/files/files/presse/2026/20260617-franco-german-joint-paper-digital-on-sovereignty.pdf) festgelegten Ziele zur Vermeidung einseitiger technologischer Abhängigkeiten und zur Austauschbarkeit von Hard- und Software sicherzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 00. November 2026

Die Bundesregierung hat in der angesprochen Absichtserklärung vereinbart, die Entwicklung modernster KI-Modelle für Physical AI voranzutreiben. Ziel der Bundesregierung ist es, industrielle KI systematisch in die breite Anwendung zu bringen und ein hochmodernes industrielles KI-Ökosystem in Europa zu etablieren. Diese Aktivität wird dazu beitragen, die Umsetzung von industrieller KI in Deutschland zu stärken und zu beschleunigen. Die Bundesregierung investiert in großem Umfang in unterschiedliche Maßnahmen zur industriellen KI.

Ziel des deutsch-französischen gemeinsamen Positionspapiers zur digitalen Souveränität ist insbesondere, einseitige Abhängigkeiten im Bereich digitaler Technologien, Ressourcen, Produkte und Dienstleistungen von Drittländern zu reduzieren. Dazu sollen offene Standards, interoperable Lösungen und Open-Source-Software als strategische Grundlage für eine unabhängige europäische IT-Architektur verankert und Lock-in-Effekte vermieden werden. Zudem enthält das Papier ein klares Bekenntnis, bei der Verfolgung dieses Ziels mit vertrauenswürdigen internationalen Partnern zusammenzuarbeiten.

Die Absichtserklärung soll auch zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

100. Abgeordnete **Rebecca Lenhard** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Gesamtkosten sind der Bundesregierung für die Planung, Organisation und Durchführung des „Invest in Germany-Summit“ am 19. und 20. Oktober 2026 (https://invest-in-germany.com/summit) tatsächlich entstanden (bitte nach Kostenarten aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 11. November 2026

Die Gesamtkosten können derzeit noch nicht abschließend beziffert und den einzelnen Bereichen konkret zugeordnet werden, da noch nicht sämtliche Rechnungen vorliegen. Im Haushalt des Bundesministeriums

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

für Wirtschaft und Energie sind insgesamt 5 Mio. Euro veranschlagt. Dieser Betrag umfasst jedoch nicht nur die Kosten für die Konferenz, sondern auch die für den Aufbau eines neuen Standortmarketings der Bundesregierung (siehe www.invest-in-germany.com).

101. Abgeordneter **Sascha Lensing** (AfD)

Hat die Bundesregierung seit Aufnahme des vollständigen Betriebs des Wettbewerbsregisters am 1. Juni 2022 untersucht, inwieweit dieses zur Erkennung und zum Ausschluss von Unternehmen mit Bezügen zur Organisierten Kriminalität bei öffentlichen Vergabeverfahren beiträgt, und welche Ergebnisse beziehungsweise konkreten Planungen für eine entsprechende Wirksamkeitsuntersuchung liegen vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Steiniger vom 9. November 2026

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat das Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) nach den ersten drei Jahren des registerbehördlichen Wirkbetriebs ausführlich evaluiert (Evaluierung, Stand: 10. Juli2025, unter: www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Evaluationen/Gesetze-Verordnungen/evaluierung-des-wettbewerbsregistergesetzes.html abrufbar). Eine weitergehende Evaluierung etwa speziell in Bezug auf organisierte Kriminalität ist derzeit nicht geplant. Zu berücksichtigen ist, dass der Auftraggeber, auch auf Basis der Informationen aus dem Wettbewerbsregister, nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung über den Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren entscheidet. Eine Information an das Wettbewerbsregister über den Ausschluss erfolgt nicht.

102. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD)

Welche Rechtsauffassung vertritt die Bundesregierung nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 4. September 2026 zu ihrer in der Antwort auf die Schriftliche Frage 27 der Abgeordneten Jessica Tatti auf Bundestagsdrucksache 20/10565 vertretenen Auffassung, wonach der Sachverständigenrat aufgrund seiner Unabhängigkeit selbst für die Prüfung der Vereinbarkeit der Mitgliedschaft von Prof. Dr. Veronika Grimm im Sachverständigenrat mit ihrem Aufsichtsratsmandat bei der Siemens Energy AG verantwortlich sei, und auf welche konkreten Vorschriften des Sachverständigenratsgesetzes stützt sie diese Rechtsauffassung (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/mehr-wirtschaft/veronika-grimm-gewinnt-gegen-sachverstaendigenrat-vor-gericht-accg-201632733.html)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Steiniger vom 9. November 2026

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 4. September 2026 liegt der Bundesregierung nicht vor.

103. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD)

Welche Kontakte haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 4. September 2026 bis zum 31. Oktober 2026 zwischen Mitgliedern oder Beschäftigten der Bundesregierung beziehungsweise ihrer Ressorts und Mitgliedern oder der Geschäftsstelle des Sachverständigenrates stattgefunden, bei denen die Rechtmäßigkeit, weitere Anwendung oder Änderung des Compliance-Kodex beziehungsweise eine mögliche Änderung des Sachverständigenratsgesetzes Gegenstand war, und welche konkreten Prüfungen oder sonstigen Maßnahmen wurden infolge dieser Kontakte seitens der Bundesregierung veranlasst (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/mehr-wirtschaft/veronika-grimm-gewinnt-gegen-sachverstaendigenrat-vor-gericht-accg-201632733.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Steiniger vom 11. November 2026

Das Gremium ist gemäß dem Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 14. August 1963 in seiner Tätigkeit unabhängig und verfügt über eine eigene Geschäftsordnung. Die Bundesregierung und ihre Beschäftigten standen in dem genannten Zeitraum mit Mitgliedern des Sachverständigenrates oder der Geschäftsstelle im Bezug auf die Rechtmäßigkeit, weitere Anwendung oder Änderung des Compliance-Kodex beziehungsweise eine mögliche Änderung des Sachverständigenratsgesetzes nicht in Kontakt.

104. Abgeordnete **Katrin Uhlig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Liegt der Endbericht der Evaluation, zu welchem die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Berichtsanforderung vom 14. Oktober 2026 zu Kapitel 0901, Titel 686 05 (Fachkräftesicherung, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen: Förderung des NETZWERKS „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ (NUiF) im Haushalt 2027) ausdrücklich mitgeteilt hat, dass dieser noch nicht vorliegen würde und dieser für Ende Oktober 2026 zu erwarten sei, inzwischen vor, und wenn dies nicht der Fall ist, aus welchen Gründen verzögert sich der Bericht, und wann gedenkt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag dann den Endbericht der Evaluation vorzulegen?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Steiniger vom 10. November 2026

Der Abschlussbericht des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Evaluation des NETZWERKs Unternehmen integrieren Flüchtlinge liegt noch nicht vor und wird in Kürze erwartet. Evaluationsberichte vergleichbarer Art werden in der Regel nicht vorgelegt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

105. Abgeordneter **Rainer Galla** (AfD)

Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung zum zunehmenden Auftreten brutaler Gewaltkriminalität junger Menschen, wie sie sich beispielsweise in Brandenburg „seit Monaten“ in Form von Raub- und Gewaltdelikten von „Jugendgangs in Potsdam und Frankfurt (Oder)“ zeigt (www.berliner-zeitung.de/article/festnahmen-und-furcht-wie-potsdam-auf-die-welle-der-jugendgewalt-blickt-10524414) und die am 14. Oktober 2026 zu einem Angriff von mindestens 10 Jugendlichen gegen einen 14-jährigen Schüler in Frankfurt/Oder führte (www.ostdeutscheallgemeine.com/article/brutale-attacke-auf-schueler-in-frankfurt-oder-polizei-ermittelt-gegen-zehn-jugendliche-10503091), gebildet (bitte ausführen), und beabsichtigt die Bundesregierung gesetzgeberische Maßnahmen wie eine Herabsetzung der Strafmündigkeit für Kinder, die Einschränkung der Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende oder eine Ausweitung der freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu ergreifen, um solchen Taten entgegen zu wirken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. November 2026

Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, Straftaten junger Menschen wirksam entgegenzuwirken. Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, der gestiegenen Kinder- und Jugendkriminalität entgegenzuwirken. Sowohl für die Opfer als auch die Täter ist es wichtig, dass die Taten angemessen aufgearbeitet werden. Zu den Ursachen der gestiegenen Kinder- und Jugendgewalt wird die Bundesregierung eine Studie in Auftrag geben, die sich auch mit der Frage nach gesetzgeberischem Handlungsbedarf auseinandersetzen soll. Den Ergebnissen dieser Studie soll nicht vorgegriffen werden.

Eine Notwendigkeit für eine Erweiterung der Maßnahmen nach § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht nicht. Die Regelung ermöglicht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, wenn diese zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Die Unterbringung muss vom Familiengericht genehmigt werden und ist nicht von einem bestimmten Alter des Kindes abhängig. Die Begehung von schweren Straftaten kann – insbesondere bei Wiederholungsgefahr – zur Bejahung einer Fremdgefährdung führen. Möglich ist dann zum Beispiel die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe gekoppelt mit einer intensiven Einzelbetreuung oder der Teilnahme an einem spezifischen Trainingsprogramm.

106. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD)

Wie viele der beim Überfall der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 getöteten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sind nach Kenntnis der Bundesregierung Gegenstand der Ermittlungen des Generalbundesanwalts und Erfassen diese Ermittlungen auch Opfer mit deutsch-israelischer Doppelstaatsangehörigkeit (es wird um die Angabe einer entsprechenden Gesamtzahl gebeten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. November 2026

Die Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof im Zusammenhang mit dem terroristischen Angriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 betreffen unter anderem die Ermordung von 19 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit; hiervon besaßen 18 Personen zugleich die israelische Staatsangehörigkeit.

107. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD)

Hat die Bundesregierung, deren Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt über die Stellung von Rechtshilfeersuchen an ausländische Staaten entscheidet, gegenüber der Regierung der Ukraine darauf hingewirkt, dass das Rechtshilfeersuchen im Verfahren wegen der Sprengung der Nord-Stream-Leitungen beantwortet wird, nachdem der 3. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in seinem Beschluss vom 30. September 2026 (Az. 3 St 2/26) festgehalten hat, die Ersuchen an die betroffenen Staaten hätten „mit Ausnahme der Ukraine“ zu Antworten geführt, und wenn ja, auf welcher Ebene und mit welchem Ergebnis?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. November 2026

Zu den Einzelheiten von etwaigen strafrechtlichen Rechtshilfeersuchen und deren Erledigung äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens Voraussetzung für die künftige effektive Zusammenarbeit. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen an einer effektiven Zusammenarbeit in Belangen der Strafverfolgung zurück. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

108. Abgeordneter **Jan Krampe** (Die Linke)

Prüft die Bundesanwaltschaft die Übernahme der Ermittlungen im Zusammenhang mit der Verhinderung eines mutmaßlich rechtsextremistischen Anschlags auf eine Unterkunft für Geflüchtete in Winsen (Luhe) in Niedersachsen, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung und ihren nachgeordneten Behörden über etwaige Verbindungen der Tatverdächtigen zu Parteien oder Organisationen der extremen Rechten, inklusive rechtsterroristischen Vereinigungen wie beispielsweise der „Letzen Verteidigungswelle“ oder anderen vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. November 2026

Nach sorgfältiger Abwägung gelangt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass sie vorliegend keine Auskunft zu einer Befassung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) im Sinne der Fragestellung erteilen kann, auch nicht in eingestufter Form.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch das gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung durch die Strafverfolgungsbehörden begrenzt. Im Falle einer Befassung des GBA wäre eine entsprechende Auskunft geeignet, weitergehende Ermittlungsmaßnahmen zu erschweren oder gar zu vereiteln. Entsprechendes würde auch für den Fall gelten, dass der GBA nicht damit befasst wäre: Würde im Falle einer Nichtbefassung eine Auskunft erteilt, im Falle einer Befassung hingegen eine Antwort verweigert, könnte jedenfalls aus künftigen Antworten geschlossen werden, dass eine Auskunftsverweigerung nur erfolgt, wenn der GBA mit dem Inhalt der Fragestellung befasst ist. Ein Schutz von Ermittlungsmaßnahmen in künftigen Verfahren wäre dann nicht mehr möglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Im Übrigen erteilt die Bundesregierung zu Verfahren aus der Zuständigkeit der Länder aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Auskünfte.

109. Abgeordnete **Caren Lay** (Die Linke)

Wie viele Aufträge für Zwangsräumungen und wie viele durchgeführte Zwangsräumungen von Wohnungen (nach § 885 und § 885a der Zivilprozessordung) gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2025 (bitte nach beauftragt/durchgeführt sowie nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. November 2026

Beginnend mit dem Jahr 2025 erfasst die Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Gerichtsvollzieher (GV 12) neben den bisher schon erfassten Räumungsaufträgen auch durchgeführte Räumungen.

Die Statistik differenziert zwischen Räumungen nach § 885 der Zivilprozessordung (ZPO) und Räumungen nach § 885a ZPO (Beschränkter Vollstreckungsauftrag ohne Wegschaffung der in der geräumten Sache befindlichen beweglichen Sachen) und innerhalb dessen nach Räumung von Wohnraum und sonstigen Räumungen.

Das Bundesamt für Justiz hat die Statistik auf seiner Homepage veröffentlicht. Sie findet sich auch auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und wird zudem in der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung veröffentlicht. Die von Ihnen erbetenen Angaben finden sich in den Spalten 3e bis 3h und 7a bis 7d.

110. Abgeordneter **Sascha Lensing** (AfD)

Welche konkreten Maßnahmen prüft oder plant die Bundesregierung, gegebenenfalls gemeinsam mit den Ländern, zur bundesweit vergleichbaren statistischen Erfassung rechtskräftiger Einziehungsentscheidungen und tatsächlich realisierter Vermögenswerte in Verfahren der Organisierten Kriminalität, und welcher Zeitplan besteht hierfür?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. November 2026

Die Bundesregierung hat am 25. Februar 2026 den gemeinsam von dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz erarbeiteten Aktionsplan gegen Organisierte Kriminalität beschlossen.

In diesem wird sich für die Schaffung von Rechtsgrundlagen und Prozessen zur Verbesserung der statistischen Erfassung laufender Finanzermittlungen und deren Abschluss ausgesprochen, um die Effektivität der Strafverfolgung in Deutschland sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Verfolgung internationaler Fälle messbar zu ma-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

chen. Die Erfassung rechtskräftiger Einziehungsentscheidungen und tatsächlich realisierter Vermögenswerte setzt Daten der Justiz der Länder voraus. Innerhalb der Bundesregierung sind die Beratungen über die möglichen Maßnahmen zur Erhebung dieser Länderdaten noch nicht abgeschlossen.

111. Abgeordneter **Helge Limburg** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern erleichtert die neue Rechtsform der EU Inc. nach dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission vom 18. März 2026 in der Fassung der allgemeinen Ausrichtung des Rates vom 23. Oktober 2026 neu gegründeten Unternehmen in Deutschland den Zugang zum europäischen Binnenmarkt (www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2026/10/20261023-einigung-position-eu-inc.html) angesichts dessen, dass die Erteilung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 des Umsatzsteuergesetzes Pflichtangaben einer Rechnung) in Deutschland jedenfalls langsamer erfolgt als die Gründung einer EU Inc., die nach dem Vorschlag innerhalb von 48 Stunden möglich sein soll (https://startupverband.de/fileadmin/startupverband/mediaarchiv/Politik/260414_Stellungnahme_Start-up-Verband_EU_Inc.pdf, S. 11), und wie positioniert sich die Bundesregierung zu den von den deutschen Gewerkschaften und dem europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) geäußerten Bedenken hinsichtlich der Unternehmensmitbestimmung und des Schutzes von Arbeitnehmerrechten bei der EU Inc. (https://de.euronews.com/2026/10/29/arbeitnehmerschutz-eu-inc-startup-unternehmen; https://bw.dgb.de/aktuelles/news/eu-inc-oder-das-28-regime-fuer-unternehmen/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. November 2026

Zum ersten Frageteil (Erleichterung des Zugangs zum europäischen Binnenmarkt):

Die Bundesregierung ist bestrebt, neu gegründeten Unternehmen schneller eine Steuernummer beziehungsweise Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen. Sie verfolgt das Ziel, dass Unternehmensgründungen in Deutschland einfacher, schneller und vollständig digital möglich werden sollen. In dem gemeinsamen Bund-Länder-Projekt „G24 – Gemeinsam Schneller Gründen“ wird daran gearbeitet, den Gründungsprozess für Unternehmen spürbar zu beschleunigen und Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten. Zusätzlich wird aktuell ein Referentenentwurf unter Federführung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung zur beschleunigten Unternehmensgründung erarbeitet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zum zweiten Frageteil (Unternehmensmitbestimmung und Schutz von Arbeitnehmerrechten):

Bei den Beratungen im Rat hat sich die Bundesregierung erfolgreich dafür eingesetzt, dass der Schutz der Unternehmensmitbestimmung nicht unterminiert werden kann. Der Vorschlag der Bundesregierung für einen Schutzmechanismus ist mit geringfügigen Änderungen in das Mandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen worden. Der geplante Mechanismus zielt darauf, dass auch in anderen Mitgliedstaaten registrierte EU Inc. die deutschen Mitbestimmungsgesetze beachten müssen, wenn die EU Inc. mehr als 500 Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt. In diesem Fall ist eine mitbestimmte Tochtergesellschaft in Deutschland zu errichten oder eine entsprechende Mitbestimmung in der ausländischen EU Inc. vorzusehen. Sonstige Arbeitnehmerrechte sind von dem Verordnungsvorschlag in der Fassung der allgemeinen Ausrichtung des Rates vom 23. Oktober 2026 nicht betroffen. Dies wird im Verhandlungsmandat des Rates durch eine ausdrückliche Bereichsausnahme klargestellt (vergleiche Artikel 1 Absatz 2 sowie Erwägungsgründe 6a und 16).

112. Abgeordneter **Kassem Taher Saleh** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Berechnungen und Datenquellen liegen der im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für einen „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des gesetzlichen Basisstandards (Gebäudetyp E) im Bürgerlichen Gesetzbuch“ (Vorblatt Abschnitt E.2 sowie Begründung Abschnitt E.2, Lfd. Nummer 4.2.1) ausgewiesenen jährlichen Entlastung der Wirtschaft von rund 6,6 Mrd. Euro zugrunde, und stellt die Bundesregierung sicher, dass diese Baukosteneinsparungen tatsächlich in Form von niedrigeren Mieten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern ankommen, anstatt durch steigende Bodenund Finanzierungskosten aufgezehrt zu werden, und wenn ja, durch welche Mechanismen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Frank Schwabe vom 9. November 2026

Die Datengrundlagen sowie die darauf aufbauenden und weiteren Annahmen sind im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des gesetzlichen Basisstandards (Gebäudetyp E) im Bürgerlichen Gesetzbuch in der Begründung unter „A. Allgemeiner Teil, VII. Gesetzesfolgen, 4. Erfüllungsaufwand“ im Einzelnen dargelegt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat diese Ausführungen eng mit dem Statistischen Bundesamt abgestimmt.

Der Referentenentwurf des BMJV sieht derzeit keine Regelungen im Bereich des Mietrechts vor. Die Bundesregierung wird prüfen, ob und welche ergänzenden Regelungen in diesem Bereich erforderlich sind. Das Ergebnis der noch laufenden Länder- und Verbändebeteiligung bleibt insoweit abzuwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

113. Abgeordneter **Dr. Paul Schmidt** (AfD)

Welche konkreten tatsächlichen Umstände – insbesondere angekündigte Maßnahmen oder Programmaussagen einer möglichen Landesregierung in Sachsen-Anhalt – lagen der Äußerung der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Stefanie Hubig, in dem am 12. September 2026 veröffentlichten Interview mit den Zeitungen der Funke-Mediengruppe zugrunde, in dem sie auf den ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz der „Bundestreue“ sowie auf das Instrument des „Bundeszwangs“ nach Artikel 37 Absatz 1 des Grundgesetzes verwies, und hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz anhand objektiver und parteiunabhängiger Kriterien die Voraussetzungen einer entsprechenden Bezugnahme auf die politische Situation in Berlin nach der Abgeordnetenhauswahl vom 20. September 2026, bei der Die Linke als stärkste politische Kraft hervorging, geprüft und bewertet, und wenn ja, wie (bitte hierbei die wesentlichen Prüfungsergebnisse angeben), und wenn nein, warum nicht (bitte hierbei die Gründe für das Unterbleiben einer solchen Prüfung angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. November 2026

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 12. Oktober 2026 auf Ihre Schriftliche Frage 89 auf Bundestagsdrucksache 21/8653 wird verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

114. Abgeordnete **Kerstin Przygodda** (AfD)

Plant die Bundesregierung, die zuletzt im Jahr 2018 neu gefasste Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe „Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen“ (www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/zwangsverheiratung-bekaempfen-betroffene-wirksam-schuetzen-80742) neu zu überarbeiten (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 92 auf Bundestagsdrucksache 21/7180), und wenn nicht, weshalb nicht?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Brand
vom 13. November 2026

Eine Neufassung der Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe „Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen" ist derzeit nicht vorgesehen. Die zentralen Inhalte der Handreichung insbesondere zu pädagogischen Grundlagen, Gefährdungseinschätzungen und Schutzmaßnahmen sind nach vorliegendem Kenntnisstand weiterhin aktuell und anwendbar. Die Handreichung ist unter folgendem Link: www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/zwangsverheiratung-bekaempfen-betroffene-wirksam-schuetzen-80742 weiterhin abrufbar und nutzbar.

115. Abgeordnete **Dr. Anna Rathert** (AfD)

Wurden Veranstaltungen, Vorhaben oder Projekte des Bundes Muslimischer Pfadfinderinnen und Pfadfinder Deutschlands (BMPPD) durch die Bundesregierung gefördert, und wenn ja, welche, und in welcher Höhe (bitte auch ggf. die Haushaltstitel und Haushaltsjahre angeben (vgl. z. B. https://muslimische-pfadfinder.de/2020/10/18/stellenanzeige-bmppd-sucht-hauptamtlichen-referenti n-fuer-den-verbandsaufbau/))?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Mareike Lotte Wulf
vom 11. November 2026

Der Jugendverband „Bund Muslimischer Pfadfinderinnen und Pfadfinder Deutschland“ (BMPPD) erhält Mittel aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes.

Die Bewilligungssumme im Jahr 2026 beträgt 80.000 Euro und dient der Finanzierung der Infrastrukturkosten des BMPPD.

116. Abgeordnete **Marlene Schönberger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Einrichtungen, Institutionen und zivilgesellschaftlichen Organisationen sollen nach Kenntnis der Bundesregierung an den von der bayerischen Staatsregierung angekündigten (Drucksache des Bayrischen Landtags 19/14179) Stakeholder-Konferenzen Ende 2026 bzw. Anfang 2027 in Bayern, Sachsen und Berlin, auf denen Planungen und konzeptionellen Überlegungen hinsichtlich des „Yad Vashem Education Center“ („YVEC“) konkretisiert werden sollen, teilnehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Brand
vom 11. November 2026

Der Bund wird als Gast an der Veranstaltung teilnehmen und hat keinen Einblick in die Auswahl der Einzuladenden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

117. Abgeordnete **Janina Böttger** (Die Linke)

Plant die Bundesregierung, die zum 31. Dezember 2026 auslaufende Aussetzung der Verpflichtung zum vorzeitigen Renteneintritt für Beziehende von Grundsicherung (Zwangsverrentung) zu verlängern, und bis wann müssten die hierfür erforderlichen gesetzlichen Änderungen eingeleitet und abgeschlossen sein, (vgl. www.mainpost.de/geld-leben/schutz-vor-zwangsverrentung-laeuft-ende-2026-aus-was-heisst-das-fuer-grundsicherung-empfaenger-11-115248625)?

118. Abgeordnete **Janina Böttger** (Die Linke)

Für wie viele Beziehende von Grundsicherung besteht im Falle einer Nichtverlängerung der zum 31. Dezember 2026 auslaufenden Aussetzung ab dem 1. Januar 2027 wieder die gesetzliche Möglichkeit einer Vorrangprüfung mit dem Ziel der verpflichtenden vorzeitigen Inanspruchnahme ihrer Altersrente (bitte tabellarisch nach Bundesländern aufschlüsseln, vgl. www.mainpost.de/geld-leben/schutz-vor-zwangsverrentung-laeuft-ende-2026-aus-was-heisst-das-fuer-grundsicherung-empfaenger-11-115248625)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 9. November 2026

Die Fragen 117 und 118 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung plant, die Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten entsprechend der Empfehlung Nummer 20 der Alterssicherungskommission dauerhaft abzuschaffen. Eine entsprechende gesetzliche Änderung musste bis 31. Dezember 2026 verkündet sein. Übergangsweise bestünde zudem die Möglichkeit einer Anpassung der Unbilligkeitsverordnung bis die gesetzliche Neuregelung in Kraft tritt.

119. Abgeordneter **Timon Dzienus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf welcher Datengrundlage will die Bundesregierung die Auswirkungen der zum 1. Juli 2026 abgesenkten Vermögensfreibeträge auf Kinder und Jugendliche im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bewerten, wenn hierzu weder statistische Daten vorliegen noch eine entsprechende Erweiterung der Statistik geplant ist (siehe Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 21/8547)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast
vom 9. November 2026

Die amtliche Statistik bietet Erkenntnisse über die Struktur von Leistungsbeziehenden nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Sie kann mangels Daten aus Verwaltungsprozessen bei fehlendem Leistungsbezug keine Aussagen über Nichtleistungsbeziehende treffen. Dessen unbeschadet sind rechtliche Anpassungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch regelmäßig Teil des politischen Diskurses und einer damit verbundenen wertenden Einschätzung.

120. Abgeordneter **Timon Dzienus** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Auf welche Rechtsprechung zur seit dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung des § 12 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch stützt die Bundesregierung ihre Auffassung, dass die dort ausdrücklich angeordnete Übertragung nicht ausgeschöpfter Vermögensfreibeträge nicht auf Kinder anzuwenden ist, wenn diese ohne eine solche Übertragung allein aufgrund ihres Vermögens aus der Bedarfsgemeinschaft ausscheiden würden (siehe Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 21/8547).

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast
vom 9. November 2026

Die Bundesregierung stützt ihre Auffassung auf die gesetzlichen Regelungen. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Bundestagsdrucksache 21/8843 verwiesen.

121. Abgeordneter **Timon Dzienus** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Sieht die Bundesregierung über den Schutz rechtlich oder vertraglich unverwertbaren Vermögens hinaus Regelungsbedarf, um nachweislich langfristig für Ausbildung, Studium oder den Start in ein selbstständiges Erwachsenenleben angespartes Vermögen minderjähriger Kinder vor einer Verwertung nach § 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu schützen, und falls nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast
vom 9. November 2026

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine steuerfinanzierte Leistung, die sicherstellt, dass Menschen, denen es nicht möglich ist, ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu finanzieren, nicht in existenzielle Not geraten. Diese werden nachrangig für diejenigen erbracht, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern können. Eine Erweiterung der bestehenden Schonvermögenstatbestände in § 12 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ist nicht geplant. Sofern es um das Ansparen außerhalb der Schonvermögenstatbestände geht und die Vermögensfreibeträge nach § 12 Absatz 2 SGB II greifen, besteht kein Änderungsbedarf bezüglich der Höhe der Vermögensfreibeträge, die nunmehr mit dem Lebensalter ansteigen und die Lebensleistung stärker abbilden.

122. Abgeordneter **Jan Feser** (AfD)

Bei wie vielen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), bei denen nachweislich eine psychische Erkrankung bzw. psychiatrische Diagnose vorlag, wurde in den Jahren 2023 bis 2026 eine Begutachtung bzw. Untersuchung durch den Ärztlichen Dienst (ÄD) oder den Berufspsychologischen Service (BPS) der Bundesagentur für Arbeit eingeleitet (bitte differenziert nach einzelnen Kalenderjahren inklusive 2026 letzter Datenstand jeweils die absolute Zahl der eingeleiteten Untersuchungen sowie jeweils den prozentualen Anteil an der Gesamtzahl aller SGB II-erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer psychischen Erkrankung im selben Zeitraum und jeweils unterschieden nach Leistungsberechtigten mit deutscher und mit ausländischer Staatsangehörigkeit ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 12. November 2026

Angaben im Sinne der Fragestellungen liegen der Bundesregierung nicht vor. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagdrucksache 21/3704 verwiesen.

123. Abgeordneter **Jan Feser** (AfD)

Wie hat sich in den Jahren 2018, 2020, 2022, 2024 sowie 2026 (letzter verfügbarer Stand) nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Arbeitsvermittler (Integrationsfachkräfte) in den Jobcentern bundesweit entwickelt, und wie hoch waren in diesen Jahren jeweils die Anzahl und der prozentuale Anteil der Integrationen beziehungsweise Abgänge von Arbeitslosen insgesamt sowie von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt, die auf einem zuvor durch die Jobcenter nach Auswahl unterbreiteten konkreten Stellenangebot beziehungsweise Vermittlungsvorschlag beruhten (bitte jeweils die absoluten Zahlen und prozentualen Anteile für beide Personengruppen gesondert ausweisen)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast
vom 13. November 2026

Die Entwicklung der Zahl der Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Angegeben sind jeweils das aktive Personal der Bundesagentur für Arbeit sowie kommunales Personal und Amtshilfekräfte in den gemeinsamen Einrichtungen in Vollzeitäquivalenten (jeweils Dezember, 2026: September).

Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte im Bereich Markt & Integration

	2018	2020	2022	2024	2026
Insgesamt	19.206,9	18.830,9	18.561,0	18.304,3	18.342,6
darunter Arbeitsvermittler/innen mit Beratungsaufgaben	10.407,3	10.057,2	9.716,3	9.447,4	9.530,1
Fallmanager/innen	2.320,5	2.334,9	2.309,5	2.414,4	2.323,4
Persönliche/r Ansprechpartner/innen	3.074,6	3.038,3	3.032,6	3.269,0	3.363,6

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht Abgänge von arbeitslosen Personen ohne Differenzierung zwischen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern. Einzelheiten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Abgang von Arbeitslosen nach Art des Abgangs im Rechtskreis SGB II
Deutschland
Zeitreihe (gleitende) Jahressummen (Datenstand Oktober 2026)

Dauer der Arbeitslosigkeit	Berichtszeitraum	Insgesamt	darunter							
			Erwerbstätigkeit	darunter						
				Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	davon		darunter			
					nicht gefördert	gefördert	durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag			
							Insgesamt	Anteil Sp. 6 an Sp. 3 in %	davon	
									nicht gefördert	gefördert
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Insgesamt	2018	3.950.841	721.819	581.240	515.060	66.180	65.397	11,3	53.826	11.571
	2020	2.830.548	533.189	420.725	367.190	53.535	31.570	7,5	24.415	7.155
	2022	3.219.517	578.197	481.296	419.848	61.448	31.051	6,5	24.759	6.292
	2024	3.502.178	570.001	484.234	425.254	58.980	27.053	5,6	21.253	5.800
	Nov 2025 bis Okt 2026	3.544.795	599.790	504.206	438.669	65.537	24.309	4,8	19.351	4.958
darunter Langzeitarbeitslos	2018	1.071.208	164.976	116.445	98.907	17.538	15.062	12,9	11.889	3.173
	2020	685.693	108.447	75.938	61.819	14.119	7.182	9,5	5.125	2.057
	2022	919.516	153.447	117.666	97.457	20.209	9.477	8,1	7.232	2.245
	2024	911.966	130.470	100.879	85.322	15.557	6.826	6,8	5.260	1.566
	Nov 2025 - Okt 2026	1.073.301	165.804	127.852	106.438	21.414	7.535	5,9	5.818	1.717

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass „Abgänge aus Arbeitslosigkeit durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag“ eine eng definierte Gruppe darstellen. Ziel der Vermittlungsunterstützung ist es, die Eigeninitiative und Eigenverantwortung von Arbeitsuchenden bestmöglich zu unterstützen und zu begleiten. Nach § 35 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch umfasst die Vermittlung in diesem Sinne alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Arbeitsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen.

124. Abgeordneter **Dr. Armin Grau** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesregierung aktuell Änderungen am Arbeitssicherstellungsgesetz (ASG) für notwendig, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 9. November 2026

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2026 ein Eckpunktepapier zur Überprüfung der Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze beschlossen. Das Arbeitssicherstellungsgesetz (ASG) wird seit dem Jahr 2024 kontinuierlich überarbeitet. Mit dem Artikelgesetz Zeitenwende und dem Wehrdienstmodernisierungsgesetz wurden die gesetzlichen Grundlagen zum sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich – insbesondere Definition erfasster Wirtschaftszweige – des § 4 ASG angepasst und Regelungen zur Datenübermittlung zwischen Meldebehörden, Jobcentern und Bundesagentur für Arbeit geschaffen.

Zeitnah sollen die generellen Befreiungstatbestände und einzelfallbezogenen Grundsätze der Verpflichtung in den §§ 5 und 12 ASG angepasst werden. Hierbei sollen die personenbezogenen Ausnahmen und Besonderheiten beispielsweise von Nicht-Erwerbsfähigen, Menschen mit Behinderungen und Erziehungspflichten besonders berücksichtigt und entsprechend der seit dem Jahr 1968 erheblich gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen und rechtlichen Rahmenbedingungen neu geordnet werden.

125. Abgeordneter **Dr. Armin Grau** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesregierung aktuell Änderungen am Arbeitnehmerüberlassungsgesetz für notwendig, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 9. November 2026

Im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sind zeitnah technische Anpassungen notwendig und vorgesehen. Ziel dieser Anpassungen ist es dazu beizutragen, Digitalisierungsprozesse zu beschleunigen, Entbürokratisierung zu fördern und Regelungsinhalte klarzustellen. Hierzu soll beispielsweise das Vorziehen der ansonsten erst zum 1. Januar 2030 greifenden „digital-only“- Regelung für Arbeitgeber, d. h. das ausschließlich elektronische Antrags- und Anzeigeverfahren zur Umsetzung des On-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

linezugangsgesetzes, beitragen. Auch die digitale Übermittlung des Merkblatts für Leiharbeitnehmende soll zur Entbürokratisierung für die Unternehmen ermöglicht werden.

126. Abgeordneter **Robin Jünger** (AfD)

Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung an einer Verwaltungspraxis fest, nach der Bürgergeldbezieher mit Kindern unter drei Jahren grundsätzlich nicht zur Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen verpflichtet werden, obwohl der Bundesrechnungshof diese Praxis als sachlich und rechtlich nicht haltbar bezeichnet und auf den Widerspruch zum Aufenthaltsgesetz hingewiesen hat (https://bundesrechnungshof.de/fileadmin/import/___Alte_Struktur/Downloads/DE/Berichte/2025/hauptband-2025_06-volltext-06-volltext.pdf)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 9. November 2026

Die Regelungen der Zumutbarkeit wurden im Rahmen des 13. Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze geändert. Es wurde der bisherigen Verwaltungspraxis entsprechend gesetzlich klargestellt, dass für erwerbsfähige Leistungsberechtigte die Zumutbarkeitsregelungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auch für Verpflichtungen zu Teilnahmen an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes gelten. Zudem wurde die Altersgrenze des Kindes abgesenkt. Es ist erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nun bereits nach Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes grundsätzlich zumutbar, an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung oder an einem Integrationskurs teilzunehmen. Voraussetzung hierfür im Einzelfall ist die Sicherstellung der Kinderbetreuung.

Auch nach dem Aufenthaltsgesetz muss eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sprach- oder Integrationskurs im Einzelfall zumutbar sein.

127. Abgeordnete **Cansin Köktürk** (Die Linke)

Wie viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II wechselten im Verlauf des Jahres 2025 mehr als einmal zwischen Phasen mit und ohne Leistungsbezug beziehungsweise zwischen Arbeitslosigkeit und Beschäftigung, und wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Vermittlung in kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 9. November 2026

Informationen zu unterjährigen Phasen von Leistungsbezug oder Statuswechsel zwischen Arbeitslosigkeit und Beschäftigung von erwerbsfähi-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

gen Leistungsberechtigten liegen in der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit nicht vor.

Bei der Betrachtung der Zugänge der erwerbstätigen Leistungsbeziehenden (ELB) nach Vorbezug mit Regelleistungsberechtigung (RLB) zeigt sich, dass von insgesamt 1.368.447 Zugängen von ELB 28,6 Prozent (391.231) im Jahr 2025 einen Vorbezug als RLB hatten. Bei dieser Personengruppe kann mehrheitlich unterstellt werden, dass sie innerhalb des Jahres 2025 eine Unterbrechung des Leistungsbezugs hatten, also eine Abfolge „Leistungsbezug – Nichtleistungsbezug – Leistungsbezug“ aufweisen. Bei der Betrachtung des Vorbezuges mit RLB innerhalb von 12 Monaten ergibt sich ein Anteil von 44,1 Prozent (603.150).

Der Anteil der aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisse, die mindestens sechs Monate bestehen, ist von 2013 bis 2025 von rund 58 auf 68 Prozent gestiegen. Die Bundesregierung bewertet es positiv, wenn die Aufnahme einer nachhaltigen Beschäftigung aus dem Leistungsbezug des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch unmittelbar möglich ist. Generell ist aber zu berücksichtigen, dass auch kurzfristige Beschäftigungsaufnahmen sinnvoll sein können, soweit sie mittelfristig mit einer nachhaltigen Arbeitsaufnahme verbunden sind.

128. Abgeordnete **Cansin Köktürk** (Die Linke)

Wie hoch war das mittlere monatliche Bruttoeinkommen von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne Berufsabschluss in Helfer-Tätigkeiten in den vergangenen fünf Jahren, und wie verhält sich das resultierende Nettoeinkommen einer teilzeitbeschäftigten Person (75 Prozent der durchschnittlichen Arbeitszeit, Steuerklasse I, keine Kirchensteuer, gesetzlich krankenversichert) zum durchschnittlichen monatlichen Bedarf einer Bedarfsgemeinschaft aus einer erwachsenen Person und einem Kind im SGB II, insbesondere unter Berücksichtigung der Wohnkosten, bzw. zum Anspruch auf Kinderzuschlag?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 9. November 2026

Informationen zu Medianentgelt von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe in Helfertätigkeiten, die über keinen Berufsabschluss verfügen sowie zu Bedarfen von Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit einem Kind können aus der Tabelle entnommen werden:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Stichtag	sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit Angaben zum Bruttomonatsentgelt – hier Helfer ohne Berufsabschluss	
	Median in Euro	davon 75 Prozent
	Vollzeit	
31. Dezember 2021	2.252	1.689
31. Dezember 2022	2.403	1.802
31. Dezember 2023	2.557	1.918
31. Dezember 2024	2.695	2.021
31. Dezember 2025	2.828	2.121

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Ausgehend vom Bruttoeinkommen lässt sich das Nettoeinkommen ermitteln. Allerdings ist die Fragestellung diesbezüglich unterspezifiziert. Daher müssen hierzu für die Berechnung Annahmen getroffen werden: Es wird unterstellt, dass die erwerbstätige Person mit einem Zusatzbeitrag von 2,9 Prozent gesetzlich krankenversichert ist, nicht in Sachsen lebt und nach 1951 geboren ist. Für das Jahr 2026 ergibt sich bei einem Bruttoeinkommen von monatlich 2.121 Euro bei Steuerklasse I ein Nettoeinkommen von 1.548 Euro. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass Alleinstehende, die mit mindestens einem Kind im Haushalt leben, Anspruch auf den Entlastungsbetrag nach § 24b des Einkommensteuergesetzes (EStG) gemäß § 38b Absatz 1 Nummer 2 EStG haben, i. d. R. die Lohnsteuerklasse II beantragen.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Höhe der durchschnittlichen Gesamtbedarfe auf Regelleistung von Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit einem Kind in den Jahren 2021 bis 2025 sowie die Höhe der Bedarfe für die Kosten der Unterkunft dargestellt:

Merkmale	Dezember 2021	Dezember 2022	Dezember 2023	Dezember 2024	Dezember 2025
Durchschnittlicher Bedarf von Alleinerziehenden-BG mit einem Kind mit Gesamtregelleistung in Euro	1.356	1.395	1.546	1.681	1.706
darunter Bedarfe für Kosten der Unterkunft in Euro	523	546	593	610	635

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Unter Berücksichtigung des Kindergeldes von aktuell 259 Euro monatlich läge die Bedarfsgemeinschaft (BG) mit ihrem Einkommen oberhalb des durchschnittlichen Bedarfs einer Alleinerziehenden-BG mit einem Kind. Ob und wenn ja in welcher Höhe ein Anspruch auf Grundsicherungsgeldleistungen beziehungsweise auf Kinderzuschlag und Wohngeld besteht, ist von weiteren Merkmalen des Einzelfalls abhängig, unter anderem vom Alter des Kindes und ob für das Kind Unterhalt beziehungsweise Unterhaltsvorschuss geleistet wird.

Für eine erste Orientierung, ob und in welcher Höhe evtl. ein Anspruch auf Wohngeld besteht, stellt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen einen Wohngeldrechner bereit: www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohngeld/wohngel-drechner/wohngeldrechner-2025_node.html.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

129. Abgeordnete **Cansin Köktürk** (Die Linke)

Wie viele Leistungsbeziehende im SGB II beziehen seit mindestens zwei, fünf und zehn Jahren durchgehend oder wiederholt Leistungen, ohne über eine abgeschlossene Berufsausbildung zu verfügen, und wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung dieser Zahlen in den vergangenen fünf Jahren insbesondere vor dem Hintergrund der Verschärfung des Vermittlungsvorrangs mit der sogenannten neuen Grundsicherung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 9. November 2026

Im Berichtsmonat Juni 2026 waren insgesamt rund 1.109.000 Leistungsbeziehende im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) mit einer Verweildauer von mindestens zwei Jahren im Regelleistungsbezug ohne abgeschlossene Berufsausbildung arbeitsuchend. Davon hatten rund 754.000 eine Verweildauer im Regelleistungsbezug von vier Jahren und länger. In der Grundsicherungsstatistik wird standardmäßig über „vier Jahre und länger“ berichtet, da für längere Zeiträume keine Plausibilisierung mehr vorgenommen wird.

Tabelle: Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach bisheriger Verweildauer und darunter arbeitsuchende ELB ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Deutschland, Juni 2026

Bisherige Verweildauer im Regelleistungsbezug	Insgesamt	darunter arbeitsuchend und ohne abgeschlossene Berufsausbildung
Bestand ELB	3.787.875	1.700.371
darunter		
mit einer Verweildauer von unter zwei Jahren	1.334.271	591.317
mit einer Verweildauer von zwei bis unter vier Jahren	804.844	354.930
mit einer Verweildauer von vier Jahren und länger	1.648.760	754.124

Die Zahlen verdeutlichen, dass eine nachhaltige Integration dieser Personengruppen in den Arbeitsmarkt eine zentrale Herausforderung darstellt. Die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden (mindestens 21 der letzten 24 Monate im Bezug) ist im Trend seit langem rückläufig, bis auf die temporären Anstiege in den vergangenen Jahren durch den Zugang geflüchteter Menschen, soweit diese nicht in den ersten 24 Monaten integriert werden konnten (vgl. z. B. Zeitreihen zu Langzeitleistungsbeziehenden abrufbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=23618&topic_f=lzb-zr). Zu den Abgängen tragen insbesondere die Integrationsarbeit der Jobcenter und die Demographie bei.

Der Vermittlungsvorrang ist in seiner neuen Fassung auf die Nachhaltigkeit der Integration und damit auf die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug ausgerichtet. Ist eine Förderung für eine dauerhafte Integration in Erwerbsarbeit aussichtsreicher, kann sie entsprechend eingesetzt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Auch im langfristigen Leistungsbezug gibt es mit den in §§ 16e, 16i SGB II geregelten Entgeltzuschüssen für Arbeitgeber von bis zu 100 Prozent verbunden mit einem ganzheitlichen Coaching, nachhaltig wirksame Instrumente, die soziale Teilhabe sichern und erfolgreich die Integration in ungeförderte sozialversicherungspflichtige Arbeit ermöglichen.

130. Abgeordneter **Reinhard Mixl** (AfD)

Wie erklärt die Bundesregierung die Differenz zwischen den im Gesetzentwurf zum Leistungsrechtsanpassungsgesetz (Bundestagsdrucksache 21/3539, S. 4) für das Jahr 2026 prognostizierten gesamtstaatlichen Mehrausgaben von 31 Mio. Euro durch den Rechtskreiswechsel ukrainischer Schutzberechtigter in das Asylbewerberleistungsgesetz und dem gesondert ausgewiesenen jährlichen Verwaltungsmehraufwand von lediglich rund 0,8 Mio. Euro?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. November 2026

Bei den im Gesetzentwurf zum Leistungsrechtsanpassungsgesetz dargestellten Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand handelt es sich um eine Darstellung der Veränderungen bei den Zweckausgaben (Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bzw. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz).

Die Angaben zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung beziffern demgegenüber den durch die Ausführung des Gesetzes voraussichtlich entstehenden Mehraufwand beim Verwaltungsvollzug. Mit dem Leistungsrechtsanpassungsgesetz sind zusätzliche Aufgaben für die Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verbunden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Berechnungen wird auf den veröffentlichten Gesetzentwurf zum Leistungsrechtsanpassungsgesetz verwiesen (Bundestagsdrucksache 21/3539, S. 15 ff.).

131. Abgeordneter **René Springer** (AfD)

Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung für den Zeitraum des Aufenthalts des CSD-Attentäters Abdul B. im Libanon vom 20. Mai bis 17. November 2025 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch an ihn ausgezahlt, und wenn ja, in welcher Höhe wurden diese Leistungen zurückgefordert und erstattet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 12. November 2026

Im Rahmen des parlamentarischen Fragewesens werden die aufgrund eines Leistungsbezugs vorliegenden persönlichen Daten von Einzelpersonen aus einem Verwaltungsverfahren zum Schutz von Sozialdaten unter Lebenden und Verstorbenen wegen der sich aus dem Sozialdatenschutz ergebenden Schutzverpflichtung (vgl. § 35 Absatz 5 des Ersten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Buches Sozialgesetzbuch) grundsätzlich nicht offengelegt. Aufgrund des besonderen Interesses an der Person des Attentäters beantwortet die Bundesregierung ausnahmsweise die Frage zu Abdul B. Es wurden im Zeitraum vom 20. Mai bis 17. November 2025 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Höhe von 790,61 Euro/Monat gezahlt. Der zuständige Träger der Grundsicherung hatte keine Kenntnis vom Auslandsaufenthalt des Abdul B. während dieses Zeitraums. Die Fragen zu Rückforderungen und Erstattungen betreffen nicht mehr den Verwaltungsvorgang des verstorbenen Abdul B., sondern etwaige Erben. Entsprechende Maßnahmen wurden durch die Verwaltung nach dem Tod des Abdul B. veranlasst und dauern noch an.

132. Abgeordneter **René Springer** (AfD)

Hat der CSD-Attentäter Abdul B. nach Kenntnis der Bundesregierung nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft am 12. Mai 2026 erneut Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen, und wenn ja, ab welchem Zeitpunkt und in welcher monatlichen Höhe?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 12. November 2026

Aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz ergibt sich die staatliche Verpflichtung, jedem ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern (Bundesverfassungsgericht (BVerfG) v. 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09). Die Menschenwürde kommt dabei jedem zu, ohne Rücksicht auf den sozialen Status, die Eigenschaften oder Leistungen des einzelnen Individuums. Auch durch ein subjektiv als „unwürdig“ angesehenes oder strafbares Verhalten kann ein Mensch seine Würde nicht verlieren (BVerfG v. 20. Juni 2012 – 2 BvR 1048/11).

Besteht der Verdacht einer Straftat, stellen sich typischerweise sicherheitsrelevante und strafrechtliche Fragestellungen. Davon unabhängig ist grundsätzlich die Frage eines Sozialleistungsbezugs zu betrachten. Auch trifft ein möglicher Sozialleistungsbezug keine Aussagen über mögliche Motivationen von Straftätern/Straftäterinnen oder über präventive oder repressive Möglichkeiten des Staates im Hinblick auf die Vermeidung oder Verfolgung von Straftaten.

Im Rahmen des parlamentarischen Fragewesens werden die aufgrund eines Leistungsbezugs vorliegenden persönlichen Daten von Einzelpersonen aus einem Verwaltungsverfahren zum Schutz von Sozialdaten unter Lebenden und Verstorbenen wegen der sich aus dem Sozialdatenschutz ergebenden Schutzverpflichtung (vgl. § 35 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) grundsätzlich nicht offengelegt. Aufgrund des besonderen Interesses an der Person des Attentäters beantwortet die Bundesregierung ausnahmsweise die Frage zu Abdul B. Nach der Haftentlassung am 12. Mai 2026 hat Abdul B. für Mai 2026 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Höhe von 524,55 Euro und ab Juni 804,50 Euro/Monat erhalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

133. Abgeordneter **Johannes Wagner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob es Engpässe gibt, sodass es nicht allen Betrieben, die dazu verpflichtet sind, möglich ist, eine Betriebsmedizinerin oder einen Betriebsmediziner zu finden, und welche Erkenntnisse hat sie über die Altersstruktur der derzeitig tätigen Betriebsmedizinerinnen und Betriebsmediziner?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 9. November 2026

Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift der Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung – DGUV Vorschrift 2 stehen Arbeitgebern unterschiedliche Modelle der betriebsärztlichen Betreuung zur Verfügung, die an die Branche und die Größe der Unternehmen angepasst sind. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, inwiefern es im Einzelfall bei der Bestellung von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten zu Engpässen kommt.

Aktuelle Zahlen aus der Fachöffentlichkeit weisen auf einen kontinuierlichen Anstieg bei Facharztanerkennungen in der Arbeitsmedizin hin (www.asu-arbeitsmedizin.com/praxis/anzahl-der-arbeitsmedizinischen-weiterbildungsqualifikationen-auf-rekordniveaul. Die Altersstruktur der berufstätigen Ärztinnen und Ärzte mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ geht aus der Ärztestatistik der Bundesärztekammer mit Stand 31. Dezember 2025 hervor (www.bundesaerztekammer.de/baek/ueber-uns/aerztestatistik/2025). Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Altersstruktur der derzeitig tätigen Betriebsmedizinerinnen und Betriebsmediziner vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

134. Abgeordnete **Anne-Mieke Bremer** (Die Linke)

Wird die Bundesregierung hinsichtlich der im Oktober 2025 festgelegten Ziele der Modernisierungsagenda für Staat und Verwaltung eine Anpassung der Zielzeiträume vorlegen, sofern diese nicht erreicht wurden, und bei wie vielen Vorhaben konnte der ursprüngliche Zeitplan nicht eingehalten werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gitta Connemann vom 9. November 2026

Die Modernisierungsagenda für Staat und Verwaltung des Bundes enthält für die einzelnen Maßnahmen unterschiedliche zeitliche Planungen. Diese beziehen sich jeweils auf den konkreten Beginn der jeweiligen Maßnahme. Einheitliche, ab dem Kabinettbeschluss im Oktober 2025 laufende Zielzeiträume wurden nicht festgelegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Zeitplanungen werden im Zuge der Umsetzung fortlaufend konkretisiert und, soweit sich im weiteren Verlauf Anpassungsbedarf ergibt, entsprechend angepasst bzw. fortgeschrieben. Vor diesem Hintergrund ist für die Frage nach der Einhaltung des Zeitplans jeweils auf die konkrete Maßnahme, ihren tatsächlichen Beginn und den aktuellen Umsetzungsstand abzustellen.

Der Bericht der Bundesregierung zum Stand der Staatsmodernisierung 2026 bildet zudem den aktuellsten Planungs- und Umsetzungsstand ab.

135. Abgeordneter **Dr. Moritz Heuberger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aus welchem Grund wurde die Föderale IT-Kooperation (FITKO) nicht in die Organisationsstruktur des Digital Centers Deutschland-Stack aufgenommen, und wie plant die Bundesregierung, die Länder in die Koordination der Entwicklung des Deutschland-Stacks einzubinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Jarzombek vom 12. November 2026

Das Digitalcenter Deutschland-Stack (DCDS) soll im Auftrag des BMDS die Umsetzungseinheit für den Deutschland-Stack werden. Das BMDS wird Auftraggeber, das DCDS Auftragnehmer. Die Föderale IT-Kooperation (FITKO) ist der operative Unterbau des IT-Planungsrates. Im DCDS sind zunächst die IT-Dienstleister des Bundes zusammengefasst. Das DCDS ist eine Organisationsstruktur in der alleinigen Zuständigkeit des Bundes. Das DCDS befindet sich im Aufbau, die Einbindung der FITKO ist an geeigneter Stelle zu klären und mit dem Mandat der FITKO aus dem IT-Änderungstaatsvertrag aus 2019 in Einklang zu bringen. Die Länder werden über die FITKO und den IT-Planungsrat in die weitere Entwicklung des Deutschland-Stacks eingebunden. Hierzu wurden bereits in der 49. und der 50. Sitzung des IT-Planungsrates verschiedene Beschlüsse gefasst.

Der Deutschland-Stack dient dazu, Verwaltungsvorgänge zum Nutzen von Bürgerinnen und Bürgern sowie für die Wirtschaft komfortabler digital zu ermöglichen. Da ein Großteil der tatsächlichen Vollzugstätigkeiten auf föderaler oder kommunaler Ebene verortet ist, ist eine enge Abstimmung zwischen Bund und Ländern inklusive der Kommunen notwendig. Der Deutschland-Stack bietet hierzu die nötige interoperable Infrastruktur sowie moderne Werkzeuge auf Basis von Künstlicher Intelligenz (KI) oder Low Code-Technologie, die für die Bereitstellung der eigentlichen digitalen Verwaltungsanträge genutzt werden können.

Bereits heute finden zwischen dem BMDS und der FITKO wöchentliche Austausche zum Deutschland-Stack statt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

136. Abgeordneter **Dr. Moritz Heuberger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern hält sich die Bundesregierung an ihre Zusage in Form des Beschlusses im IT-Planungsrat am 17. Juni 2026 zum D-Stack-Finanzierungsmodell, und in welchem Umfang übernimmt der Bund die Finanzierung von Konzeption und Entwicklung, Betrieb, Wartung, Pflege und Weiterentwicklung der Basiskomponenten des D-Stacks (www.it-planungsrat.de/beschluss/b-2026-18-it)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Jarzombek vom 12. November 2026

Am 17. Juni 2026 hat der IT-Planungsrat grundlegende Weichenstellungen für den D-Stack vorgenommen und die gemeinsame Nutzung der Basiskomponenten vereinbart. Dabei wurde unter anderem beschlossen, dass der Bund mit Unterstützung der FITKO die fachliche Verantwortung für die verfassungsrechtskonforme Konzeption und Entwicklung, Betrieb; Wartung, Pflege und Weiterentwicklung der Basiskomponenten trägt (bezüglich Datenabruf (NOOTS) im Rahmen der Verpflichtungen des NOOTS-Staatsvertrags).

Es wurde dabei beschlossen, dass der Bund unter den oben genannten Rahmenbedingungen die Basiskomponenten Identität und Vertrauen (eID, EUDI-Wallet), Datenaustausch (FITConnect) und Datenabruf (NOOTS) im Rahmen der Verpflichtungen des NOOTS-Staatsvertrags finanziert. Die Regelungen des NOOTS-Staatsvertrags bleiben vor diesem Hintergrund unberührt.

Im Wirtschaftsplanentwurf der FITKO für 2027 ist FIT-Connect bereits gesondert unter dem Produkttitel 583 538 05 ausgewiesen. Die Kosten für die Entwicklung werden bereits im Jahr 2027 durch den Bund übernommen: Dabei ist eine zusätzliche Bundesfinanzierung für die Entwicklung in Höhe von rund 6,65 Mio. Euro in der Anlage zur Kostenverteilung als eigenständige Finanzierungsposition des Bundes dargestellt. Die Übernahme der Betriebskosten ist abhängig von der noch laufenden Prüfung der Verfassungskonformität. Derzeit prüft die Bundesregierung die verfassungsrechtskonforme Finanzierung durch den Bund. Die Finanzierung ist unter anderem im Kontext des verfassungsrechtlichen Rahmens von Artikel 91c GG zu beurteilen.

Im Zusammenhang mit dem Baustein „Identität und Vertrauen“ übernimmt der Bund dauerhaft die Finanzierung von Konzeption und Entwicklung, Betrieb, Wartung, Pflege und Weiterentwicklung der staatlichen Wallet-App einschließlich der zentralen Komponenten des Wallet-Ökosystems, sofern die dafür erforderlichen Haushaltsmittel weiterhin zur Verfügung stehen.

In Bezug auf die Finanzierung von Konzeption und Entwicklung, Betrieb, Wartung, Pflege und Weiterentwicklung der eID übernimmt der Bund weiterhin dieselben Kostenbestandteile wie bisher, sofern die dafür erforderlichen Haushaltsmittel weiterhin zur Verfügung stehen.

Die Bundesregierung hält damit ihre getätigten Zusagen ein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

137. Abgeordneter **Robin Jünger** (AfD)

Welche konkreten technischen Prüf- und Analysesysteme sowie Verfahren hat die Bundesregierung eingesetzt, um die von Bundesbehörden betriebenen Webseiten und die zugrunde liegende IT-Infrastruktur rückwirkend auf Angriffs- und Kompromittierungsspuren im Zusammenhang mit den als „PHP2Shell“ bekannt gewordenen Schwachstellen (CVE-2026-109618 und CVE-2026-109619) zu untersuchen, und welchen Zeitraum umfassten diese Untersuchungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Jarzombek vom 10. November 2026

Das Bundes Security Operations Center (BSOC) erhebt im Rahmen von §§ 8 und 9 BSIG Protokoll- und Protokollierungsdaten zur Abwehr von Schadprogrammen und Gefahren für die Kommunikationstechnik des Bundes. Eine Untersuchung dieser erhobenen Daten ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben rückwirkend möglich (§ 8 Absatz 2 BSIG).

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) unterrichtet kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres den Innenausschuss des Deutschen Bundestages über die Anwendung dieser Vorschrift (§ 8 Absatz 11 BSIG).

Die Bundesverwaltung hat nach Bekanntwerden der als „PHP2Shell“ bezeichneten Schwachstellen (CVE-2026-109618 und CVE-2026-109619) die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung einer möglichen Betroffenheit sowie zur Absicherung der betroffenen Systeme veranlasst. Hierzu gehören grundsätzlich auch geeignete technische Prüfungen und Analysen auf mögliche Hinweise auf Kompromittierung von Systemen.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine hierüber hinaus gehende Beantwortung aus Gründen des Staatswohls nicht, auch nicht in eingestufter Form, erfolgen kann. Die Beantwortung der Frage würde Erkenntnisse in einem solchen Umfang darlegen, dass daraus unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf die Sicherheitsarchitektur und die technischen Fähigkeiten der Bundesverwaltung zur Erkennung und Analyse von Cyberangriffen ermöglicht würden. Insbesondere könnten dadurch Erkenntnisse darüber gewonnen werden, welche technischen Spuren und Angriffsmuster erkannt werden, welche Systeme und Datenquellen in entsprechende Analysen einbezogen werden und über welche Zeiträume eine Erkennung bzw. nachträgliche Analyse möglich ist. Solche Informationen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht herausgegeben werden.

138. Abgeordneter **Reinhard Mixl** (AfD)

Wie viele der vom 12. Dezember 2025 bis zum 30. Oktober 2026 über das vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung betriebene Bürokratiemeldeportal „EinfachMachen“ eingegangenen Meldungen wurden den Zuständigkeitsbereichen des Bundes, der Länder beziehungsweise der Kommunen zugeordnet?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gitta Connemann vom 10. November 2026

Seit dem Start des „EinfachMachen-Portal“ (EMP) am 12. Dezember 2025 sind bis zum 31. Oktober 2026 mehr als 30.700 Meldungen eingegangen, davon mehr als die Hälfte von Privatpersonen (Stand: 3. November 2026).

Eine statistische Erfassung der eingehenden Meldungen nach Zuständigkeiten von Bund, Ländern oder Kommunen erfolgt derzeit nicht. Dies liegt insbesondere daran, dass zahlreiche Meldungen Sachverhalte betreffen, die mehrere Verwaltungsebenen berühren, beispielsweise beim Vollzug von Bundesrecht durch Länder und Kommunen oder bei ebenenübergreifenden Verwaltungsverfahren. Eine eindeutige Zuordnung zu einer einzelnen Verwaltungsebene ist daher häufig nicht möglich beziehungsweise nur eingeschränkt aussagekräftig.

Für die Analyse von Bürokratiebelastungen stehen den Ressorts stattdessen verschiedene KI-gestützte und primär themenbezogene Auswertungsangebote zur Verfügung:

- Dashboard: Überblick über aktuelle Meldungsschwerpunkte mit erweiterter Analyse- und Filterfunktionen, z. B. zu Leistungsbezügen und verarbeiteten Meldungen je Bereich
- KI-Auswertungstool: KI-gestützte Analyse und Berichterstellung zu Themen/Schlagworten, um Bürokratiehürden und Lösungsideen aus den Meldungen gezielt zu erschließen.

Diese ermöglichen eine zielgerichtete Untersuchung ressortspezifischer Themen- und Belastungsschwerpunkte sowie die Identifikation konkreter Handlungsbedarfe und Ansatzpunkte für den Bürokratierückbau.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

139. Abgeordneter **Dr. Michael Blos** (AfD)

Wie setzen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die im Rahmen der geplanten Führerscheinreform in Aussicht gestellten Einsparungen bei den Gesamtkosten der Fahrerlaubnis in Höhe von bis zu 1.000 Euro im Einzelnen zusammen (bitte aufschlüsseln), und welche belastbaren betriebswirtschaftlichen Untersuchungen zu den tatsächlichen Kostenstrukturen von Fahrschulen liegen dieser Prognose der Bundesregierung zugrunde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 11. November 2026

Die Reform der Fahrschulausbildung soll sich preissenkend auf die Führerscheinkosten auswirken. Kernziele sind zudem mehr Flexibilität, mehr Digitalisierung und weniger Bürokratie. Hierfür wird es künftig beispielsweise möglich sein, sich das Wissen vollständig über einen di-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

gitalen Weg (z. B. per App) anzueignen. Die Fahrschulen können entscheiden, ob und in welcher Form sie den Theorieunterricht anbieten. Das senkt Kosten und spart Zeit für Fahrschüler, aber auch für Fahrschulen. Darüber hinaus bewirkt der Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung einen Effekt auf die Höhe der Kosten.

140. Abgeordneter **Dr. Michael Blos** (AfD)

Welche konkreten Betriebskosten einer durchschnittlichen Fahrschule werden durch die geplante Reform der Fahrausbildung nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich reduziert, und auf welche Weise sollen die Ausbildungsbetriebe nach Auffasung der Bundesregierung ihre weiterlaufenden betrieblichen Fixkosten (wie Personal-, Fuhrpark-, Raum- und Verwaltungskosten) decken, wenn durch eine Reduzierung der vorgeschriebenen Ausbildungsleistungen die Umsätze sinken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 10. November 2026

Die Reform der Fahrschulausbildung eröffnet den Fahrschulen künftig die Möglichkeit, die Ausbildung moderner und kompetenzorientierter zu gestalten. Jeder Inhaber einer Fahrschulerlaubnis bildet seine Entgelte frei, selbständig und in eigener Verantwortung. Die konkreten Auswirkungen der Reform der Fahrschulausbildung richten sich insoweit nach den individuellen Anpassungen durch die Fahrschulen.

141. Abgeordneter **Dr. Michael Blos** (AfD)

Welche konkreten Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch die geplante Reform der Fahrausbildung auf Arbeitsplätze, Fahrschulstandorte im ländlichen Raum sowie die wirtschaftliche Existenz mittelständischer Familienbetriebe in dieser Branche, und inwieweit wurden Fahrschulverbände sowie Praktiker aus den Ausbildungsbetrieben in die Erarbeitung dieser Reformpläne eingebunden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 10. November 2026

Die konkreten Auswirkungen der Reform der Fahrschulausbildung auf Arbeitsplätze, Fahrschulstandorte sowie die wirtschaftliche Situation einzelner Fahrschulbetriebe hängen von den jeweiligen unternehmerischen Entscheidungen und den individuellen Rahmenbedingungen vor Ort ab. Die betroffenen Interessenvertreter wurden im Rahmen mehrerer Stakeholder-Dialoge sowie der Verbändeanhörung im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens eingebunden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

142. Abgeordneter **Jorrit Bosch** (Die Linke)

Bei wie vielen der laufenden ÖPP-Projekte (ÖPP: Öffentlich-Private Partnerschaft) an Bundesfernstraßen (s. Anlage zum Einzelplan 12, Straßenbauplan) gab es nach Vertragsabschluss Änderungen der Vertragsbedingungen, und bei wie vielen davon führten diese dazu, dass der Bund höhere Zahlungen als ursprünglich vereinbart leisten muss (bitte Gesamtsumme der Mehrausgaben angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 9. November 2026

Bei 10 der 14 laufenden ÖPP-Projekte wurden nach Vertragsabschluss Änderungen im vorgenannten Sinne vorgenommen. Diese haben zu Mehrzahlungen des Bundes in Höhe von rd. 202,4 Mio. Euro geführt. Diese Mehrkosten sind zum überwiegenden Teil auf Preissteigerungen zurückzuführen.

143. Abgeordneter **Jorrit Bosch** (Die Linke)

In welcher Höhe wird die Autobahn GmbH des Bundes nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2027 bis 2030 jeweils Privatkapital (Kredite und Anleihen) aufnehmen, was ihr ab 2027 mit der geplanten Änderung des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (s. Bundesratsdrucksache 592/26, Artikel 1 und 2) ermöglicht werden soll, und Mittel in welcher Höhe sind laut Finanzplanung des Bundes als weitere Zuschüsse des Bundes an die Autobahn GmbH des Bundes, die über die gesetzlich zugewiesenen Mauteinnahmen hinausgehen (Mittel nach § 7 Absatz 1a des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes nach oben genannter Änderung), in den Jahren 2027 bis 2030 jeweils vorgesehen (bitte begründen)?

144. Abgeordneter **Jorrit Bosch** (Die Linke)

Mit welchem Zinsaufwand der Autobahn GmbH des Bundes rechnet die Bundesregierung jeweils in den Jahren 2027 bis 2030 (bitte jeweils die zugrunde gelegten Annahmen zum Zinssatz angeben) durch die ein ihrem Gesetzentwurf zur Änderung der Finanzierung der Autobahn GmbH des Bundes (Bundesratsdrucksache 592/26) vorgesehene Möglichkeit der Aufnahme von Privatkapital (Kredite und Anleihen)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

145. Abgeordneter **Jorrit Bosch** (Die Linke)

Trifft es zu, dass die von der Bundesregierung geplante Änderung des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (Bundesratsdrucksache 592/26, Artikel 1 und 2) keine betragsmäßige oder quotale Obergrenze (etwa im Verhältnis zu den Mauteinnahmen) für die Aufnahme von Fremdkapital durch die Autobahn GmbH des Bundes enthält (bitte begründen), und durch welche konkreten Vorschriften wird die im Gesetzentwurf genannte „begrenzte“ Kreditfähigkeit normiert, um eine Überschuldung der Gesellschaft zu verhindern (bitte Rechtsgrundlage angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange vom 10. November 2026

Die Fragen 143, 144 und 145 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Konkrete Zahlen für die Jahre 2027 bis 2030 liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Die Planung des Bundeshaushalts ist regierungsinternes Handeln, über das keine Auskunft erfolgt.

Die Finanzierungskonditionen der Autobahn GmbH hängen von den Kapitalmarktbedingungen und der Bewertung ihrer Kreditwürdigkeit ab. Ein möglicher Zinsaufschlag gegenüber Bundesanleihen und die daraus resultierenden jährlichen Zinskosten lassen sich derzeit nicht beziffern.

Der Entwurf des InfrGFinÄndG sieht keine betragsmäßige oder quotale Begrenzung der Kreditaufnahme durch die Autobahn GmbH vor.

Der neue § 7 Absatz 1b Satz 2 InfrGG regelt, dass die Autobahn GmbH Mittel aus der Aufnahme von Fremdkapital nur für Investitionen und die erforderlichen Planungsaufwendungen bei der Ausführung der der Autobahn GmbH übertragenen Aufgaben verwenden darf.

Die Investitionen der Autobahn GmbH in die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung werden auch zukünftig im Finanz- und Maßnahmenplan (FMP) abgebildet. Im FMP ist darzustellen, ob und in welcher Höhe Investitionen aus Fremdkapital finanziert werden. Zudem folgt eine Begrenzung der Kreditaufnahme daraus, dass die Autobahn GmbH den Schuldendienst für die Kredite oder Anleihen aus den eigenen Einnahmen (Infrastrukturkomponente der LKW-Maut) erbringen muss.

146. Abgeordneter **Leon Eckert** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen hat sich der ausgewiesene Gesamtmittelbedarf für das Bundesstraßenprojekt B 15, Ortsumfahrung Landshut Ost (Projektnummer 242), vom Planungsstand 2025 zum Planungsstand 2026 von 588,7 Mio. Euro auf 407,3 Mio. Euro verringert, und welche Änderungen an der Planung der Ingenieurbauwerke wurden im selben Zeitraum vorgenommen (bitte aufgelistet unter den jeweiligen Kostenwirkungen)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 12. November 2026

Im jährlichen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist unter anderem die Ostumfahrung Landshut (A 92/B 299) mit den Bauabschnitten I und II ausgewiesen.

Dem Bauabschnitt I liegen im Berichtsjahr 2026, wie bereits im Vorjahr, die auf Grundlage einer genehmigten Entwurfsplanung ermittelten und mittels des Baupreisindex auf das aktuelle Berichtsjahr fortgeschriebenen Kosten zugrunde.

Demgegenüber basiert die Kostendarstellung für den Bauabschnitt II im aktuellen Berichtsjahr auf den im Bundesverkehrswegeplan veranschlagten und anhand des Baupreisindex hochgerechneten Kostenansätzen. Im Vorjahresbericht waren an dieser Stelle überschlägige Kosten aus der laufenden Vorplanung hinterlegt. Anlass für diese Anpassung ist, dass für den Bauabschnitt II noch keine verifizierte Kostenermittlung vorliegt.

Die Fortschreibung der Kostenansätze im Bauabschnitt II steht in keinem Zusammenhang mit einer Planänderung, insbesondere im Hinblick auf die Ingenieurbauwerke.

147. Abgeordneter **Leon Eckert** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung für den Baubeginn bis zur Fertigstellung des sechsstreifigen Ausbaus der A 92 zwischen dem Autobahndreieck München-Feldmoching und dem Autobahnkreuz Neufahrn, und für welche einzelnen Bauabschnitte sind nach aktuellem Planungsstand jeweils welche Baubeginne und Fertigstellungstermine vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 9. November 2026

Ein Terminplan mit konkreten Angaben zum Baubeginn und zur Fertigstellung des abschnittsweisen sechsstreifigen Ausbaus der A 92 zwischen dem Autobahndreieck München-Feldmoching und dem Autobahnkreuz Neufahrn liegt noch nicht vor. Zunächst ist der Ausbau der Anschlussstelle Oberschleißheim vorgesehen. Hierfür werden derzeit vorbereitende Maßnahmen, insbesondere Kampfmittelerkundungen, archäologische Untersuchungen sowie Spartenverlegungen, durchgeführt. Ab 2027 sind weitere Leitungsverlegungen und die Verlegung des Schwebelbachs geplant. Im Anschluss daran sollen die Straßenbaumaßnahmen begonnen werden. Die weiteren Ausbauschritte der A 92 werden anschließend mit der Grunderneuerung des Tunnels Allach im Zuge der A 99 abgestimmt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

148. Abgeordneter **Vinzenz Glaser** (Die Linke)

Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Attraktivität und Verlässlichkeit des ÖPNV für Pendlerinnen und Pendler im semi-urbanen bzw. ländlichen Raum zu erhöhen, wo der ÖPNV-Anteil am Arbeitsweg laut Zahlen des Statistischen Bundesamtes derzeit bei unter 10 Prozent bzw. unter 5 Prozent liegt, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange vom 9. November 2026

Zuständig für die Gewährleistung eines flächendeckenden und zuverlässigen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind die Länder und Kommunen bzw. die von ihnen beauftragen Aufgabenträger. Sie bestellen die Verkehrsleistungen bei den Verkehrsunternehmen und schließen mit diesen Verkehrsverträge ab. Der Bund ist in die Gestaltung des Angebots und die Abwicklung der Verkehre vor Ort nicht eingebunden.

149. Abgeordneter **Lars Haise** (AfD)

Welche Regelungen umfasst die Konzernrichtlinie 199 der Deutschen Bahn AG, und wie viele „Reisen nach Sondervorschrift“ haben für Mitglieder der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2025 stattgefunden (bitte jeweils die Gesamtzahl pro Jahr aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange vom 6. November 2026

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG dient die Richtlinie dem Schutz und der Sicherheit von Personen des öffentlichen Lebens, Seit 2023 trägt die Richtlinie den. Titel „Reisen nach Schutzbedarf“. Sie stellt Schutzmaßnahmen vor und während der Fahrt sicher. Die Reise erfolgt im Rahmen des öffentlichen Fahrplans mit regulären Fahrkarten. Die Anzahl der Reisen nach Richtlinie „Reisen nach Schutzbedarf“ für Mitglieder der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2025 ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Reisen
2015	9
2016	8
2017	7
2018	20
2019	20
2020	30
2021	58
2022	31
2023	7
2024	17
2025	9

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

150. Abgeordneter **Lars Haise** (AfD)

Hat sich die Bundesregierung bereits eine Meinung zu dem ihr nachrichtlich zugeleiteten Bericht des Bundesrechnungshofs nach § 88 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung zur Korridorsanierung von Schienenwegen des Bundes – Einzelne Wirtschaftlichkeitsnachweise bleiben unverzichtbar – vom 26. Oktober 2026 gebildet, und wenn ja, ist die Bundesregierung gewillt, die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu überarbeiten sowie angemessene Erfolgskontrollen für die einzelnen Korridorsanierungen durchzuführen, somit also ihre Entscheidung für die übergreifende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu revidieren und stattdessen die Wirtschaftlichkeit für jede Korridorsanierung einzeln nachzuweisen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange vom 11. November 2026

Bisher wurden zu sieben Korridorsanierungen die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt. In allen Fällen waren die Korridorsanierungen gegenüber einem Bauen unter dem rollenden Rad wirtschaftlicher.

Eine abschließende Erfolgskontrolle zu den einzelnen Korridorsanierungen kann erst nach deren kaufmännischem Abschluss und Ablauf des Baufreiheitsversprechens stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erfolgskontrolle durch das Monitoring in Form der Wochen-, Monats- und Finanzberichte.

Ergänzend hierzu ist die DB InfraGO AG gehalten, jeweils zum 30. Juni eines Jahres einen Erfahrungsbericht über die im Vorjahr abgeschlossenen Korridorsanierungen vorzulegen, Auf diese Weise wird eine kontinuierliche Erfolgskontrolle gewährleistet, die es ermöglicht, bei erkannten Defiziten frühzeitig entgegenwirken zu können.

Eine Anpassung des dargestellten Vorgehens auf Grundlage des Berichtes des Bundesrechnungshofes, der bereits eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr enthält, ist nicht vorgesehen.

151. Abgeordnete **Swantje Henrike Michaelsen** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche neuen Projekte plant die Bundesregierung im Bereich der Bundesfernstraßen im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP), und sollen ganze Streckenabschnitte oder mehrere räumlich voneinander getrennte Brückenbauwerke oder sonstige Ingenieurbauwerke gebündelt in einem ÖPP-Projekt an private Auftragnehmer vergeben werden?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

152. Abgeordnete **Swantje Henrike Michaelsen** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welchen Umfang (z. B. hinsichtlich der Anzahl der Brückenbauwerke oder der Länge der Streckenabschnitte) sollen die geplanten Projekte in öffentlich-privater Partnerschaft (ÖPP) im Bereich der Bundesfernstraßen haben, und wie viele entsprechende Ausschreibungen plant die Bundesregierung in dieser Wahlperiode (www.bmv.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2026/093-bilger-neue-finanzierungsstruktur-fuer-die-autobahn.html?nn=76046)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 10. November 2026

Die Fragen 151 und 152 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seitens der Autobahn GmbH ist die Realisierung des Projektes A 61 Autobahnkreuz Frankenthal bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg als ÖPP-Projekt mittels einer Vorankündigung avisiert. Zudem plant die Autobahn GmbH die Pilotierung einer Brücken-Partnerschaft im Zuge der A 1 zur Flankierung des Brückenmodernisierungsprogramms. Die für die Beschaffung zuständigen Stellen haben nach den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung (BHO) in geeigneten Fällen Beschaffungsalternativen auf Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit zu untersuchen und entsprechend zu verfahren.

153. Abgeordneter **Reinhard Mixl** (AfD)

Wie hoch waren die Kraftstoff- bzw. Ladekosten für die Dienstwagen der Bundesminister, sowie der parlamentarischen und verbeamteten Staatssekretäre in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 (bis zum Zeitpunkt der Beantwortung), aufgeschlüsselt nach Ressort und Haushaltsjahr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 10. November 2026

Die ermittelten Daten sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.[1]

154. Abgeordneter **Matthias Rentzsch** (AfD)

Welche konkreten Kenntnisse hat die Bundesregierung im Hinblick auf das derzeitige und zukünftige Auftreten und die Auswirkungen des Klimaphänomens El Niño im Herbst 2026 sowohl in Deutschland als auch in anderen Weltgegenden?

[1] Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/9217 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 10. November 2026

Aktuell findet im äquatorialen Pazifik ein starkes El Niño-Ereignis statt.

Die aktuelle Vorhersage des Deutschen Wetterdienstes geht im Einklang mit den Vorhersagen anderer für diese Aufgabe von der Weltorganisation für Meteorologie designierten Wetterdienste davon aus, dass das Ereignis voraussichtlich im Dezember 2026 seinen Höhepunkt erreicht und bis März 2027 abklingt. Direkte Auswirkungen auf Entstehung oder Intensität von Extremwetterlagen in Deutschland sind nicht zu erwarten.

155. Abgeordneter **Raimond Scheirich** (AfD)

Welche quantifizierten Auswirkungen der Einräumung zusätzlicher Luftverkehrsrechte für Fluggesellschaften aus den Vereinigten Arabischen Emiraten auf Passagierzahlen, Umsätze und Arbeitsplätze deutscher Fluggesellschaften und Flughäfen hat die Bundesregierung vor ihrer Entscheidung erwartet, und auf welche Untersuchungen oder Stellungnahmen stützte sie diese Einschätzung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 9. November 2026

Die Erweiterung der Anzahl der Landepunkte in begrenztem Umfang und eine neue Direktverbindung zu einem außereuropäischen Luftverkehrsdrehkreuz kann die internationale Anbindung Deutschlands verbessern.

Um möglichen nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Verkehrsströme entgegenzuwirken, wurde vereinbart, dass die Fluggesellschaften, die die neue Verbindung nach Berlin bedienen, ihre Flugfrequenzen zu den bisherigen Landepunkten nicht weiter ausbauen dürfen. Die Vereinbarung sieht vor, spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten die Auswirkungen zu evaluieren.

156. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Gesamtkosten (Gesamtwertumfang) werden nach aktuellem Planungsstand für die Elektrifizierung Hof–Marktredwitz, die Elektrifizierung Marktredwitz–Regensburg, den mehrgleisigen Ausbau Regensburg Hbf–Obertraubling sowie die ABS Nürnberg/Regensburg–Furth im Wald–Grenze D/CZ jeweils angesetzt (bitte angeben, auf welche Abschnitte sich der im Infraplan 2026 ausgewiesene Betrag von 972,24 Mio. Euro bezieht), und ist für diese Vorhaben jeweils eine parlamentarische Befassung nach § 5 der Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung vorgesehen, und wenn ja, wann beabsichtigt die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag die Berichte zur parlamentarischen Befassung vorzulegen, und wenn nein, warum nicht?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange vom 12. November 2026

Für die Elektrifizierung Hof-Marktredwitz wird derzeit ein Gesamtwertumfang von 972,24 Mio. Euro angesetzt. Für die Vorhaben Elektrifizierung Marktredwitz–Regensburg, mehrgleisiger Ausbau Regensburg-Obertraubling sowie ABS Nürnberg-Schwandorf/München–Regensburg–Furth im Wald–Grenze D/CZ liegen noch keine Angaben zum Gesamtwertumfang vor. Kostenschätzungen können nach Abschluss der Vorplanung vorgelegt werden.

Eine parlamentarische Befassung nach § 5 der Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung ist für die Vorhaben Elektrifizierung Hof-Marktredwitz, Elektrifizierung Marktredwitz–Regensburg sowie den mehrgleisigen Ausbau Regensburg–Obertraubling nicht vorgesehen.

Für die ABS Nürnberg-Schwandorf/München–Regensburg–Furth im Wald–Grenze D/CZ (Metropolenbahn) ist hingegen eine parlamentarische Befassung nach Abschluss der Vorplanung vorgesehen.

157. Abgeordneter **Wolfgang Wiehle** (AfD)

Wie hoch ist der aktuelle Schuldenstand der Deutschen Bahn AG?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange vom 12. November 2026

Die Entwicklung der Verschuldung der Deutschen Bahn AG wird zweimal jährlich, bei der Bilanzpressekonferenz und der Halbjahrespressekonferenz, öffentlich dargelegt. Es wird auf die im Internet frei verfügbaren Informationen der Deutschen Bahn AG verwiesen – vgl. https://zbir.deutsche-bahn.com/2026/de/konzern-zwischenlagebericht-ungeprueft/geschaefts-verlauf/vermoegenslage/netto-finanzschulden/.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

158. Abgeordneter **Dr. Fabian Fahl** (Die Linke)

Welche Argumente sprechen nach Ansicht der Bundesregierung für eine einjährige Verschiebung der Anforderungen für den Import von Brennstoffen im Rahmen der EU-Methanverordnung (Verordnung (EU) 2024/1787) als maximale Verschiebung und welche für eine dreijährige Verschiebung, die Importeuren fossiler Brennstoffe zusätzliche zwei Jahre einräumen würde?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. November 2026

Die EU-Methanverordnung ist ein wichtiges Instrument des Klimaschutzes im Energiesektor.

Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag der irischen Ratspräsidentschaft, die Berichterstattungspflichten im Import-Kapitel der Verordnung um ein Jahr zu verschieben. Dieser Vorschlag wurde am 6. November dieses Jahres im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AstV) vom Rat beschlossen.

Damit geht ein klares Signal an den Energiemarkt, dass die Verringerung von Methan-Emissionen ein verbindliches Ziel der EU bleibt, die EU aber gleichzeitig auf die angespannte Lage an den Energiemärkten reagiert.

159. Abgeordneter **Dr. Ingo Hahn** (AfD)

Wird die Bundesregierung prüfen lassen, welche nationalen Rechtsvorschriften und politischen Entscheidungen auf den inzwischen als unplausibel eingestuften Klimamodellen RCP8.5 und SSP5-8.5 beruhten, und wird sie diese Rechtsvorschriften und politischen Entscheidungen einer Revision unterziehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. November 2026

Die Bundesregierung orientiert sich bei der Ausarbeitung nationaler Rechtsvorschriften und politischer Entscheidungen stets am neuesten Stand der Wissenschaft. Dabei stützt sie sich auf international anerkannte Standards. Politische Entscheidungen wurden und werden dabei grundsätzlich nicht auf Basis einzelner, isolierter Klimaszenarien getroffen, sondern berücksichtigen stets den breiten und aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

160. Abgeordnete **Mareike Hermeier** (Die Linke)

Wie bewertet die Bundesregierung die in der am 21. Oktober 2026 veröffentlichten Stellungnahme von Mitgliedern der Werchowna Rada zur Kooperation von Framatome und Rosatom/TVEL bei der Brennelementefertigung in Lingen (https://comeuroint.rada.gov.ua/news/main_news/75609.html) vorgebrachten Sicherheitsbedenken hinsichtlich des Schutzes kritischer Infrastruktur vor russischer Einflussnahme sowie Spionage und Sabotage und hinsichtlich strategischer technologischer Abhängigkeiten von russischen Staatsunternehmen, insbesondere mit Blick auf die russische Besetzung des Kernkraftwerks Saporischschja und den von der Bundesregierung Russland zugeschriebenen versuchten Anschlag mit einer Sprengstoff-Drohne auf den Flughafen Leipzig/Halle (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/reaktion-angriff-leipzig-2451522), und wie begründet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund ihre der atomrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Brennelementefertigung in Lingen vom 22. Juli 2026 zugrunde liegende Bewertung der inneren und äußeren Sicherheit?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 9. November 2026

Die Bundesregierung kommentiert politische Äußerungen im Ausland grundsätzlich nicht.

Im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren sind Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zu berücksichtigen, soweit sie im Rahmen der Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 des Atomgesetzes (AtG) sowie im Rahmen des von § 7 Absatz 2 AtG eröffneten Versagungsermessens relevant sind.

Das Bundesumweltministerium hat sich gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz nach Einholung der entsprechenden Einschätzungen von den zuständigen Ressorts und Sicherheitsbehörden im Rahmen bundesaufsichtlicher Stellungnahmen insbesondere zu Belangen der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geäußert. Im September 2026 wurden die aktuellen Erkenntnisse anlässlich russischer Aktivitäten in Deutschland (u. a. Flughafen Leipzig/Halle) durch die zuständigen Sicherheitsbehörden nochmals mit Blick auf die hier betroffene Genehmigung geprüft. Dies hat zu keiner Neubewertung der Sicherheitslage mit Blick auf die Brennelementefabrik Lingen geführt.

Die Bundesregierung ist sich einig, dass die Energieversorgung in Deutschland und Europa verlässlich, nachhaltig und resilient sein muss sowie unabhängig von russischen Energielieferungen. Das gilt für alle Energieträger. Die Bundesregierung hat dazu weitreichende Schritte unternommen. Daher setzt sich die Bundesregierung auch in der EU weiterhin für gezielte Sanktionen gegen Russland im zivil-nuklearen Sektor ein. Die Bundesregierung unterstützt die Ankündigung der EU-Kommis-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

sion (COM/2025/440 final/2) im Rahmen der REPowerEU-Strategie, einen Verordnungsentwurf vorzulegen, mit dem die Importe von Nuklearmaterial und -technologie aus Russland schrittweise zurückgeführt werden sollen.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für die Fortsetzung der Unterstützung der Ukraine ein.

161. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD)

Welche Treffen, Gespräche oder Schriftwechsel hatten Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre oder Beschäftigte der Bundesministerien seit dem 1. Januar 2023 mit Vertretern des Geoengineering-Unternehmens Stardust Solutions Inc. (bitte mit Datum, Ressort und Gegenstand angeben), und hat die Bundesregierung dem Unternehmen finanzielle, vertragliche oder sonstige Unterstützung, insbesondere für Freilandversuche zur solaren Strahlungsmodifikation, angeboten, in Aussicht gestellt oder gewährt, und falls ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 12. November 2026

Über Treffen, Gespräche oder Schriftwechsel mit dem Unternehmen Stardust Solutions Inc. liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Dem Unternehmen wurde auch keine finanzielle, vertragliche oder sonstige Unterstützung angeboten, in Aussicht gestellt oder gewährt.

162. Abgeordnete **Charlotte Antonia Neuhäuser** (Die Linke)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass der im Februar 2025 eingerichtete Cali-Fonds bis zum 26. Oktober 2026 lediglich rund 9.000 US-Dollar an Einzahlungen erhalten hat und sich unter den bislang öffentlich bekannten Beitragszahlern kein Unternehmen mit Sitz in Deutschland befindet, und welche Position hat sie vor diesem Hintergrund bei der CBD-COP17 zur Einführung verpflichtender nationaler Maßnahmen zur Sicherstellung von Unternehmensbeiträgen vertreten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. November 2026

Der Cali Fonds ist Teil des auf der Weltnaturkonferenz (CBD-COP16) im Jahr 2024 operationalisierten multilateralen Vorteilsausgleichsmechanismus für die Nutzung von digitalen Sequenzinformationen über genetische Ressourcen (DSI-MLM). Bei der Operationalisierung des DSI-MLM bestehen noch viele Unklarheiten. Im Rahmen der COP17 wurden weiteren intersessionalen Arbeiten beschlossen, um diese Unklarheiten auszuräumen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Diese Umstände haben dazu geführt, dass bislang keine nennenswerten Einzahlungen getätigt wurden. Um Einzahlungen für den Zeitraum bis zur COP18 anzureizen, wird das federführende Bundesumweltministerium die bereits in den letzten Jahren begonnenen Gespräche mit großen deutschen Unternehmen und Unternehmensverbänden weiterführen und versuchen, gemeinsam mit ihnen konkrete Umsetzungsschritte zu entwickeln. Kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-ups liegen nicht im Fokus des den DSI-MLM begründenden CBD Beschlusses (CBD/COP/DEC/16/2).

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Verhandlungen gemeinsam mit den anderen EU-Mitgliedstaaten darauf geeinigt, keine verpflichtenden Zahlungen einzuführen. Wir setzen stattdessen auf Anreize für Einzahlungen, wie insbesondere höhere Rechtssicherheit und unbürokratische Verfahren, die wir zusammen mit unseren EU-Partnern entwickeln wollen, und verweisen auf die Möglichkeit, dass fehlende Einzahlungen dazu führen können, dass mehr Vertrags Staaten auf nationale Regelungen zur Nutzung von digitalen Sequenzinformationen zurückgreifen und damit der freie Zugang zu öffentlich verfügbaren digitalen Sequenzinformationen eingeschränkt würde.

163. Abgeordnete **Charlotte Antonia Neuhäuser** (Die Linke)

Wird sich die Bundesregierung auf der COP31 dafür einsetzen, dass die internationale Finanzierung von Klimaanpassungsmaßnahmen in besonders vulnerablen Entwicklungsländern verstärkt durch nicht rückzahlbare Zuschüsse statt durch Kredite erfolgt, und wenn ja, mit welchen konkreten Vorschlägen, und unterstützt sie die Vereinbarung eines verbindlichen Mindestanteils zuschussbasierter Anpassungsfinanzierung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 12. November 2026

Die Bundesregierung setzt sich auf der COP31 für die Umsetzung des neuen Klimafinanzierungsziels (engl. New Quantified Goal on Climate Finance, NCQG) ein, welches auf der COP29 in Baku 2024 beschlossen wurde. Neben der Bereitstellung öffentlicher Mittel ist ein weiterer wichtiger Teil der Umsetzung, mehr private Mittel zu mobilisieren und die Geberbasis zu erweitern. Das NCQG hebt aber auch die Unterstützung vulnerabler Länder hervor, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder (LDCs) und kleine Inselentwicklungsstaaten (SIDS). Es erkennt dabei den Bedarf an zuschussbasierter Finanzierung und konzessionären Krediten an.

Im Rahmen der bestehenden Förderinstrumente der bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit sowie der internationalen Klimaschutzinitiative wird sich die Bundesregierung auch weiterhin für die Bereitstellung von Zuschüssen einsetzen, insbesondere für die vulnerabelsten Länder. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Anpassungsfinanzierung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

164. Abgeordneter **Dr. Paul Schmidt** (AfD)

Liegen der Bundesregierung Daten darüber vor, welche Ressourcen und Baumaterialien für den Bau eines Kernkraftwerks mit einem Reaktor von 1,6 Gigawatt elektrischer Leistung – wie dem European Pressurized Reactor (EPR) Taishan 1 im Süden der chinesischen Provinz Guangdong, der nach einer Bauzeit von acht Jahren und acht Monaten im Juni 2018 ans Netz ging – benötigt werden, und wenn ja, welche sind dies im Wesentlichen, und wie unterscheidet sich der Ressourcen- und Materialbedarf grundsätzlich beim Bau von Windparks mit gleicher installierter Leistung, getrennt nach Onshore- und Offshore-Windparks?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 9. November 2026

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu den Ressourcen und Baumaterialien, die beim Bau des European Pressurized Reactors in Taishan verwendet wurden, vor.

165. Abgeordneter **Julian Schmidt** (AfD)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung inzwischen über den Anteil der aus phosphonathaltigen Wasch- und Reinigungsmitteln in Kläranlagen entstehenden Glyphosatbelastung deutscher Oberflächengewässer im Vergleich zu landwirtschaftlichen Einträgen vor, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus diesbezüglich für die bisherige Zuordnung der Glyphosatbelastung zur Landwirtschaft?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. November 2026

Der Bundesregierung liegen keine neuen Erkenntnisse über den Anteil der aus phosphonathaltigen Wasch- und Reinigungsmitteln in Kläranlagen entstehenden Glyphosatbelastung deutscher Oberflächengewässer vor. Es wird auf die Antworten auf die Schriftlichen Fragen 138 bis 140 vom 12. Juni 2025 auf Bundestagsdrucksache 21/469 verwiesen.

Es liegen bisher keine hinreichenden Belege vor, dass aus dem im Abwasser enthaltenen DTPMP (Diethylentriaminpentakis(methylenphosphonsäure) in Kläranlagen in signifikanten Mengen Glyphosat entstehen kann. Die teilweise hohen Mengen in den Gewässern sind auf Grundlage der Hypothese, dass Glyphosat in Kläranlagen gebildet wird, weiterhin nicht allein zu erklären. Glyphosat aus dem landwirtschaftlichen Einsatz wird in Zeiten der Herbizidanwendung hauptsächlich durch Abschwemmung während Niederschlagsereignissen in Oberflächengewässer eingetragen.

Die Höhe dieser Einträge beim konkreten Gewässer ist abhängig von diversen Faktoren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Mit der Änderung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie wird Glyphosat als prioritärer Stoff für Oberflächengewässer aufgenommen. Das bedeutet für die Mitgliedstaaten eine Verpflichtung, Glyphosat regelmäßig in den Gewässern zu überwachen.

166. Abgeordneter **Robert Teske** (AfD)

Wie erklärt die Bundesregierung, dass sie einerseits mit der Kunststoffverpackungsteuer/„Plastiksteuer“ eine erhebliche Reduzierung des Verbrauchs von Kunststoffverpackungen erreichen will, andererseits aber jährliche Steuereinnahmen von rund 1,5 Mrd. Euro einkalkuliert, und welche konkreten Berechnungen liegen der Annahme zugrunde, dass die Steuer sowohl eine nachhaltige ökologische Lenkungswirkung entfalten als auch zugleich trotzdem in dieser Größenordnung Einnahmen generieren kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 10. November 2026

Der regierungsinterne Beratungsprozess zur Kunststoffverpackungsteuer ist noch nicht abgeschlossen.

167. Abgeordnete **Tina Winklmann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Zu welchen konkreten Ergebnissen ist die Bundesregierung bei der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigten Prüfung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) hinsichtlich der Privilegierung des Kinder- und Jugendsports sowie des Schutzes bestehender Sportanlagen bei heranrückender Wohnbebauung bislang gelangt, und welche Änderungen der Verordnung beabsichtigt sie vor dem Hintergrund des Beschlusses der 52. Sportministerkonferenz vom 17. Oktober 2025 (www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/52-sportministerkonferenz-in-heidelberg) vorzunehmen (bitte Zeitplan beziehungsweise konkrete fachliche oder rechtliche Gründe für einen Verzicht angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 10. November 2026

Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) privilegiert Sportlärm gegenüber Gewerbelärm. Das ist insbesondere möglich, weil Sportanlagen in der Regel nur tagsüber bis 22 Uhr genutzt werden. Das Umweltbundesamt ließ die im Jahr 2017 erfolgte Änderung der 18. BImSchV im Bereich des Breitensports evaluieren (UBA Texte 20/2024). Die Ergebnisse zeigen, dass die aktuellen Regelungen angemessen sind und akzeptiert werden. Es zeigte sich aber besonders am Abend und Wochenende ein Anstieg der Lärmbelästigung, der bei einer

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

weiteren Abschwächung des Schutzniveaus die Akzeptanz für Sportlärm gefährden könnte.

Die Sportministerkonferenz forderte im Oktober 2025, alle Sportanlagen lärmschutzrechtlich zu privilegieren, die nach ihrer Art her auch von Kindern oder Jugendlichen genutzt werden können. Das ist im Grunde jede Sportanlage und würde somit den Anwendungsbereich der 18. BImSchV fast vollständig aushebeln. Behörden und Gerichten würde ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab fehlen; die Folge wären Einzelfallprüfungen, Nachbarschaftsklagen und im Zweifelsfall Festlegungen durch Gerichte.

Das Bundesumweltministerium plant, die 18. BImSchV moderat anzupassen, um insbesondere mehr Rechtssicherheit für Abendspiele im Profifußball zu schaffen. Die dazu laufende Ressortabstimmung ist noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

168. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD)

Wie häufig wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die ICD-10-GM-Diagnoseschlüssel E40, E41, E42, E43, E44, E45 und E46 im Jahr 2025 bundesweit jeweils ambulant und stationär abgerechnet, und wie haben sich die jeweiligen Abrechnungshäufigkeiten seit 2009 entwickelt (bitte mit entsprechender Angabe für das Jahr 2009 bundesweit jeweils ambulant und stationär)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Christiane Schenderlein vom 12. November 2026

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu den Abrechnungshäufigkeiten der ICD-10-GM-Diagnoseschlüssel E40, E41, E42, E43, E44, E45 und E46 vor. Im Übrigen können Informationen über die Anzahl stationärer Behandlungsfälle bis einschließlich des Jahres 2024 frei zugänglich über die Statistik-Datenbank des Statistischen Bundesamtes GENESIS-Online abgerufen werden unter: https://genesis.destatis.de/datenbank/online/url/5710f531. Dabei sind Mehrfachzählungen einer Person möglich, falls der Patient oder die Patientin im Berichtsjahr aufgrund der gleichen Hauptdiagnose mehrfach stationär behandelt werden musste. Ergebnisse für das Jahr 2025 werden nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes voraussichtlich Mitte bis Ende November 2026 auf GENESIS-Online zur Verfügung stehen. Ambulante Diagnosedaten werden durch das Statistische Bundesamt nicht erhoben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

169. Abgeordneter **Thomas Dietz** (AfD)

Wie will die Bundesregierung bei der geplanten Einführung des Sozialraumbudgets zum 1. Januar 2027 Versorgungslücken vermeiden, und Entlassungen bei ambulanten Pflegediensten entgegenwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels vom 12. November 2026

Im Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz), der am 30. September 2026 vom Bundeskabinett beschlossen worden ist, ist vorgesehen, dass der Entlastungsbetrag nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zum 1. Januar 2027 durch ein Sozialraumbudget ersetzt wird. Dabei kann das Sozialraumbudget von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 in Anspruch genommen werden und ist zweckgebunden für Leistungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI (neue Fassung) mit einer Anerkennung nach Landesrecht oder durch die Pflegekassen einzusetzen. Der nach § 45b SGB XI monatlich für Angebote zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung stehende Leistungsbetrag soll laut Entwurf eines Pflegeneuordnungsgesetzes von derzeit bis zu 131 Euro auf künftig bis zu 175 Euro angehoben werden. Der Betrag erhöht sich für Pflegebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, noch weiter auf bis zu 300 Euro monatlich.

Parallel werden die pflegegradgestaffelten monatlichen Leistungsbeträge des § 36 SGB XI, die ab Pflegegrad 2 für die Leistungen der ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste eingesetzt werden können, im Vergleich zu den bisherigen Leistungsbeträgen im Umfang des neuen Sachleistungsbudgets deutlich erhöht.

Unabhängig davon besteht ggf. angesichts des nun sehr kurzfristig bevorstehenden Inkrafttretens des Gesetzes noch Anpassungsbedarf bei einzelnen Leistungen, um mögliche Härten zu vermeiden. Hierzu laufen im parlamentarischen Verfahren aktuell eingehende Beratungen.

170. Abgeordneter **Thomas Dietz** (AfD)

Sieht die Bundesregierung in Vorbereitung des Pflegeneuordnungsgesetzes eine Möglichkeit, wie sie an mich herangetragen wurde, professionelle Anbieter für Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 übergangsweise für ein bis zwei Jahre in das Sozialraumbudget einzubeziehen sowie unter Beteiligung aller Interessengruppen alternative Einsparmöglichkeiten durch Nachweise zur Verwendung des Pflegegeldes im Rahmen der halbjährlichen Beratungstermine zu prüfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels vom 12. November 2026

Im Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz), der am 30. September 2026 vom Bundeskabinett beschlossen worden ist, ist für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 anstelle des bisherigen Entlastungsbetrags in Zukunft ein Sozial-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

raumbudget vorgesehen. Dieses kann künftig für Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt werden, die aufgrund von Landesrecht oder durch die Pflegekassen anerkannt worden sind. Der im Sozialraumbudget monatlich zur Verfügung stehende Leistungsbetrag wird im Vergleich zu dem bisherigen Entlastungsbetrag nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) von bis zu 131 Euro künftig auf bis zu 175 Euro monatlich angehoben. Bei pflegebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr beträgt das Sozialraumbudget sogar bis zu 300 Euro monatlich. Damit werden diese niedrigschwelligen Angebote aufgewertet und ihr Ausbau wird gefördert.

Parallel werden die pflegegradgestaffelten monatlichen Leistungsbeträge des § 36 SGB XI, die ab Pflegegrad 2 für die Leistungen der ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste eingesetzt werden können, sowie das Pflegegeld im Umfang des neuen Entlastungsbudgets nach § 37 SGB XI im Vergleich zu den bisherigen Leistungsbeträgen erhöht. Die vorgesehene Zusammenlegung von Leistungen in Budgets soll insgesamt zu einer einfacheren Inanspruchnahme der Leistungen und einem Bürokratieabbau für alle Beteiligten beitragen. Leistungen sollen auf Grundlage der geplanten Änderungen je nach Bedarf flexibel ausgewählt und in Anspruch genommen werden.

Nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag erhalten unterdessen keinen Zugriff auf das neue Sachleistungsbudget. Professionelle Angebote zur Unterstützung im Alltag können allerdings eine versorgungsvertragliche Zulassung durch die Pflegekasse als ambulante Betreuungseinrichtung (gemäß § 71 Absatz 1a SGB XI) beantragen und mit dieser ebenfalls Leistungen im Umfang des neuen Sachleistungsbudgets erbringen. Das neue Sachleistungsbudget kann somit künftig ausschließlich von professionellen Dienstleistern abgerufen werden, während das Sozialraumbudget nach § 45b SGB XI ausschließlich der Inanspruchnahme niedrigschwelliger Angebote dienen soll.

Unabhängig davon besteht gegebenenfalls angesichts des nun sehr kurzfristig bevorstehenden Inkrafttretens des Gesetzes noch Anpassungsbedarf bei einzelnen Leistungen, um mögliche Härten zu vermeiden. Hierzu laufen im parlamentarischen Verfahren aktuell eingehende Beratungen.

Bezüglich der Frage nach den Beratungsbesuchen bei Pflegegeldbeziehenden ist auf Folgendes hinweisen:

Nach geltender Rechtslage müssen Pflegegeldbeziehende aller Pflegegrade halbjährlich einmal eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Absatz 3 SGB XI in Anspruch nehmen. Nach den Regelungen im Entwurf eines Pflegeneuordnungsgesetzes werden Pflegegeldbeziehende künftig einmal jährlich die dann neu eingeführte Pflegebegleitung in der eigenen Häuslichkeit in Anspruch nehmen müssen (vgl. § 7c Absatz 6 Satz 1 SGB XI-Entwurf). So soll weiterhin festgestellt werden, ob die häusliche Pflege sichergestellt ist. Die neue Pflegebegleitung hat bei Pflegegeldbeziehenden, ebenso wie die derzeitigen Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 SGB XI, eine wichtige Schutzfunktion, da bei ihnen in der Regel kein professioneller Leistungserbringer in die häusliche Versorgung eingebunden ist. Allerdings wird diese Schutzfunktion zukünftig auf das notwendige Maß beschränkt. Der Entwurf eines Pflegeneuordnungsgesetzes führt somit auch zu einer Entlastung von – vielfach als bürokratisch empfundenen – gesetzlichen Vorgaben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

171. Abgeordnete **Simone Fischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung in dem am 30. September 2026 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz – PNOG) vor, dass im Kalendermonat nicht in Anspruch genommene Beträge des Sozialraumbudgets nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der Entwurfsfassung (SGB XI-E), anders als bislang beim Entlastungsbetrag nach § 45b Absatz 1 SGB XI, nicht mehr infolge Monate übertragen werden können, und wie sollen Eltern, die ihre pflegebedürftigen Kinder in häuslicher Umgebung pflegen, nach Auffassung der Bundesregierung nach Inkrafttreten des PNOG mehrtägige, planbare Entlastungsangebote, etwa in den Schulferien, finanzieren, deren Kosten den monatlichen Höchstbetrag des Sozialraumbudgets übersteigen und die nicht unter das Überbrückungsbudget nach § 39 SGB XI-E fallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels vom 11. November 2026

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz) sieht vor, das Leistungsrecht der Pflegeversicherung zu vereinfachen und klarer auszugestalten. Verschiedene Einzelleistungen werden den Versicherten künftig gebündelt im Umfang neuer Budgets zur Verfügung gestellt. Die Zusammenlegung von Leistungen in Budgets soll zu einer einfacheren Inanspruchnahme der Leistungen und einem Bürokratieabbau für alle Beteiligten beitragen. Leistungen sollen im Rahmen der vorgesehenen Budgets jeweils nach Wahl der Anspruchsberechtigten eingesetzt werden können. Die Leistungsbeträge der neuen Entlastungs- und Sachleistungsbudgets sind im Vergleich zu den Beträgen höher als diejenigen, die bisher für das Pflegegeld und für die ambulante Pflegesachleistung zur Verfügung standen.

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 ist anstelle des bisherigen Entlastungsbetrags in Zukunft ein Sozialraumbudget vorgesehen. Dieses kann künftig für Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt werden, die aufgrund von Landesrecht oder durch die Pflegekassen anerkannt worden sind. Hierzu können auch familienentlastende Dienste mit einer Anerkennung nach Landesrecht gehören. Auch Einzelhelferinnen und Einzelhelfer aus der Nachbarschaftshilfe können entsprechend anerkannt werden. Der im Sozialraumbudget monatlich zur Verfügung stehende Leistungsbetrag wird im Vergleich zu dem bisherigen Entlastungsbetrag nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch von bis zu 131 Euro künftig auf bis zu 175 Euro monatlich angehoben. Bei pflegebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr beträgt das Sozialraumbudget sogar bis zu 300 Euro monatlich. Damit werden Familien mit pflegebedürftigen Kindern in dieser Lebensphase besonders unterstützt.

Das Sozialraumbudget steht der pflegebedürftigen Person monatlich zur Verfügung, damit durch die monatliche Inanspruchnahme niedrigschwelliger Unterstützungsangebote pflegende Angehörige in ihrer

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Eigenschaft als Pflegende kontinuierlich entlastet werden sowie um die Selbständigkeit der pflegebedürftigen Person bei der Gestaltung ihres Alltags fortwährend zu fördern. Die Verwendung des Budgets soll somit einer regelmäßigen und fortlaufenden Betreuung und Entlastung dienen, weshalb eine Ansparmöglichkeit nicht weiter vorgesehen ist.

Welche Entlastungs- und Unterstützungsleistungen pflegebedürftige Personen aus der sozialen Pflegeversicherung erhalten, hängt letztendlich von verschiedenen Faktoren ab. Ausschlaggebend sind vor allem der jeweilige Pflegegrad und die genauen gesetzlichen Voraussetzungen der einzelnen Leistung und wie und wofür die pflegebedürftigen ihre Budgets einsetzen. Dabei besteht auch die Möglichkeit, beispielsweise das im Zuge der Anpassungen erhöhte Pflegegeld im Umfang des neuen Entlastungsbudgets für die Inanspruchnahme planbarer Entlastungsangebote in den Ferien anzusparen.

172. Abgeordneter **Ates Gürpinar** (Die Linke)

Wie beeinflussten die „Operation Warp Speed“ der angekündigten Notfallzulassung unter der US-Regierung Trump I und der benannte einhergehende Druck (vgl. Protokoll des COVID-19-Krisenstabs des Paul-Ehrlich-Instituts vom 12. Mai 2020) die Diskussion und das Ergebnis des Einsatzes von COVID-19-Impfstoffen vor deren Zulassung im Bundesministerium für Gesundheit im Frühjahr 2020, und welche Risiken für die Impfstoffsicherheit sieht die Bundesregierung in einem Abbau von Prüf- und Dokumentationspflichten sowie von Genehmigungspflichten bei klinischen Prüfungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels vom 13. November 2026

Die Zulassung von Arzneimitteln im zentralisierten Verfahren in der Europäischen Union enthält bereits ein hohes Maß an Flexibilität, um Arzneimittel wie Impfstoffe, insbesondere in zeitkritischen Fällen, der Bevölkerung frühzeitig zur Verfügung zu stellen, einsehbar unter: www.ema.europa.eu/en/human-regulatory-overview/public-health-threats/coronavirus-disease-covid-19.

Mit dem Instrument der Zulassung unter bestimmten Bedingungen bestand auf europäischer Ebene die Möglichkeit, Arzneimittel bereits vor Abschluss der vollständigen klinischen Prüfung mit Auflagen auf den Markt zu bringen. Zusätzlich wurde, wie auch in den USA, die Möglichkeit im Rahmen von Notfallsituationen geschaffen, einzelne für das Zulassungsdossier erforderliche Informationen bereits vor der eigentlichen Beantragung der Zulassung zur Begutachtung einzureichen (sogenannte „rolling review“).

Das Ziel, Impfstoffe schnell verfügbar zu machen, konnte also bereits im Wege beschleunigter Verfahren erreicht werden, ohne Abstriche bei den grundsätzlichen Anforderungen zu machen.

Außerhalb klinischer Prüfungen wurden in Deutschland im Rahmen der Impfkampagnen keine COVID-19-Impfstoffe vor der Zulassung durch die Europäische Kommission eingesetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die aus Transparenzgründen veröffentlichten Unterlagen zu den Krisenstabssitzungen des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) geben den Verlauf der Diskussionen zu den Zulassungsprozessen der COVID-19-Impfstoffe wieder, die auch eine kritische Auseinandersetzung mit der Frage enthalten, ob es Möglichkeiten zur Beschleunigung ohne Abstriche bei Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit gegeben hat.

Im Übrigen wird auf die öffentlich zugänglichen Erläuterungen des PEI zu den COVID-19-Krisenstabsunterlagen verwiesen, abrufbar unter: www.pei.de/DE/service/faq/weitere/faq-coronavirus-node.html?activeFAQ=567378#anchor_567378.

173. Abgeordnete **Nicole Hess** (AfD)

Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der von ihr geplanten Streichung der Hybrid DRG für ambulante Operationen und der offiziellen Mitteilung des Landkreises Tuttlingen und des Klinikums Tuttlingen (vom 26. Oktober 2026), dass „das Zentrum für ambulantes Operieren (ZAO) in Spaichingen unter den veränderten Rahmenbedingungen nicht weiterbetrieben werden kann [...]“, und welche Maßnahmen plant die Regierung, um das ambulante Operieren in Deutschland zukünftig so wirtschaftlich rentabel zu gestalten, dass die entsprechenden Leistungserbringer auch weiterhin, wie im bisherigen Umfang, tätig sein können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Christiane Schenderlein
vom 10. November 2026

Die Bundesregierung bewertet betriebswirtschaftliche Entscheidungen für einzelne Standorte der Leistungserbringung im Gesundheitssystem grundsätzlich nicht.

Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass mit der speziellen sektorengleichen Vergütung (sogenannte Hybrid-DRG) die Ambulantisierung bisher unnötig stationär erbrachter Leistungen vorangetrieben, aber auch bestehende Effizienzreserven im Gesundheitssystem gehoben werden sollen. Um Letzteres zu realisieren, hat der Gesetzgeber mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz das Ziel der schrittweisen Anpassung der Hybrid-DRG-Vergütung an die Vergütung ambulanter Operationen nach § 115b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – das bedeutet an das Niveau nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen (EBM) – bis zum Jahr 2030 vorgegeben. Diese Anpassung soll nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 15. Oktober 2026 zur Notfallreform – als eine Folgeregelung zum GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz – vorgezogen werden, indem bestimmt wird, dass im Jahr 2027 Hybrid DRG-Leistungen ohne Übernachtung nach EBM vergütet werden, während Hybrid-DRG-Leistungen mit Übernachtung im Jahr 2027 unverändert mit der Hybrid-DRG vergütet werden. Um die gewonnenen Ambulantisierungseffekte nicht zu gefährden, soll weiterhin keine Mengenbegrenzung der Hybrid-DRG-Leistungen erfolgen. Zudem sollen auch Leistungen des ambulanten Operierens

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

weiterhin außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu vollen Preisen vergütet werden.

174. Abgeordnete **Stella Merendino** (Die Linke)

Ist vorgesehen, Gesundheitsdaten, deren Nutzung durch das Gesetz für Daten und digitale Innovation im Gesundheitswesen und das Medizinregistergesetz geregelt wird, auch für das geplante zentrale Gesundheitslagebild im Rahmen des Gesundheitssicherstellungsgesetzes heranzuziehen, und wenn ja, welche Daten sollen zusammengeführt werden, und wer erhält darauf Zugriff (bitte hierbei auch angeben, welche Nutzungen ausdrücklich ausgeschlossen werden)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels vom 12. November 2026

Die Bundesregierung prüft im Rahmen der Erarbeitung eines Gesundheitssicherstellungsgesetzes verschiedene Optionen für ein nationales gesundheitliches Lagebild. Da die Erarbeitung noch nicht abgeschlossen ist, können zu den konkreten Regelungsinhalten derzeit keine abschließenden Angaben gemacht werden.

175. Abgeordneter **Edgar Naujok** (AfD)

Beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen des Entwurfs eines Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG) Übergangsregelungen vorzusehen, um ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen angesichts der vorgesehenen Änderungen des Leistungs-, Vertrags- und Vergütungsrechts eine angemessene Anpassungsfrist zu gewähren und dabei insbesondere die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtungen, bestehende Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen, laufende Personal- und Dienstpläne sowie die Beschäftigungsbedingungen der Pflegekräfte zu berücksichtigen, damit die Umstellung nicht zu finanziellen Belastungen, Personalabbau oder Einschränkungen der pflegerischen Versorgung führt, und wenn ja, in welcher Weise, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels vom 10. November 2026

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz), der am 30. September 2026 vom Bundeskabinett beschlossen worden ist, enthält an verschiedenen Stellen bereits Übergangsregelungen. Hinsichtlich der Aufnahme weiterer Übergangsregelungen laufen im parlamentarischen Verfahren eingehende Beratungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

176. Abgeordneter **Julian Schmidt** (AfD)

Wie viele Arbeitnehmer werden nach Schätzung der Bundesregierung durch die Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung von 77.400 Euro im Jahr 2026 auf 84.150 Euro im Jahr 2027 zusätzlich versicherungspflichtig?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Christiane Schenderlein vom 9. November 2026

Nach Schätzung der Bundesregierung dürften rund 500.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzlich versicherungspflichtig werden.

177. Abgeordnete **Evelyn Schötz** (Die Linke)

Ist mit dem im Entwurf zum Pflegeneuordnungsgesetz (Kabinettsbeschluss) vorgesehenen Wegfall des Entlastungsbetrags ein Übergang vorgesehen, wonach angesparte Beträge auch nach Inkrafttreten des Gesetzes noch in Anspruch genommen werden können und wenn nein, wann werden die Betroffenen seitens der Pflegekassen oder der Bundesregierung informiert, dass sie die angesparten Beträge noch dieses Jahr in Anspruch nehmen sollten, weil sie sonst verfallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels vom 10. November 2026

Im Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz), der am 30. September 2026 vom Bundeskabinett beschlossen worden ist, ist vorgesehen, dass der Entlastungsbettag nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zum 1. Januar 2027 durch ein Sozialraumbudget ersetzt wird. Dabei kann das Sozialraumbudget von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 in Anspruch genommen werden und ist zweckgebunden für Leistungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI (neue Fassung) mit einer Anerkennung nach Landesrecht oder durch die Pflegekassen einzusetzen. Der nach § 45b SGB XI monatlich für Angebote zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung stehende Leistungsbetrag soll laut Entwurf eines Pflegeneuordnungsgesetzes von derzeit bis zu 131 Euro auf künftig bis zu 175 Euro angehoben werden. Der Betrag erhöht sich für pflegebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, noch weiter auf bis zu 300 Euro monatlich. Eine Ansparmöglichkeit des Sozialraumbudgets ist nicht vorgesehen.

Insgesamt enthält der Entwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes an verschiedenen Stellen bereits Übergangsregelungen. Hinsichtlich der Aufnahme weiterer Übergangsregelungen laufen im parlamentarischen Verfahren aktuell eingehende Beratungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

178. Abgeordnete **Evelyn Schötz** (Die Linke)

Welche Folgenabschätzung hat die Bundesregierung zu den Auswirkungen der im Pflegeneuordnungsgesetz vorgesehenen Änderungen der Abrechnungsbedingungen für hauswirtschaftliche Leistungen auf die Beschäftigung von Hauswirtschaftskräften bei ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten sowie anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag vorgenommen, und zu welchen Ergebnissen kommt sie hinsichtlich drohender Arbeitsplatzverluste (bitte die zugrunde gelegten Daten und Berechnungsannahmen angeben beziehungsweise begründen, weshalb keine solche Abschätzung vorgenommen wurde)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels vom 11. November 2026

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz), der am 30. September 2026 vom Bundeskabinett beschlossen worden ist, enthält in Bezug auf hauswirtschaftliche Hilfen in der sozialen Pflegeversicherung verschiedene Möglichkeiten zur Finanzierung dieser Leistungen. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) -Entwurf (E) unter anderem Anspruch auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung (sog. häusliche Pflegehilfe) im Umfang eines Sachleistungsbudgets. Gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 SGB XI-E können Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld im Umfang eines Entlastungsbudgets beantragen und dieses für selbst beschaffte Pflegehilfen frei verwenden, so zum Beispiel für die Inanspruchnahme von Hauswirtschaftsdiensten. Zusätzlich zu den Ansprüchen nach §§ 36 und 37 SGB XI-E haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 die Möglichkeit, hauswirtschaftliche Hilfen über anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI-E zu beziehen und sich die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen über das Sozialraumbudget nach § 45b SGB XI-E von ihrer Pflegekasse bis zu einem festgesetzten Betrag erstatten zu lassen.

Die für Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI, für selbst beschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI oder für niedrigschwellige Unterstützungsleistungen nach § 45b SGB XI zur Verfügung stehenden Leistungsbeträge werden für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5 im Entwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes gegenüber den bisher dort geregelten Leistungsbeträgen deutlich angehoben. Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste sowie anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag können damit gegenüber ihren pflegebedürftigen Kundinnen und Kunden mit Pflegegrad 2 bis 5 monatlich hauswirtschaftliche Hilfen weiterhin zulasten der Pflegekassen erbringen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

179. Abgeordnete **Julia-Christina Stange** (Die Linke)

Welche Personen und/oder Institutionen zählen zu den „Falschen“, von denen der parlamentarische Staatssekretär im Bundesgesundheitsministerium, Georg Kippels, vor den Delegierten der Hauptversammlung des Hartmannbundes in Berlin sprach, um zu rechtfertigen, dass die Diskussionen zum Gesundheitssicherstellungsgesetz (GeSiG) „hinter verschlossenen Türen“ geführt werden (www.aerzteblatt.de/news/gesundheitsministerium-verteidigt-schnelles-aus-der-hybrid-drg-ee284478-76d6-4ebb-93b4-1e966734f466), und wie ist diese Formulierung mit dem Grundsatz einer transparenten, parlamentarisch kontrollierten und frühzeitig eingebundenen Gesetzgebung vereinbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels vom 11. November 2026

Das Bundesministerium für Gesundheit erarbeitet einen Referentenentwurf für ein Gesundheitssicherstellungsgesetz auf Basis der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien.

180. Abgeordneter **Johannes Wagner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welcher Anteil der Betriebsmedizinerinnen und Betriebsmediziner rechnet nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Schutzimpfungen auf Grundlage von Verträgen nach § 132e Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur vereinfachten Umsetzung der Durchführung von Schutzimpfungen mit den gesetzlichen Krankenkassen ab, und inwieweit sehen diese Verträge die gesetzlich vorgesehene pauschale Bereitstellung von Impfstoffen und eine vereinfachte Abrechnung durch die Erstattung von Pauschalbeträgen oder ein Umlageverfahren tatsächlich vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Christiane Schenderlein vom 9. November 2026

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welcher Anteil der Betriebsmedizinerinnen und Betriebsmediziner auf Grundlage von Verträgen gemäß § 132e Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zur vereinfachten Umsetzung der Durchführung von Schutzimpfungen abrechnen. Die inhaltliche Ausgestaltung entsprechender Verträge obliegt insoweit den Vertragspartnern. Nach § 132e Absatz 1 Satz 4 SGB V sind in den Verträgen Regelungen zur vereinfachten Umsetzung der Durchführung von Schutzimpfungen und zur vereinfachten Abrechnung vorzusehen. Die Sicherstellung der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die Vertragsinhalte obliegt der jeweiligen Rechtsaufsicht der Krankenkassen. Für bundesunmittelbare Krankenkassen ist dies das Bundesamt für Soziale Sicherung, für landesunmittelbare Krankenkassen die jeweils zuständige Landesaufsichtsbehörde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

181. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD)

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse lagen der Bundesregierung am 3. Juni 2021 zum Abbau und zur Verweildauer der Impfstoff-mRNA, der Lipidnanopartikel und ihrer Bestandteile vor, und rechtfertigten diese die von Prof. Dr. Alena Buyx öffentlich verbreitete Aussage, mRNA-Impfstoffe könne man nach zwei Wochen überhaupt nicht mehr nachweisen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels vom 9. November 2026

Am 3. Juni 2021 waren zwei mRNA-Impfstoffe in der Europäischen Union zugelassen, Comirnaty® (BioNTech/Pfizer) und Spikevax® (Moderna).

Für die europäische Zulassung der beiden mRNA-Impfstoffe Comirnaty® und Spikevax® wurden nicht-klinische pharmakokinetische Daten aus der Maus beziehungsweise Ratte von den jeweiligen Zulassungsinhabern erhoben. In diesen Studien wurden die Tiere jeweils mit ähnlichen mRNA-Impfstoffen, welche dieselben Lipidnanopartikel (LNP) enthalten wie die mRNA-Impfstoffe Comirnaty® und Spikevax®, geimpft. Die Kinetik der Degradation wird hauptsächlich durch die LNPs bestimmt und nur zu einem geringen Teil durch die mRNA-Sequenz. Deswegen sind die eingereichten Daten relevant und spiegeln die Kinetik für beide Impfstoffe wider.

Für Comirnaty® wurde gezeigt, dass in Mäusen nach einer einmaligen intramuskulären Injektion von 2 µg mRNA-Impfstoff (formuliert in LNP) die mRNA an der Injektionsstelle, in Lymphknoten, Milz und Leber nach neun Tagen nicht mehr nachweisbar war. Das entspricht denjenigen Organen, in denen zuvor mRNA nach einer intramuskulären Injektion nachgewiesen werden konnte.

Für Spikevax® wurde gezeigt, dass nach einer einmaligen intramuskulären Injektion von 100 µg mRNA-Impfstoff alle Inhaltsstoffe des mRNA-Impfstoffs nach fünf Tagen im Körper der Ratten nicht mehr nachweisbar waren. Bereits nach drei Tagen war die mRNA-Sequenz aus dem Impfstoff nicht mehr nachweisbar.

Nach Einschätzung des Paul Ehrlich-Instituts (PEI) kann davon ausgegangen werden, dass nicht-klinische Pharmakokinetik-Daten nicht grundlegend von humaner Pharmakokinetik von mRNA-LNP-Impfstoffen abweichen.

Die erhobenen nicht-klinischen Daten zu Comirnaty® und Spikevax® unterstützen nach Einschätzung des PEI die Aussage von Prof. Dr. Alena Buyx, dass man mRNA-Impfstoffe nach zwei Wochen nicht mehr nachweisen könne.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

182. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD)

Wie bewertet die Bundesregierung, dass die damalige Vorsitzende des Deutschen Ethikrates, Prof. Dr. Alena Buyx, Joshua Kimmichs Bedenken öffentlich mit der Aussage begegnete, Sorgen vor „Langzeitfolgen, die es nicht gibt“, seien unbegründet, während sie in der Enquete-Kommission am 3. November 2025 ausdrücklich die Bedeutung einer informierten Impfentscheidung betonte, und wie sollen Bürger eigenverantwortlich entscheiden, wenn die Vorsitzende des Ethikrates offene Fragen durch eine derart kategorische Aussage für erledigt erklärt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels vom 12. November 2026

Die Bundesregierung bewertet die in der Schriftlichen Frage genannten Aussagen der früheren Vorsitzenden des Deutschen Ethikrates nicht.

Eine informierte Entscheidung der zu impfenden Person ist Grundlage jeder Impfung. Sie basiert stets auf der verpflichtenden Aufklärung durch die Behandelnde beziehungsweise den Behandelnden über Wesen, Zweck und Tragweite der Impfung. Hierzu gehören unter anderem Informationen über die zu verhütende Krankheit, den Nutzen und die Wirksamkeit der Impfung, Kontraindikationen sowie Risiken hinsichtlich möglicher unerwünschter Arzneimittelwirkungen. Der genaue Umfang der erforderlichen Aufklärung ist stets patientenbezogen und hängt insofern immer von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Die Aufklärung hat im Übrigen verständlich und so rechtzeitig zu erfolgen, dass die zu impfende Person die Einwilligung im Sinne einer informierten Impfentscheidung wohlüberlegt erklären kann.

183. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD)

Übernimmt die Bundesregierung für ihre eigene Impfaufklärung uneingeschränkt die von der damaligen Vorsitzenden des Deutschen Ethikrates, Prof. Dr. Alena Buyx, im Zusammenhang mit Joshua Kimmichs Impfentscheidung öffentlich vertretene Auffassung, Sorgen vor „Langzeitfolgen, die es nicht gibt“, seien unbegründet (vgl. „Sky Sport vom 26. Oktober 2021“, https://sport.sky.de/fussball/artikel/ethikrat-vorsitzende-prof-dr-alena-buyx-ueber-die-debatte-um-joshua-kimmich/12444436/33896; bitte begründen), und wie unterscheidet sie in ihrer eigenen Risikokommunikation zwischen erst lange nach einer Impfung auftretenden Nebenwirkungen und länger anhaltenden Folgen zeitnah auftretender Nebenwirkungen, um eine informierte Impfentscheidung zu ermöglichen, deren Bedeutung Prof. Dr. Alena Buyx am 3. November 2025 in der Enquete-Kommission betonte (vgl. „Wortprotokoll der 6. Sitzung, S. 13“ (www.bundestag.de/resource/blob/1132350/2025-11-03_6-Sitzung.pdf))?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Christiane Schenderlein
vom 12. November 2026

Die Bundesregierung bewertet die in der Schriftlichen Frage genannten Aussagen der früheren Vorsitzenden des Deutschen Ethikrates nicht.

Eine informierte Entscheidung der zu impfenden Person ist Grundlage jeder Impfung. Sie basiert stets auf der verpflichtenden Aufklärung durch den Behandelnden über Wesen, Zweck und Tragweite der Impfung. Hierzu gehören unter anderem Informationen über die zu verhütende Krankheit, den Nutzen und die Wirksamkeit der Impfung, Kontraindikationen sowie Risiken hinsichtlich möglicher unerwünschter Arzneimittelwirkungen. Der genaue Umfang der erforderlichen Aufklärung ist stets patientenbezogen und hängt insofern immer von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Die Aufklärung hat im Übrigen verständlich und so rechtzeitig zu erfolgen, dass die zu impfende Person die Einwilligung im Sinne einer informierten Impfentscheidung wohlüberlegt erklären kann.

Die fortlaufende Bewertung von Nebenwirkungen und die Überwachung der Risiken in Relation zum Nutzen eines Arzneimittels nach der Zulassung für – in der Europäischen Union – zentral zugelassene Arzneimittel – wie COVID-19-Impfstoffe – liegt primär bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA), die die Pharmakovigilanz-Aktivitäten koordiniert. Der Ausschuss für Risikobewertung im Bereich der Pharmakovigilanz bei der EMA ist für die Bewertung und Überwachung der Sicherheit von Humanarzneimitteln in Europa, einschließlich der Bewertung von Nebenwirkungen, der Risikominderung und der Kommunikation von Risiken zuständig. Weitere Informationen zu Nebenwirkungen von COVID-19-Impfstoffen sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit online einsehbar unter www.bmg-longcovid.de/infobox/wissenswertes-zu-nebenwirkungen-von-covid-19-impfstoffen-und-zum-impfschadens-recht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

184. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD)

Welche vor dem 1. Oktober 2022 vorliegenden Erkenntnisse zum zusätzlichen Infektionsschutz von FFP2-Atemschutzmasken gegenüber medizinischen Masken bei ungeschulten Fahrgästen unter realen Nutzungsbedingungen waren für die Befürwortung der ab diesem Zeitpunkt geltenden FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Personenfernverkehr durch die Bundesregierung maßgeblich, und in welcher damals vorliegenden fachlichen Bewertung wurde die Übertragbarkeit der später in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 98 des Abgeordneten Dr. Volker Ullrich auf Bundestagsdrucksache 20/4776 angeführten Modellstudien und Untersuchungen an Gesundheitspersonal auf diese Anwendungssituation geprüft (bitte bis zu drei maßgebliche Erkenntnisquellen mit Fundstelle benennen, bei der Übertragbarkeitsbewertung Datum, Aktenzeichen und Ergebnis angeben und das Fehlen direkter Untersuchungen an Fahrgästen oder einer dokumentierten Übertragbarkeitsbewertung ausdrücklich kennzeichnen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Christiane Schenderlein vom 9. November 2026

Im Rahmen der allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen stellt das Tragen von Masken eine wichtige Einzelmaßnahme dar. Die höhere Filtrationsleistung von FFP2-Masken gegenüber medizinischem Mund-Nasen-Schutz wurde durch zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen bestätigt, darunter auch die in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 98 des Abgeordneten Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU) in der Woche vom 28. November 2022 (Bundestagsdrucksache 20/4776 vom 2. Dezember 2022, S. 76) angeführten Modellstudien und Untersuchungen. Dabei ist zwischen der technischen Filterleistung und dem tatsächlich nachgewiesenen zusätzlichen Infektionsschutz unter realen Alltagsbedingungen zu unterscheiden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

185. Abgeordneter **Timon Dzienus** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Angaben der Welternährungsorganisation, wonach rund 3,5 Millionen Menschen in Deutschland von Ernährungsunsicherheit betroffen sind, und wie stellt sie bei der anstehenden Neuermittlung der Regelbedarfe sicher, dass die für Ernährung vorgesehenen Beträge eine gesundheitsfördernde Ernährung ermöglichen (www.fr.de/wirtschaft/gastwirtschaft/millionen-menschen-hungern-verstoesst-deutschland-gegen-voelkerrecht-94498364.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Silvia Breher vom 9. November 2026

Die Bundesregierung misst einer gesunden und ausgewogenen Ernährung hohe Bedeutung bei. Um belastbare Daten zur Prävalenz von Ernährungsarmut in Deutschland zu erheben und daraus politische Handlungsoptionen abzuleiten, fördert das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) das Forschungsprojekt „Soziale Aspekte der Ernährung: Ursachen, Determinanten und Auswirkungen von Ernährungsarmut in Deutschland sowie politische Handlungsoptionen“ (SEED) der Universität Hohenheim in Kooperation mit GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften mit dreijähriger Laufzeit. Darüber hinaus fördert das BMLEH das Projekt „Gesund und nachhaltig essen mit kleinem Budget – gemeinsam Ernährungsarmut begegnen“. Das dreijährige Projekt hat zum Ziel, den Zugang zu gesunder und nachhaltiger Ernährung auch für Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln zu erleichtern und gleichzeitig die Freude am Kochen und an gesunden Lebensmitteln zu fördern.

Im Regelbedarf sind keine gesonderten Beträge für Ernährung vorgesehen. Bei der anstehenden Neuermittlung auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2023 werden die als regelbedarfsrelevant anerkannten Verbrauchsausgaben von Haushalten im unteren Einkommensbereich, einschließlich der Ausgaben für Nahrungsmittel und Getränke, zu einem pauschalierten Gesamtbetrag zusammengefasst. Die ernährungsphysiologische Qualität der erworbenen Lebensmittel wird im Rahmen der EVS nicht erfasst. Über die Verwendung des Regelbedarfs entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

186. Abgeordnete **Dr. Zoe Mayer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Arbeitet die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR), an einem eigenständigen Gesetz zum Schutz von Versuchstieren oder liegt hierzu bereits ein Referentenentwurf vor, und wie ist der aktuelle Arbeitsstand hinsichtlich einer Reduktionsstrategie für Tierversuche im Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) (bitte jeweils unter Angabe des geplanten Zeitplans und der beteiligten Ressorts)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Silvia Breher vom 13. November 2026

Das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt und das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) prüfen derzeit intensiv, auf welche Weise sich die Rahmenbedingungen für die Genehmigung und Durchführung von Tierversuchen verbessern lassen, ohne die geltenden Tierschutzstandards zu reduzieren. Die Bundesregierung hat noch nicht entschieden, wie die Vereinbarung im Koalitionsvertrag umgesetzt werden soll. Ein Referentenentwurf liegt deshalb nicht vor.

Das BMLEH orientiert sich bei der Umsetzung von Vorhaben im Tierschutzbereich am aktuellen Koalitionsvertrag. Mit Blick auf die zahlreichen vereinbarten Maßnahmen ist eine Priorisierung möglicher Vorhaben erfolgt. So ist in einem ersten Schritt der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes zur Einführung der verpflichtenden Videoüberwachung in Schlachthöfen vorgelegt worden. Ein weiteres prioritäres Vorhaben besteht in der Reformierung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes. Eine Festlegung, ob und gegebenenfalls welche weiteren Tierschutzvorhaben in dieser Legislatur auf den Weg gebracht werden können, kann mit Blick auf die beschriebenen prioritären Maßnahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden. Dies betrifft auch mögliche Maßnahmen oder Strategien im Bereich der Reduktion von Tierversuchen, die über bereits laufende Aktivitäten der Bundesregierung hinausgehen. Zu diesen Aktivitäten zählen beispielsweise die Verleihung des Tierschutzforschungspreises, die Arbeit des Deutschen Zentrums zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R), die Unterstützung der Arbeit der Stiftung zur Förderung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (Stiftung set) sowie Förderprogramme zur Erforschung und Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen.

187. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD)

Wie bewertet die Bundesregierung die aktuelle wirtschaftliche Lage in der Landwirtschaft, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den damit verbundenen Suizidraten der Landwirte in Deutschland (www.agrarheute.com/management/woche-begeht-landwirt-suizid-643334)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Martina Englhardt-Kopf
vom 9. November 2026

Die Bundesregierung ist sich der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft bewusst, gerade in Anbetracht der aktuellen geopolitischen und klimatischen Herausforderungen. Landwirtinnen und Landwirte stehen angesichts steigender Kosten und niedriger Erlöse wirtschaftlich immens unter Druck. Hinzu kommt die enorme Abhängigkeit vom Wetter, die die Landwirtschaft vor besondere Herausforderungen stellt.

Das Ziel der Bundesregierung ist eine wettbewerbsfähige und wirtschaftlich widerstandsfähige Land- und Ernährungswirtschaft. Daher muss die Landwirtschaft kurzfristig stabilisiert und zugleich strukturell krisenfester aufgestellt werden, denn steigende Kosten, volatile Märkte und zunehmende Wetterextreme verlangen beides. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) hat bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen, um Betrieben und der nachfolgenden Generation eine verlässliche Perspektive und Planungssicherheit zu geben und sie von unnötiger Bürokratie zu entlasten. Mittel- und langfristig müssen die Rahmenbedingungen so gesetzt werden, dass Landwirtinnen und Landwirte gut wirtschaften können. Das betrifft insbesondere die notwendige Planungssicherheit und Wertschätzung, den Bürokratieabbau und den Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen.

Die Todesursachenstatistik des Statistischen Bundesamtes enthält im Bereich des Suizides keine Differenzierung nach Berufsgruppen oder Gründen für einen Suizid. Internationale Studien haben jedoch auch die oben genannten Faktoren als Risiken für die psychische Gesundheit von Landwirtinnen und Landwirten identifiziert. Das BMLEH nimmt dieses Thema sehr ernst und arbeitet an einer Verbesserung der Lage. Eine Arbeitsgruppe „Grüne Branche“ des Nationalen Suizidpräventionsprogramms (NaSPro), in der auch das BMLEH vertreten ist, setzt sich beispielsweise kontinuierlich für eine Weiterentwicklung der Suizidprävention ein.

188. Abgeordneter **Julian Schmidt** (AfD)

Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der Entscheidung der DB InfraGO AG, aufgrund der unzureichenden Wirksamkeit alternativer Verfahren ab 2027 wieder Glyphosat einzusetzen, auch die bestehenden Anwendungsverbote für landwirtschaftliche Betriebe in Wasserschutzgebieten gemäß § 3b Absatz 5 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zu überprüfen und gegebenenfalls zu lockern, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Martina Englhardt-Kopf
vom 9. November 2026

Eine Änderung des bestehenden Anwendungsverbots für Glyphosat in Wasserschutzgebieten gemäß § 3b Absatz 5 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist seitens der Bundesregierung derzeit nicht geplant.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

189. Abgeordneter **Julian Schmidt** (AfD)

Welche Gespräche haben seit der Agrarministerkonferenz vom 25. September 2026 mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Regionalisierungsmodells im Düngerecht stattgefunden (bitte mit Datum, Beteiligten und Ergebnissen angeben), und welche fachlichen oder rechtlichen Hindernisse ergaben sich für die Umsetzung bis spätestens 2027?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Martina Englhardt-Kopf vom 9. November 2026

Es sollen kurzfristig Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung und mit der Europäischen Kommission zur Neuregelung der Düngeverordnung erfolgen. Dies schließt die weitere Prüfung einer Regionalisierungsmöglichkeit der Länder mit ein. Gespräche mit der Europäischen Kommission haben bisher dazu noch nicht stattgefunden. Ein bereits verabredeter Gesprächstermin mit der Europäischen Kommission kam nicht zustande. Ein neuer Termin wurde bereits vereinbart und findet zeitnah statt.

Die Informationen, auf welche die Fragen abzielen, sind wegen des noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses in der Bundesregierung nicht vom Auskunftsanspruch des Parlaments umfasst. Die mit der Fragestellung erbetenen Angaben unterfallen nach Auffassung der Bundesregierung dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt und einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen (BVerfGE 124, 78 [120 f.]; 137, 185 [234]). Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen (BVerfGE 124, 78 [121]; 137, 185 [234 f.]). Zu den Gesprächen, den Beteiligten und den Ergebnissen kann derzeit keine Auskunft gegeben werden, da eine Offenlegung in die laufenden Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen eingreifen würde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

190. Abgeordneter **Mirco Hanker** (AfD)

Welche Gesamthöhe des finanziellen Schadens entstand der Bundesregierung durch die in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 128 auf Bundestagsdrucksache 21/8653 genannten 36 Fällen von Mittelfehlverwendungen in sechs der zehn angefragten Least Developed Countries (LDC), und wie schlüsselt sich die Schadenssumme nach den jeweiligen Staaten auf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 9. November 2026

Die Gesamtsumme des finanziellen Schadens steht noch nicht fest, da in einigen Fällen die Geltendmachung noch andauert. Aus diesem Grund kann die Schadenssumme auch noch nicht nach den jeweiligen Staaten aufgeschlüsselt werden.

191. Abgeordneter **Rocco Kever** (AfD)

Knüpft die Bundesregierung die Bereitstellung entwicklungspolitischer Mittel für Syrien an verbindliche Vereinbarungen zur Rücknahme syrischer Staatsangehöriger aus Deutschland, und falls nein, aus welchen Gründen verzichtet sie auf eine entsprechende Konditionierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 12. November 2026

Die Zusammenarbeit mit Syrien folgt einem ressortübergreifenden, kohärenten Ansatz, bei dem die Entwicklungszusammenarbeit durch die Förderung des Wiederaufbaus die Lebensbedingungen vor Ort und zugleich die Voraussetzungen für eine nachhaltige Rückkehr verbessert.

192. Abgeordneter **Rocco Kever** (AfD)

Aus welchen konkreten Haushaltstiteln des Einzelplans 23 werden die für die zusätzliche Ukraine-Winterhilfe angekündigten 100 Mio. Euro an überplanmäßigen Ausgaben finanziert, und wurden deswegen ursprünglich vorgesehene Ausgaben gekürzt (vgl. www.welt.de/politik/deutschland/article6ae98dc2e54274d5b379d358/ukraine-krieg-schwarz-rot-will-ueberplanmaessig-200-millionen-euro-fuer-ukraine-bereitstellen.html)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 13. November 2026

Die überplanmäßigen Ausgaben für die Ukraine-Winterhilfe werden im Haushaltstitel „Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur“ (Kapitel 2301 Titel 687 06) beantragt. Ursprünglich vorgesehene Ausgaben wurden nicht gekürzt.

193. Abgeordneter **Rocco Kever** (AfD)

Aus welchen Gründen wird bei der durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung finanzierten Maßnahme mit der IATI-Maßnahmen-ID DE-1-202618247 in den Palästinensischen Gebieten mit einem Finanzierungsvolumen von 10 Mio. Euro die Durchführungsorganisation lediglich als „donor country based NGO“ ausgewiesen, und welche konkrete Nichtregierungsorganisation ist mit der Durchführung dieser Maßnahme beauftragt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 13. November 2026

Bei der Maßnahme mit der IATI ID DE-1-202618247 handelt es sich um den UN Palestine Recovery Trust Fund. Dieser Multi-Partner-Fonds wird über das bei UNDP angesiedelte UN Multi Partner Trust Fund Office administriert. Nichtregierungsorganisationen sind nicht beteiligt. Die Angabe bei IATI wurde bereits aktualisiert und die Maßnahmendaten sind jetzt im Transparenzportal vollständig einsehbar.

194. Abgeordneter **Matthias Rentzsch** (AfD)

Wer erhält auf deutscher Seite die Jahresberichte der multilateralen Entwicklungsbanken, bei denen Deutschland Anteilseigner ist, und wer konkret wertet diese Jahresberichte auf deutscher Seite aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 12. November 2026

Die Jahresberichte der multilateralen Entwicklungsbanken, an denen Deutschland Anteilseigner ist, werden über die Internetseiten der Banken öffentlich zur Verfügung gestellt. Die Inhalte der Berichte reflektieren die fachlichen Diskussionen zwischen Management und Anteilseignern in den Steuerungsgremien der Banken im Laufe eines Geschäftsjahres. Die Anteilseigner sind in die Überprüfung der Darstellung vor Veröffentlichung eingebunden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

195. Abgeordnete **Ulle Schauws** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Werden die zusätzlichen Mittel aus dem Bundeshaushalt für die Bekämpfung der Ebola-Epidemie in der Demokratischen Republik Kongo (www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/ebola-315540 und www.aerzteblatt.de/news/deutschland-stockt-hilfe-gegen-ebola-auf-37431390-8731-44c9-b7df-e5710a075194) direkt kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Verfügung gestellt (wenn ja, bitte Auflistung nach Titel, Organisation und Summe), und wenn nein, aus welchen Gründen geschieht dies nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 10. November 2026

Die zusätzlichen Mittel des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) aus dem Titel „Krisenbewältigung und Wiederau; Infrastruktur“ werden in Teilen direkt Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung gestellt. So wurden bereits die Deutsche Welthungerhilfe sowie Oxfam Deutschland mit Maßnahmen zur Eindämmung des Ebola Ausbruchs beauftragt.

Zudem wurden und werden weiterhin mehrere lokale, kongolesische und internationale zivilgesellschaftliche und kirchliche Organisationen über die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Projektumsetzung als Unterauftragnehmer beauftragt.

Durch die Zusammenarbeit mit diesen Partnern wird die Gemeindearbeit in betroffenen Regionen ausgebaut, Schutz- und Desinfektionsmaterial über Kliniken wie Panzi bereitgestellt und über Fortbildungen und Radiokampagnen über Ebola interaktiv aufgeklärt.

Die zusätzlichen Mittel des Auswärtigen Amts (AA) zur Bekämpfung der Ebola-Epidemie gehen direkt an die Weltgesundheitsorganisation und kommen damit der Ausbruchsbekämpfung vor Ort unmittelbar zu Gute. Vor Ort arbeiten internationale Organisationen in der Regel über nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen.

Schließlich fördern sowohl das BMZ, als auch das AA in bereits laufenden Vorhaben in der DR Kongo weltweit tätige Nichtregierungsorganisationen, wie z. B. Help e. V. und kirchliche Träger, wie z. B. Difäm. Diese Vorhaben konnten ihre Maßnahmen schnell auf Ebola-Maßnahmen umsteuern bzw. um diese ergänzen.

Für das BMZ können die bereits laufenden Maßnahmen auf dem Transparenzportal mit den Suchparametern Land „Demokratische Republik Kongo“ und Durchführungsorganisation „Zivilgesellschaft“ aufgerufen werden (siehe: www.transparenzportal.bund.de).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

196. Abgeordneter **Stefan Schröder** (AfD)

Welche konkreten Umstände rechtfertigen nach Auffassung der Bundesregierung die Einstufung der zusätzlich vorgesehenen 100 Mio. Euro für die Winterhilfe in der Ukraine als unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarf gemäß § 37 der Bundeshaushaltsordnung, nachdem die Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler in ihrer Antwort in der Fragestunde am 4. November 2026 die Unabweisbarkeit insbesondere mit der humanitären Notlage der ukrainischen Zivilbevölkerung begründet hat, und anhand welcher Kriterien unterscheidet die Bundesregierung hierbei zwischen der humanitären Notlage in der Ukraine und vergleichbaren Krisen in anderen Staaten, etwa im Sudan, im Jemen oder in Afghanistan?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 13. November 2026

Die Begründung der Bedarfe als unvorhergesehen und unabweisbar kann dem in Frage stehendem Antrag entnommen werden, der dem Haushaltsausschuss des Bundestages zugeleitet wurde.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

197. Abgeordnete **Katrin Uhlig** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie stellt sich die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung und Finanzierung der Zusatzvereinbarung zum Bonn/Berlin-Gesetz die konkrete Ausgestaltung des Cybercampus als Innovations- und Bildungszentrum für Cybersicherheit vor, und an welche spezifischen Bedingungen und fachlichen Nachweise knüpft sie die Umsetzung des Projektes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 12. November 2026

Voraussetzung für die Umsetzung der Projektidee ist ein erhebliches Bundesinteresse. Im Zuge der – seit der Verkündung der Eckpunkte am 12. April 2024 – durchgeführten Machbarkeitsstudie hat sich ein Bundesinteresse an der Verstetigung der Bearbeitung von Cybersicherheitsfragen in Bonn zwar grundsätzlich bestätigt.

Auf nationaler Ebene zu schließende Bedarfe konnten in Anbetracht der bereits jetzt überaus breit aufgestellten, gut verknüpften Cybersicherheitslandschaft, die insbesondere auch dem innovativen Ansatz der zivil-militärischen Kooperation bedient, jedoch nicht bestätigt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Nach fachlicher Prüfung wurde festgestellt, dass der Eckpunkt beziehungsweise der ursprünglich verfolgte Aufbau eines Cyber Campus in Bonn im Kern Regional-, Wirtschafts- und Forschungsförderung ist und in der aktuellen Ausprägung nicht die überregionale Bedeutung aufweist, die notwendig ist, um ein erhebliches Bundesinteresse zu begründen. Die Zusatzvereinbarung befindet sich aktuell in der finalen Abstimmung zwischen den Beteiligten, daher steht das Ergebnis unter dem Vorbehalt des Abschlusses dieser Abstimmungen.

Berlin, den 13. November 2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Schriftliche Frage 10/0470 Ressort	**Gesamtsumme (Euro) Kraftstoff- und Ladekosten für die Dienstwagen BM, PSt und St** **01.01.-31.12.2025**	**Gesamtsumme (Euro) Kraftstoff- und Ladekosten für die Dienstwagen BM, PSt und St** **01.01.-30.09.2026**
AA	21.550,37 €	29.403,20 €
BMAS	30.227,10 €	20.812,87 €
BMBFSFJ	Die Kosten für Kraftstoff oder Ladevorgänge werden im BMBFSFJ nicht pro Dienstwagen erfasst, sondern als Teil der allgemeinen Betriebskosten der Dienstwagen verbucht. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen DKfz oder Haushaltsjahren erfolgt daher nicht. Die technische Erfassung und Zuordnung der Kosten zu einzelnen Fahrzeugen wäre mit einem zusätzlichen erheblichen administrativen Aufwand verbunden.	
BMDS	2.913,93 € (BMDS: Zeitraum ab Gründung 06.05.25)	14.103,59 €
BMF	31.750,97 €	50.953,47 €
BMFTR	27.058,12 €	37.300,49 €

BMG	46.369,16 €	30.706,06 €
BMJV	13.916,62 €	19.577,86 €
BMLEH	26.591,86 €	35.760,32 €
BMUKN	15.928,73 €	16.128,47 €
BMVg	39.094,12 €	24.705,08 €
BMWE	11.782,93 €	24.365,39 €
BMWSB	31.625,51 €	14.848,68 €
BMZ	22.708,75 €	17.539,23 €
BMI	23.971,47 €	22.989,21 €
BMV	45.687,92 €	49.627,65 €

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333